

	SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a –	
	Abschnitt C1 Münchenreuth bis Marktredwitz Unterlagen Planänderung III nach PFB	Das Vorhaben Nr. 5 im SuedOstLink ist von der Europäischen Union gefördert; sie haftet nicht für die Inhalte.  Kofinanziert von der Fazilität „Connecting Europe“ der Europäischen Union
Teil K5 Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen PLANÄNDERUNG III		

05	20.02.2026	PLANÄNDERUNG III	ARGE U J. Döhle	ARGE U C. Rohweder	TenneT M. Fütterer
04	25.11.2025	PLANÄNDERUNG II	ARGE U J. Döhle	ARGE U K. Hilgenböker	TenneT M. Fütterer
03	25.07.2025	PLANÄNDERUNG I	ARGE U J. Döhle	ARGE U K. Hilgenböker	TenneT M. Fütterer
02	13.06.2025	PLANÄNDERUNG I	ARGE U J. Döhle	ARGE U K. Hilgenböker	TenneT M. Fütterer
01	25.03.2024	DECKBLATT I	ARGE U J. Döhle	ARGE U K. Hilgenböker	TenneT M. Riedl
00	31.03.2023	Unterlage gemäß § 21 NABEG	ARGE U J. Döhle	ARGE U M. Wittenberg	TenneT M. Riedl
Rev.	Datum	Ausgabe	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

Festgestellt nach § 24 NABEG Bonn, den

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

TABELLENVERZEICHNIS	3
1 NATURSCHUTZRECHTLICHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN UND BEFREIUNGEN	5
1.1 Grundlage und Einordnung der Anträge	5
1.2 Antragsübergreifende Angaben zu den Vorhaben	5
1.3 Anträge auf Befreiung von den Ge- und Verboten der Schutzgebietsverordnungen für geschützte Teile von Natur und Landschaft nach § 23 bis 29 BNatSchG (Befreiung § 67 Abs. 1 BNatSchG)	6
1.3.1 Landschaftsschutzgebiet (LSG-00449.01) Fichtelgebirge	6
1.3.2 Landschaftsschutzgebiet (LSG-00196.01 / .02) Lamitzgrund	8
1.3.3 Landschaftsschutzgebiet (LSG-00495.01) Regnitzgrund	10
1.3.4 Naturpark (NP-00011) Fichtelgebirge	11
1.3.5 Geschützter Landschaftsbestandteil (LB-00722) Feldgehölz südwestlich von Vierschau	14
1.4 Anträge auf Ausnahme bzw. Befreiung von den Verboten für gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 1 BNatSchG und von den Verboten für geschützte bestimmte Landschaftsbestandteile nach Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG (Ausnahme § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Befreiung § 67 Abs. 1 BNatSchG)	15
1.4.1 Geschützte Biotope / Geschützte bestimmte Landschaftsbestandteile	16
1.5 Anträge auf Ausnahme von den Verboten für den besonderen Artenschutz (Zugriffsverbote; Ausnahme § 45 Abs. 7 BNatSchG)	22
1.5.1 Fichtenkreuzschnabel	22
2 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	72
3 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	74

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Flächeninanspruchnahme der technischen Planung am LSG "Fichtelgebirge" (in ha)	7
Tabelle 2:	Flächeninanspruchnahme der technischen Planung am LSG "Lamitzgrund" (in ha)	9
Tabelle 3:	Flächeninanspruchnahme der technischen Planung am LSG "Regnitzgrund" (in ha)	11
Tabelle 4:	Flächeninanspruchnahme der technischen Planung am NP „Fichtelgebirge" (in ha)	12
Tabelle 5:	Flächeninanspruchnahme der technischen Planung am GLB "Feldgehölz südwestlich Vierschau" (in ha)	15
Tabelle 6:	Überblick über vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG/ Art. 23 BayNatSchG).	16
Tabelle 7:	Überblick über vorhabenbedingte erhebliche temporäre und dauerhafte Beeinträchtigungen geschützter Hecken, Feldgehölze und Gebüsche (Art. 16 BayNatSchG).	18
Tabelle 8:	Überblick über Kompensations- / Wiederherstellungsmaßnahmen im Hinblick auf die erheblich beeinträchtigten Biotope gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG	19
Tabelle 9:	Überblick über Kompensationsmaßnahmen im Hinblick auf die erheblich beeinträchtigten Hecken, Feldgehölze und Gebüsche gemäß Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG	22
Tabelle 10:	Formular für die Bewertung des Fichtenkreuzschnabels hinsichtlich der geplanten Erdkabeltrasse im Rahmen der vergleichenden Alternativenprüfung (aktualisierter Prüfungsbogen für Vögel auf Basis von SIMON et al. 2015)	25
Tabelle 11:	Formular für die Bewertung des Fichtenkreuzschnabels hinsichtlich der räumlichen Alternative „Verschiebung der Trasse innerhalb des fTK" im Rahmen der vergleichenden Alternativenprüfung (aktualisierter Prüfungsbogen für Vögel auf Basis von SIMON et al. 2015)	35
Tabelle 12:	Formular für die Bewertung des Fichtenkreuzschnabels hinsichtlich der räumlichen Alternative „Verwendung alternativer Trassenkorridore aus der BFP (§ 8 NABEG)" im Rahmen der vergleichenden Alternativenprüfung (aktualisierter Prüfungsbogen für Vögel auf Basis von SIMON et al. 2015)	44
Tabelle 13:	Formular für die Bewertung des Fichtenkreuzschnabels hinsichtlich der technischen Alternative „Verlängerte geschlossene Querung" im Rahmen der vergleichenden Alternativenprüfung (aktualisierter Prüfungsbogen für Vögel auf Basis von SIMON et al. 2015)	52
Tabelle 14:	Formular für die Bewertung des Fichtenkreuzschnabels hinsichtlich der technischen Alternative „Freileitung (mit oder ohne Überspannung)" im Rahmen der vergleichenden Alternativenprüfung (aktualisierter Prüfungsbogen für Vögel auf Basis von SIMON et al. 2015)	61

In diesem Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

1 Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen

1.1 Grundlage und Einordnung der Anträge

Inhalt von Teil K5 ist die Aufführung der erforderlichen Anträge nach BNatSchG. Die ausführliche Prüfung auf Eintreten von Verbotstatbeständen nach BayNatSchG oder BNatSchG erfolgt im LBP bzw. weiteren Unterlagen (bspw. AFB, Natura 2000-VP). Die Prüfung auf Eintreten von Verbotstatbeständen nach BayNatSchG im LBP umfasst auch Fälle, in denen sich im Ergebnis herausstellt, dass keine Verbotstatbestände erfüllt sind und daher keine Ausnahme/ Befreiung erforderlich ist. Fälle, die einer Ausnahme/ Befreiung bedürfen, werden mit Bezug zur landesrechtlichen Regelung unter der entsprechenden Schutzgebietskategorie (Kap. 1.3 oder 1.4) aufgeführt.

Kartographische Darstellungen der betroffenen Schutzgebiete, die im Kapitel 1.3 behandelt werden, finden sich auf der Karte I5.3 der Anlage I5. Die Darstellung der betroffenen § 30-Biotop, die in Kap. 1.4 behandelt werden, sind auf Karte I5.2 der Anlage I5 dargestellt.

1.2 Antragsübergreifende Angaben zu den Vorhaben

Der SuedOstLink (SOL) ist ein Netzausbauprojekt des Stromübertragungsnetzes. Es besteht aus den Vorhaben Nr. 5 sowie dem Vorhaben Nr. 5a gemäß Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG). Beide Vorhaben sind Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung und werden mit einem Erdkabelvorrang geplant.

Das Vorhaben Nr. 5 verläuft von Wolmirstedt bei Magdeburg in Sachsen-Anhalt bis Isar in Bayern. Das Vorhaben Nr. 5a ist eine Verbindung von Klein Rogahn, Stralendorf, Warsow, Holthusen und Schossin in Mecklenburg-Vorpommern über den Landkreis Börde bis Isar in Bayern. Vom Landkreis Börde bis Isar erfolgt in räumlicher Nähe eine gemeinsame Verlegung beider Vorhaben.

Der hier behandelte Abschnitt C1 beginnt an der Landesgrenze zu Thüringen und verläuft dann in südliche Richtung durch die Landkreise Hof und Wunsiedel i. Fichtelgebirge und hat eine Gesamtlänge von ca. 55 km.

Rechtlich handelt es sich um zwei eigenständige Vorhaben, für die jeweils eigene Anträge auf Planfeststellungsbeschluss gemäß § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) gestellt wurden. Die Vorhabenträger haben gemäß § 26 Satz 2 NABEG eine einheitliche Entscheidung in den Planfeststellungsverfahren gemäß § 24 NABEG für die Abschnitte der beiden genannten Vorhaben zwischen dem Landkreis Börde und Isar beantragt. Die vorliegenden Unterlagen umfassen daher die Vorhaben Nr. 5 sowie Nr. 5a. Für den nördlichen Bereich des Vorhabens Nr. 5a erfolgt ein eigenes Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsverfahren. Der südliche Bereich des SOL Landkreis Börde bis Isar umfasst neun Planfeststellungsabschnitte.

Das Vorhaben Nr. 5 beinhaltet die Herstellung einer Kabelanlage mit einem Kabelsystem, bestehend aus zwei Erdkabeln mit einer Leistung von 2 Gigawatt (GW) und Nebenbauwerken. Die Verlegung der Gleichspannungskabel erfolgt in Kabelschutzrohren (KSR).

Im Rahmen des Vorhabens Nr. 5a erfolgt zur Erweiterung der Übertragungsleistung um weitere 2 GW (insgesamt 4 GW) die Verlegung einer zusätzlichen Kabelanlage mit einem Kabelsystem. Sie besteht ebenfalls aus zwei Erdkabeln, verlegt in Kabelschutzrohren, sowie der erforderlichen Konverterstation und den bereits beschriebenen Nebenbauwerken. Im Bereich vom Landkreis Börde bis Isar, in dem in räumlicher Nähe verlegt wird, erfolgt ein gemeinsamer Tiefbau und zeitnaher Kabelzug.

Für den hier beantragten Abschnitt C1 ist für das Vorhaben Nr. 5 und 5a weder eine Konverterstation noch sonstige Nebenbauwerke geplant. Ausnahme bilden die kleinflächigen Oberflurschränke.

Für weitergehende Informationen zu SuedOstLink und zum Planfeststellungsverfahren wird auf die Kapitel 1 ff im Teil A1 Erläuterungsbericht der Unterlagen gemäß § 21 NABEG verwiesen.

1.3 Anträge auf Befreiung von den Ge- und Verboten der Schutzgebietsverordnungen für geschützte Teile von Natur und Landschaft nach § 23 bis 29 BNatSchG (Befreiung § 67 Abs. 1 BNatSchG)

In diesem Kapitel werden die Anträge auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von Ge- und Verboten einer Schutzgebietsverordnung für Naturschutzgebiete, Nationalparke/ Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile gestellt.

Nachfolgend sind die vom Vorhaben betroffenen Schutzgebiete, für die ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG oder eine Erlaubnis gemäß der jeweiligen Schutzgebietsverordnung notwendig ist, aufgelistet:

- § 26 Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“
- § 26 Landschaftsschutzgebiet „Lamitzgrund“
- § 26 Landschaftsschutzgebiet „Regnitzgrund“
- § 27 Naturpark „Naturpark Fichtelgebirge“
- § 29 Geschützter Landschaftsbestandteil „Feldgehölz südwestlich Vierschau“

1.3.1 Landschaftsschutzgebiet (LSG-00449.01) Fichtelgebirge

1.3.1.1 Angaben zum Schutzgebiet und zur Betroffenheit

Das LSG „Fichtelgebirge“ erstreckt sich über eine Fläche von ca. 62.813 ha über die bayerischen Landkreise Bayreuth, Hof, Kulmbach und Wunsiedel i. Fichtelgebirge (REGIERUNGSBEZIRK OBERFRANKEN (Hrsg.) 2000). Die Verordnung über das Schutzgebiet im Regierungsbezirk Oberfranken ist am 01.09.1990 in Kraft getreten und formuliert in der aktuellen Fassung (vom 21.11.2000) folgende Schutzzwecke (§ 3):

- „1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere
- erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern
 - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen
 - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für das Fichtelgebirge typischen Landschaftsbilds zu bewahren und
3. eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.“

Gemäß § 5 der Schutzgebietsverordnung sind weiterhin alle Handlungen verboten, „...die den Charakter des Gebiets verändern...“ oder den „...genannten Schutzzwecken zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.“

Das LSG Fichtelgebirge befindet sich vollständig innerhalb der Grenzen des Naturparks Fichtelgebirge (s. Kap. 1.3.4). Weiterhin sind mehrere Flächen als nationales/regionales und/oder europäisches Schutzgebiet ausgewiesen (Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete). Zu den Vorbelastungen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Fichtelgebirges sowie den Schutz heimischer Lebensgemeinschaften und Lebensräume beeinträchtigen, gehören neben anthropogen intensiver genutzten Bereichen der Landschaft, allgemeine Infrastrukturanlagen und Landschaftselemente (Verkehrswegen, Freileitungen, Windenergieanlagen etc.).

Das LSG wird durch den geplanten Trassenverlauf an mehreren Stellen gequert, sodass bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen innerhalb der Grenzen des Schutzgebietes entstehen und somit im Widerspruch mit den genannten Schutzzwecken stehen. Gemäß der Kilometrierung der Trassenachse

entstehen Überschneidungen mit dem LSG im Bereich der Kilometer: 29,5 bis 30,5; 33; 33,5 bis 44; 35,5 bis 36; 38,5 bis 39,5; 42,5 bis 43,5; 43,5 bis 44,5; 44,5 bis 47; 47 bis 48; 51 bis 52; 54,5 bis 55.

1.3.1.2 Vorhabenwirkungen auf das Schutzgebiet

Die Flächeninanspruchnahme des LSG durch die technische Planung beträgt insgesamt ca. 50 ha, was einem prozentualen Anteil von 0,08 % der Gesamtfläche des LSG entspricht. Die Inanspruchnahme verteilt sich auf mehrere Teilflächen, an denen das Vorhaben inkl. Schutzstreifen, Arbeitsflächen, Zuwegungen und Versiegelungen, das LSG unterschiedlich stark beanspruchen (s. Tabelle 1).

Tabelle 1: Flächeninanspruchnahme der technischen Planung am LSG "Fichtelgebirge" (in ha)

Gesamt	Schutzstreifen	Arbeitsflächen	Zuwegungen	Versiegelung
50,34	15,51	32,05	2,78	0,003

Die von der technischen Planung veranschlagten Flächen werden zu einem Großteil landwirtschaftlich (Äcker und Grünländer) genutzt und durch die geplante und überwiegende Verwendung als Arbeitsfläche / Zuwegung lediglich temporär überprägt. Des Weiteren sind vereinzelte Gehölze und Begleitvegetation an Äckern, Gräben und Straßen betroffen. Höherwertige Flächen, z. B. in Form von jüngeren Gehölzbeständen, Waldrändern oder Heidebeständen, befinden sich vorwiegend in bereits vorhanden Waldschneisen im Bereich bereits bestehender Freileitungen, an dem sich der geplante Trassenverlauf häufig orientiert. Besonders wertvolle Bereiche werden geschlossen gequert, sodass keine Flächeninanspruchnahme entsteht. Ein geringerer Anteil der Flächeninanspruchnahme erfordert die dauerhafte Versiegelung (durch Linkboxen). Die Flächeninanspruchnahme innerhalb des Landschaftsschutzgebiets ist nicht zu vermeiden.

Die temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme widerspricht somit den zuvor genannten Schutzzwecken des § 3 Satz 1 und 2 sowie den Verboten des § 5 der Schutzgebietsverordnung. Betroffen davon sind insbesondere die Bereiche, in denen Gehölze, Waldränder oder Heidebestände beansprucht werden, da durch die Baumaßnahme die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Naturgenuss temporär beeinträchtigt wird. Die temporäre Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen führen zu keiner Änderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, des Landschaftsbildes oder den Naturgenuss noch hindern sie den Zugang zur freien Natur. Alle temporär überprägten Flächen werden nach Möglichkeit nach Beendigung der Arbeiten in den Ausgangszustand zurückversetzt. Im Falle der Inanspruchnahme von Gehölz- und Waldbeständen werden entsprechende Maßnahmen ausgewiesen.

Insgesamt sind im LSG Fichtelgebirge folgende Maßnahmen vorgesehen:

- V_{AR7} - Aufstellen von Schutzzäunen zum Vegetations- und Gebietsschutz
- Rekultivierung und initiale Wiederherstellung
- A1 - Eingriffsnahe Kompensation von Gebüsch und Hecken
- A2 - Eingriffsnahe Kompensation von Waldmänteln
- A4 - Eingriffsnahe Kompensation von Grünländern
- A5 - Eingriffsnahe Kompensation von Heideflächen
- A7 - Eingriffsnahe Kompensation von Röhrichtbeständen und Seggenrieden
- A B112 - Anlage / Entwicklung von mesophilem Gebüsch
- A B116 - Anlage / Entwicklung von Gebüsch/ Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte
- A G331-GO00BK - Anlage/ Entwicklung von Borstgrasrasen

1.3.1.3 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen

Eine Erlaubnis für das Verlegen „*ober- oder unterirdisch geführter Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen...*“ sowie der Errichtung von Masten und Unterstützungen, muss gemäß § 6 Abs. (2) der Schutzgebietsverordnung erteilt werden, sofern keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorgerufen, oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Eine Befreiung der Verbote kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall erteilt werden (§ 8) (REGIERUNGSBEZIRK OBERFRANKEN (Hrsg.) 2000). Wie zuvor erläutert, werden für die Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet unterschiedliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen angesetzt, die verhindern, dass der in § 3 genannte Schutzzweck gefährdet wird.

Hinzu kommt gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 NABEG, dass „die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen [ist] aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (ist).“

Das LSG Fichtelgebirge kann, auch mit Realisierung des Vorhabens, seine Funktionen als Landschaftsschutzgebiet weiterhin erfüllen, da einerseits nur ein sehr geringer Anteil der Gesamtfläche des Schutzgebiets (ca. 0,08 %) in Anspruch genommen wird und eintretende Schäden bzw. Beeinträchtigungen der Natur durch Maßnahmen vermindert oder ausgeglichen werden.

1.3.1.4 Fazit und Antragstellung

Der Befreiungstatbestand des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG trifft für das Vorhaben SOL, Abschnitt C1 von Münchenreuth bis Marktrechwitz, zu. Die Befreiung wird aus Vorsorgeaspekten gestellt, im vorherigen Kapitel wurde bereits erläutert, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen eine Schutzzweckgefährdung verhindert wird und aus diesen Gründen bereits eine Erlaubnis zu erteilen ist. Aus diesem Grund wird für den Neubau des Erdkabels nach § 67 BNatSchG eine entsprechende Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung (Verordnung vom 21.11.2000 über das Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“) beantragt.

1.3.2 Landschaftsschutzgebiet (LSG-00196.01 / .02) Lamitzgrund

1.3.2.1 Angaben zum Schutzgebiet und zur Betroffenheit

Das LSG „Lamitzgrund“ besteht aus zwei räumlich getrennten Landschaftsteilen nördlich und südlich der Ortschaft Martinlamitz der Oberfränkischen Gemeinde Schwarzenbach an der Saale (REGIERUNG VON OBERFRANKEN (Hrsg.) 1970). Insgesamt erstrecken sich die beiden geschützten Landschaftsteile über eine Fläche von ca. 937 ha entlang der Lamitz in die Landkreise Hof, Wunsiedel und Rehau. Die Verordnung über das Schutzgebiet im Regierungsbezirk Oberfranken ist am 08.10.1970 in Kraft getreten und formuliert nach § 2 der Schutzgebietsverordnung das Verbot „[...] *Veränderungen vorzunehmen, die die Landschaft verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen*“.

Der nördliche Teil umfasst eine Fläche von ca. 550 ha, in der die Lamitz durch eine überwiegend landwirtschaftlich genutzte Landschaft mit Forstanteilen im natürlichen Verlauf mäandriert, im Auenbereich dominieren Grünländer und Gehölze. Zwischen der Lamitz und einer durchs LSG verlaufenden Eisenbahntrasse ist das FFH-Gebiet „Woja- und Haidleite“ innerhalb eines kleinen Waldabschnittes gelegen. Der südliche Teil liegt eigenbettet am nördlichen Rand des LSG Fichtelgebirge sowie innerhalb des Naturparks Fichtelgebirge und umfasst ca. 387 ha. Als Teil des Fichtelgebirges ist der Forstanteil höher, mit zunehmender landwirtschaftlicher Nutzung am südlichen Rand der Ortschaft Martinlamitz. Vorbelastungen im LSG sind in Form von störenden Landschaftselementen wie Straßen und Wegen, einer Freileitung sowie der Eisenbahntrasse im gesamten LSG vorhanden.

Die beiden Teile des LSG werden durch den geplanten Trassenverlauf jeweils am östlichen Rand gequert, sodass bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen innerhalb der Grenzen des Schutzgebietes entstehen, was zu einem Verbotsbestand gemäß des § 2 der Schutzgebietsverordnung führen könnte. Gemäß der Kilometrierung der geplanten Trassenachse entstehen Überschneidungen mit dem LSG an den Kilometern 28,5 (nördlicher Teil) und 30,5 bis 33,5 (südlicher Teil).

1.3.2.2 Vorhabenwirkungen auf das Schutzgebiet

Die Flächeninanspruchnahme des LSG durch die technische Planung beträgt insgesamt ca. 21 ha, was einem prozentualen Anteil von 2,2 % der Gesamtfläche des LSG entspricht. Die Inanspruchnahme verteilt sich auf den nördlichen und südlichen Bereich des LSG, an denen die geplante Trassenachse inkl. Schutzstreifen, Arbeitsflächen, Zuwegungen und Versiegelungen, das LSG unterschiedlich stark beanspruchen (s. Tabelle 2).

Tabelle 2: Flächeninanspruchnahme der technischen Planung am LSG "Lamitzgrund" (in ha)

	Gesamt	Schutzstreifen	Arbeitsflächen	Zuwegungen	Versiegelung
LSG Gesamt	21,52	6,93	13,85	0,66	0,002
Nördlicher Teil	3,79	1,14	2,27	0,38	-
Südlicher Teil	17,72	5,79	11,66	0,27	0,002

Der nördliche Teil des LSG wird am südöstlichen Rand von der geplanten Trasse gequert, sodass eine Flächeninanspruchnahme von insgesamt ca. 3,7 ha entsteht. Betroffen sind ausschließlich Ackerflächen inklusive der Begleitvegetation entlang der Wirtschaftswege. Insgesamt werden durch Arbeitsflächen und Zuwegungen ca. 2,6 ha temporär überprägt, die dauerhafte Beanspruchung durch den Schutzstreifen beträgt in etwa 1,1 ha. Im südlichen Teil des LSG verläuft die Trasse entlang der Grenze der LSG Fichtelgebirge / Lamitzgrund parallel zu einer Waldschneise einer bereits bestehenden Freileitung, sodass ca. 17,72 ha Fläche beansprucht werden. Ein Großteil davon (ca. 11,9 ha) werden dabei temporär als Arbeitsflächen und Zuwegungen genutzt. Die dauerhafte Überprägung beträgt ca. 5,8 ha durch Schutzstreifen und Versiegelung (16 m² Linkbox auf Ackerfläche). Betroffen von der Flächeninanspruchnahme sind landwirtschaftlich genutzte Flächen am nord- und südöstlichen Rand des LSG sowie Waldflächen entlang der bestehenden Waldschneise. Wertvolle Bereiche innerhalb und am südlichen Rand des Waldgebietes werden geschlossen gequert, um weitere Flächeninanspruchnahmen zu vermeiden.

Die permanente Flächeninanspruchnahme widerspricht somit den zuvor genannten Verboten „...Veränderungen vorzunehmen, die die Landschaft verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen“ (REGIERUNG VON OBERFRANKEN (Hrsg.) 1970). Betroffen davon sind zu einem Großteil landwirtschaftlich geprägte Ackerflächen, welche nach dem Eingriff einen optisch geringen Unterschied aufweisen werden. Temporär überprägte Flächen werden nach Beendigung der Arbeiten in den Ausgangszustand zurückversetzt. Höherwertige und dauerhaft beanspruchte Flächen befinden sich in einem vorbelasteten Bereich der bereits bestehenden Waldschneise als Schutzstreifen der Freileitung, sodass eine Aufweitung dessen, keine neuen oder erheblichen Auswirkungen, „...die die Landschaft verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen“, bringen wird. Im Falle der Inanspruchnahme von Gehölz- und Waldbeständen werden entsprechende Maßnahmen ausgewiesen.

Insgesamt sind im LSG Lamitzgrund folgende Maßnahmen vorgesehen:

- VAR7 - Aufstellen von Schutzzäunen zum Vegetations- und Gebietsschutz
- Rekultivierung und initiale Wiederherstellung
- A1 - Eingriffsnahe Kompensation von Gebüsch und Hecken
- A2 - Eingriffsnahe Kompensation von Waldmänteln
- A5 - Eingriffsnahe Kompensation von Heideflächen

1.3.2.3 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen

Eine Erlaubnis für das Vorhaben ist gemäß § 3 Abs. (2) der Schutzgebietsverordnung zu erteilen, sofern keine der in § 2 genannten Wirkungen hervorgerufen, oder diese durch Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden können. Eine Befreiung der Verbote kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall erteilt werden (§ 4)

(REGIERUNG VON OBERFRANKEN (Hrsg.) 1970). Wie zuvor erläutert, werden für die Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet die aufgeführten Maßnahmen angesetzt, die verhindern, dass die in § 2 genannten Verbote ausgelöst werden.

Hinzu kommt gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 NABEG, dass „die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen [ist] aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (ist).“

Das LSG Lamitzgrund kann, auch mit Realisierung des Vorhabens, seine Funktionen als Landschaftsschutzgebiet weiterhin erfüllen, da einerseits nur ein sehr geringer Anteil der Gesamtfläche des Schutzgebiets (ca. 2,2 %) in Anspruch genommen wird und eintretende Schäden bzw. Beeinträchtigungen der Natur durch Maßnahmen vermindert werden.

1.3.2.4 Fazit und Antragstellung

Der Befreiungstatbestand des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG trifft für das Vorhaben SOL, Abschnitt C1 von Münchenreuth bis Marktrechwitz, zu. Die Befreiung wird aus Vorsorgeaspekten gestellt, im vorherigen Kapitel wurde bereits erläutert, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen eine Schutzzweckgefährdung verhindert wird und aus diesen Gründen bereits eine Erlaubnis zu erteilen ist. Aus diesem Grund wird für den Neubau des Erdkabels nach § 67 BNatSchG eine entsprechende Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung (Verordnung vom 05.11.1970 über das Landschaftsschutzgebiet „Lamitzgrund“) beantragt.

1.3.3 Landschaftsschutzgebiet (LSG-00495.01) Regnitzgrund

1.3.3.1 Angaben zum Schutzgebiet und zur Betroffenheit

Das LSG „Regnitzgrund“ erstreckt sich über eine Fläche von ca. 218,2 ha entlang der Regnitz im Landkreis Hof und umfasst den „...*Landschafts- und Talraum der Südlichen Regnitz*...“ (LANDRATSAMT HOF (Hrsg.) 1995). Die Verordnung über das Schutzgebiet im Regierungsbezirk Oberfranken ist am 05.12.1995 in Kraft getreten und formuliert folgende Schutzzwecke (§ 3):

- 1. den Regnitzgrund als überwiegend naturnahe Kulturlandschaft mit seinem weitgehend mäandrierenden Flußlauf und Uferbewuchs sowie Grünland zu erhalten und vor Veränderungen zu bewahren,*
- 2. die für dieses Gebiet typischen und an eine überwiegend durch Grünland geprägte Talaue gebundenen Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere durch Sicherung ihres Lebensraumes zu erhalten und*
- 3. Landschaftsschäden zu verhindern und zu beheben.*

Gemäß § 4 der Schutzgebietsverordnung sind weiterhin alle Handlungen verboten, „...*die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.*“

Innerhalb des LSG Regnitzgrund verlaufen allgemeine Infrastrukturanlagen und Landschaftselemente (Verkehrswege und Freileitungen). Ansonsten sind im LSG keine weiteren Vorbelastungen bekannt, weitere Schutzgebietskategorien sind nicht ausgewiesen.

Das LSG wird durch den geplanten Trassenverlauf östlich von Weinzlitz geschlossen gequert. In offener Bauweise wird der nördliche Rand des LSG touchiert, sodass baubedingte Flächeninanspruchnahmen innerhalb der Grenzen des Schutzgebietes entstehen. Die Querung des LSG befindet sich gemäß der Kilometrierung der geplanten Trassenachse bei Kilometer 19,5.

1.3.3.2 Vorhabenwirkungen auf das Schutzgebiet

Die Flächeninanspruchnahme des LSG durch die technische Planung beträgt insgesamt ca. 0,04 ha (400 m²), was einem prozentualen Anteil von 0,02 % der Gesamtfläche des LSG entspricht. Die Inanspruchnahme verteilt sich auf Schutzstreifen und Arbeitsfläche (s. Tabelle 3).

Tabelle 3: Flächeninanspruchnahme der technischen Planung am LSG "Regnitzgrund" (in ha)

Gesamt	Schutzstreifen	Arbeitsflächen	Zuwegungen	Versiegelung
0,04	0,005	0,037	-	-

Die von der technischen Planung veranschlagten Flächen befinden sich am nördlichen Rand des LSG und werden ausschließlich landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Durch die geplante und überwiegende Verwendung als Arbeitsfläche, werden die Flächen lediglich temporär überprägt. Ein Verstoß gegen § 4 der Schutzgebietsverordnung, dass durch die temporäre Beanspruchung der Ackerflächen „der Charakter des Gebiets verändert wird oder dem besonderen Schutzzweck widerlaufen“ tritt nicht ein.

1.3.3.3 Darlegung der Erlaubnisvoraussetzungen

Eine Erlaubnis für das Vorhaben ist gemäß § 5 Abs. (3) der Schutzgebietsverordnung zu erteilen, sofern keine der in § 4 genannten Wirkungen hervorgerufen, oder diese Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Eine Befreiung der Verbote kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall erteilt werden (§ 7) (LANDRATSAMT HOF (Hrsg.) 1995). Wie zuvor erläutert wird das LSG geschlossen gequert, um Schäden höherwertiger Bereiche zu vermeiden. Betroffen ist lediglich eine am Rand gelegene Ackerfläche die überwiegend temporär als Arbeitsfläche verwendet werden soll und nach Beendigung der Arbeiten in den Ausgangszustand zurückversetzt wird.

Hinzu kommt gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 NABEG, dass „die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen [ist] aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (ist).“

Das LSG Regnitzgrund kann daher auch mit Realisierung des Vorhabens, seine Funktionen als Landschaftsschutzgebiet weiterhin erfüllen. Ein Antrag auf Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich, da keine Verbotsbestände gemäß § 4 der Schutzgebietsverordnung ausgelöst werden.

1.3.3.4 Fazit und Antragstellung

Es wird ein Antrag auf Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung (LANDRATSAMT HOF (Hrsg.) 1995) gestellt, da keine der in § 4 genannten Verbotsbestände durch das Vorhaben SOL, Abschnitt C1 von Münchenreuth bis Marktrechwitz ausgelöst werden.

1.3.4 Naturpark (NP-00011) Fichtelgebirge

1.3.4.1 Angaben zum Schutzgebiet und zur Betroffenheit

Der NP „Fichtelgebirge“ erstreckt sich über eine Fläche von ca. 102.800 ha über die bayerischen Landkreise Bayreuth, Hof, Kulmbach, Wunsiedel i. Fichtelgebirge und Tirschenreuth (STMUV (Hrsg.) 1990). Die Verordnung über das Schutzgebiet vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen ist am 01.09.1990 in Kraft getreten und formuliert folgende Schutzzwecke (§ 4):

1. das Gebiet entsprechend der in § 11 Nr. 1 genannten Planung zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln,
2. die sich für die Erholung eignenden Landschaftsteile zu erhalten und der Allgemeinheit zugänglich zu machen, soweit die ökologische Wertung dies zulässt,
3. in der Schutzzone
 - a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere
 - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern
 - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen
 - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,

- b) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für das Fichtelgebirge typischen Landschaftsbilds zu bewahren,*
c) eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.

§ 11 Nr. 1 bestimmt die Aufgaben des Naturparkträgers, als dessen der „Verein Naturpark Fichtelgebirge e. V.“ in § 1 (3) festgesetzt ist.

„Der Träger des Naturparks hat insbesondere

- 1. eine Planung zu erstellen, die vor allem die Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung des Gebiets als naturraumtypische Vorbildslandschaft und als Erholungsraum enthält, sie durchzuführen und bei Bedarf fortzuschreiben,*
- 2. Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere des Schutzes und der Pflege der Pflanzen- und Tierwelt, durchzuführen und zu fördern,*
- 3. das Naturparkgebiet zu erhalten, zu gestalten und zu pflegen, insbesondere die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds für die Allgemeinheit zu bewahren,*
- 4. die naturnahe und naturverträgliche Erholung im Naturpark zu fördern,*
- 5. die Bevölkerung über den Schutzzweck und die Maßnahmen im Naturpark zu unterrichten.“*

Gemäß § 6 der Schutzgebietsverordnung sind weiterhin alle Handlungen verboten, „...*die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 4 Nr. 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuß oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.*“

Als NP umfasst das Fichtelgebirge neben dem großräumigen und gleichnamigen LSG, zahlreiche Flächen die als nationales/regionales und/oder europäisches Schutzgebiet ausgewiesen sind (Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete). Zu den Vorbelastungen welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Fichtelgebirges sowie den Schutz heimischer Lebensgemeinschaften und Lebensräume beeinträchtigen, gehören neben anthropogen intensiver genutzten Bereichen der Landschaft, allgemeine Infrastrukturanlagen und Landschaftselemente (Verkehrswegen, Freileitungen, Windenergieanlagen, Industrie- und Gewerbegebiete etc.).

Der südliche Teil des geplanten Trassenverlaufs liegt vollständig innerhalb der Grenzen des NP, sodass bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen entstehen, die den zuvor genannten Schutzzwecken widersprechen. Die Flächeninanspruchnahme beginnt am nördlichen Rand des NP, bei Kilometer 29,5 des geplanten Trassenverlaufs und zieht sich bis ans Ende der Trasse bei Kilometer 55 im südöstlichen Bereich des NP. Unterbrochen wird die Flächeninanspruchnahme an Abschnitten die geschlossen gequert werden und keine Arbeitsflächen oder Schutzstreifen benötigt werden.

1.3.4.2 Vorhabenwirkungen auf das Schutzgebiet

Die Flächeninanspruchnahme des NP durch die technische Planung beträgt insgesamt ca. **458160,06** ha, was einem prozentualen Anteil von **0,450,16** % der Gesamtfläche des NP entspricht. Die Inanspruchnahme verteilt sich auf mehrere Bereiche der technischen Planung (Schutzstreifen, Arbeitsflächen, Zuwegungen und Versiegelungen), mit unterschiedlich starken Auswirkungen (s. Tabelle 4).

Tabelle 4: Flächeninanspruchnahme der technischen Planung am NP „Fichtelgebirge“ (in ha)

Gesamt	Schutzstreifen	Arbeitsflächen	Zuwegungen	Versiegelung
458,62	49,67	402	7,35	0,01
160,06	51,3	100,8	7,95	

Die von der technischen Planung veranschlagten Flächen werden zu einem Großteil landwirtschaftlich (Äcker und Grünländer) genutzt und durch die geplante und überwiegende Verwendung als Arbeitsfläche/Zuwegung

lediglich temporär überprägt. Des Weiteren sind vereinzelte Gehölze und Begleitvegetation an Äckern, Gräben und Straßen betroffen. Höherwertige Flächen in Form von jüngeren Gehölzbeständen, Waldrändern oder Heidebeständen befinden sich vorwiegend in bereits vorhandenen Waldschneisen im Bereich bereits bestehender Freileitungen, an dem sich der geplante Trassenverlauf häufig orientiert. Besonders wertvolle Bereiche werden geschlossen gequert, sodass keine Flächeninanspruchnahme entsteht. In etwa ein Drittel der in Anspruch genommenen Flächen werden als Schutzstreifen oder kleinflächige Versiegelung dauerhaft überprägt.

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme widerspricht somit den zuvor genannten Schutzzwecken und Verboten, eine „...*nachhaltige Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu verhindern*“. Betroffen davon sind anthropogen stärker beeinflusste Flächen (Äcker und Grünländer), welche nach dem Eingriff einen optisch geringen Unterschied aufweisen werden. Temporär überprägte Flächen werden nach Beendigung der Arbeiten in den Ausgangszustand zurückversetzt. Höherwertige und dauerhaft beanspruchte Flächen befinden sich in vorbelasteten Bereichen, sodass keine neuen oder erheblichen Auswirkungen auf Naturhaushalt, Landschaft, Wald, der heimischen Lebensräume und –Gemeinschaften sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Fichtelgebirges zu erwarten sind. Im Falle der Inanspruchnahme von Gehölz- und Waldbeständen werden entsprechende Maßnahmen ausgewiesen.

Insgesamt sind im NP Fichtelgebirge folgende Maßnahmen vorgesehen:

- V_{AR7} - Aufstellen von Schutzzäunen zum Vegetations- und Gebietsschutz
- Rekultivierung und initiale Wiederherstellung
- A1 - Eingriffsnahe Kompensation von Gebüsch und Hecken
- A2 - Eingriffsnahe Kompensation von Waldmänteln
- A3 - Eingriffsnahe Kompensation von Säumen und Staudenfluren
- A4 - Eingriffsnahe Kompensation von Grünländern
- A5 - Eingriffsnahe Kompensation von Heideflächen
- A6 - Eingriffsnahe Kompensation von Feucht- und Nasswiesen
- A7 - Eingriffsnahe Kompensation von Röhrichtbeständen und Seggenrieden
- A B112 - Anlage / Entwicklung von mesophilem Gebüsch
- A B113-WG00BK - Anlage/ Entwicklung von Sumpfgebüsch
- A B116 - Anlage / Entwicklung von Gebüsch/ Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte
- A F15-WG00BK - Anlage/ Entwicklung von Fließgewässern
- A G331-GO00BK - Anlage/ Entwicklung von Borstgrasrasen

1.3.4.3 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen

Eine Erlaubnis für das Verlegen „*ober- oder unterirdisch geführter Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen...*“ sowie der Errichtung von Masten und Unterstützungen, muss gemäß § 7 Abs. (3) der Schutzgebietsverordnung erteilt werden, sofern keine der in § 6 genannten Wirkungen hervorgerufen, oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Eine Befreiung der Verbote kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall erteilt werden (§ 9) (StMUV (Hrsg.) 1990). Wie zuvor erläutert, werden für die Eingriffe in den Naturpark unterschiedliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen angesetzt, die verhindern, dass der in § 4 genannte Schutzzweck gefährdet wird.

Hinzu kommt gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 NABEG, dass „die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen [ist] aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (ist).“

Der NP Fichtelgebirge kann, auch mit Realisierung des Vorhabens, seine Funktionen als Naturpark weiterhin erfüllen, da einerseits nur ein sehr geringer Anteil der Gesamtfläche des Schutzgebiets (ca. 0,15 %) in

Anspruch genommen wird und eintretende Schäden bzw. Beeinträchtigungen der Natur durch Maßnahmen vermindert oder ausgeglichen werden.

1.3.4.4 Fazit und Antragstellung

Der Befreiungstatbestand des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG trifft für das Vorhaben SOL, Abschnitt C1 von Münchenreuth bis Marktredwitz, zu. Die Befreiung wird aus Vorsorgeaspekten gestellt, im vorherigen Kapitel wurde bereits erläutert, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen eine Schutzzweckgefährdung verhindert wird und aus diesen Gründen bereits eine Erlaubnis zu erteilen ist. Aus diesem Grund wird für den Neubau des Erdkabels nach § 67 BNatSchG eine entsprechende Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung (Verordnung vom 26.07.1995 über den Naturpark „Fichtelgebirge“) beantragt.

1.3.5 Geschützter Landschaftsbestandteil (LB-00722) Feldgehölz südwestlich von Vierschau

1.3.5.1 Angaben zum Schutzgebiet und zur Betroffenheit

Der geschützte Landschaftsbestandteil „Feldgehölz südwestlich von Vierschau“ erstreckt sich über eine Fläche von ca. 1,78 ha in der Gemeinde Regnitzlosau (LANDKREIS HOF 2003). Die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) im Landkreis Hof ist am 15.12.1985 in Kraft getreten und formuliert in der aktuellen Fassung (vom 26.11.2003) folgende Schutzzwecke (§ 2):

„Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. Zur Belebung des Landschaftsbildes beizutragen,
2. Den Bestand der dortigen seltenen Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensraum zu bewahren.“

Gemäß § 3 der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil ist es verboten, „...den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.“

Insbesondere sind gemäß § 3 verboten:

„

- bauliche Anlagen im Sinne der Bayrischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
- Bodenbestandteile abzubauen, Aufzuschütten, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die gegenwärtige Bodengestalt und Vegetation durch Düngung, Entwässerung, Umbruch oder sonstige Maßnahme zu verändern,
- Draht- und Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten,
- die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen zu zerstören oder nachhaltig zu verändern, ...“

Das Feldgehölz befindet sich ca. 190 m südwestlich von Vierschau und 370 m nordwestlich von Weinzlitz im bayerischen Landkreis Hof. Das Feldgehölz erstreckt sich entlang eines Wirtschaftsweges (NO – SW) umgeben von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen und besteht zu einem Großteil aus überwiegend einheimischen und standortgerechten Arten. Am südwestlichen Rand sind zudem jüngere Nadelhölzer sowie mesophile Hecken-/Gebüsch-Bestände und extensives Grünland mit artenarmen Säumen und Staudenfluren vorzufinden. Das GLB ist weiterhin bis zum nächstwestlichen Wirtschaftsweg definiert und umfasst somit einen Teil der umliegenden Ackerflächen, die zwischen dem Weg und dem Feldgehölz liegen. Zwischen Kilometer 18,5 und 19,0 verläuft die geplante Trasse östlich des GLB im Bereich der Ackerflächen und des Wirtschaftsweges.

1.3.5.2 Vorhabenwirkungen auf das Schutzgebiet

Die Flächeninanspruchnahme des GLB durch die technische Planung beträgt insgesamt ca. 0,07 ha, was einem prozentualen Anteil von 4,08 % der Gesamtfläche des GLB entspricht. Die Inanspruchnahme verteilt sich auf Schutzstreifen und Arbeitsfläche (s. Tabelle 5).

Tabelle 5: Flächeninanspruchnahme der technischen Planung am GLB "Feldgehölz südwestlich Vierschau" (in ha)

Gesamt	Schutzstreifen	Arbeitsflächen	Zuwegungen	Versiegelung
0,07	0,01	0,06	-	-

Die von der technischen Planung veranschlagten Flächen bestehen ausschließlich aus den intensiv genutzten Ackerflächen am westlichen Rand des GLB sowie unmittelbar am Wirtschaftsweg. Ein Großteil der Flächen (0,06 ha) wird als Arbeitsfläche temporär genutzt. Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von 0,01 ha entsteht durch den Schutzstreifen am Rande des Wirtschaftsweges.

Die temporäre Flächeninanspruchnahme widerspricht somit den zuvor genannten Verboten des § 3 der Schutzgebietsverordnung.

Betroffen davon sind insbesondere die Bereiche, in denen die Bodenflächen in ihrer Gestalt beansprucht werden, ebenfalls beeinträchtigt werden die Lebensbereiche (Biotope).

Alle temporär überprägten Flächen werden nach Möglichkeit nach Beendigung der Arbeiten in den Ausgangszustand (Rekultivierung) zurückversetzt.

1.3.5.3 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen

Von den aufgeführten Verboten kann gemäß § 5 Genehmigung, eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 der Verordnung zum geschützten Landschaftsbestandteil im Einzelfall erteilt werden.

Wie zuvor erläutert, werden für die Eingriffe in den GLB Rekultivierungen der Bauflächen angesetzt, die verhindern, dass der in § 2 genannte Schutzzweck gefährdet wird.

Hinzu kommt gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 NABEG, dass „die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen [ist] aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (ist).“

Der GLB Feldgehölz südwestlich von Vierschau kann, auch mit Realisierung des Vorhabens, seine Funktionen als Landschaftsbestandteil weiterhin erfüllen, da einerseits nur ein sehr geringer Anteil der Gesamtfläche des Gebietes (ca. 4 %) in Anspruch genommen wird und eintretende Schäden bzw. Beeinträchtigungen der Natur durch Maßnahmen vermindert oder rekultiviert werden.

1.3.5.4 Fazit und Antragstellung

Der Befreiungstatbestand des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG trifft für das Vorhaben SOL, Abschnitt C1 von Münchenreuth bis Marktredwitz, zu. Die Befreiung wird aus Vorsorgeaspekten gestellt, im vorherigen Kapitel wurde bereits erläutert, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Rekultivierungsmaßnahmen eine Schutzzweckgefährdung verhindert wird und aus diesen Gründen bereits eine Befreiung zu erteilen ist. Aus diesem Grund wird für den Neubau des Erdkabels nach § 67 BNatSchG eine entsprechende Befreiung von den Verboten der Verordnung (Verordnung vom 26.11.2003 über den geschützten Landschaftsbestandteil „Feldgehölze südwestlich von Vierschau“) beantragt.

1.4 Anträge auf Ausnahme bzw. Befreiung von den Verboten für gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 1 BNatSchG und von den Verboten für geschützte bestimmte Landschaftsbestandteile nach Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG (Ausnahme § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Befreiung § 67 Abs. 1 BNatSchG)

Dieses Kapitel behandelt Anträge auf Ausnahme bzw. Befreiung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten für gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 1 BNatSchG und Anträge auf Ausnahme gemäß Art. 16 Abs. 2 i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG von den Verboten für bestimmte Landschaftsbestandteile gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG.

Bei der Verlegung der Erdkabel der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a gehen bau- und anlagebedingt insgesamt 26.970 m² geschützter Biotop (§ 30 Abs. 1 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG) durch Zuwegungen, Arbeitsstreifen oder Schutzstreifen temporär verloren. Eine detaillierte Erläuterung der Betroffenheit und der Ausnahmeveraussetzungen für die Inanspruchnahme der Biotop erfolgt im folgenden Kapitel.

Bei der Verlegung der Erdkabel der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a gehen bau- und anlagebedingt insgesamt 4.962 m² an Hecken, Feldgehölzen oder Gebüsch durch Zuwegungen, Arbeitsstreifen, Schutzstreifen temporär oder dauerhaft verloren. Eine detaillierte Erläuterung der Betroffenheit und der Ausnahmeveraussetzungen für die Inanspruchnahme der geschützten Landschaftsbestandteile Hecken, Feldgehölze und Gebüsch erfolgt im folgenden Kapitel.

1.4.1 Geschützte Biotop / Geschützte bestimmte Landschaftsbestandteile

1.4.1.1 Angaben zum geschützten Biotop / Geschützte bestimmte Landschaftsbestandteile und zur Betroffenheit

Liegen geschützte Biotop im Bereich der anlage- oder baubedingten Flächeninanspruchnahme, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, da diese vollständig beseitigt werden müssen. Tabelle 6 stellt dar, welche Biotop- und Nutzungstypen durch einzelne Maßnahmen im Rahmen der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a während der Bauphase im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG erheblich beeinträchtigt werden (s. Tabelle 6 und Karte I5.2).

Tabelle 6: Überblick über vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotop (§ 30 BNatSchG/ Art. 23 BayNatSchG).

Trassen-km von ... bis	Bestand BNT- Code	Bestand BNT Name	Bestand WP/m ²	TP / Wirkung	Fläche (m ²) ¹	Maßnahme
24-25; 50-51	B113-WG00BK	Sumpfgewässer	11	Arbeitsfläche, Schutzstreifen	1.494 1.493	A B113- WG00BK, W-Öko
32-33; 50-51	F15-FW00BK	Nicht oder gering veränderte Fließgewässer	14	Arbeitsfläche, Schutzstreifen	144	F15- WG00BK, W-Öko
21-22	G214-GE6510	Artenreiches Extensivgrünland	12	Arbeitsfläche, Schutzstreifen	420	A4
48-49; 50-51	G221-GN00BK	Mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen	10	Arbeitsfläche, Schutzstreifen	453	A6, W-Öko
50-51	G222-GN00BK	Artenreiche seggen - oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen	13	Arbeitsfläche, Schutzstreifen	497 196	A6, W-Öko
50-51	G223-GN00BK	Seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiese, brachgefallen	10	Arbeitsfläche	100	A6, W-Öko
32-33; 38-39	G331-GO00BK	Artenarme oder brachgefallene Borstgrasrasen	10	Arbeitsfläche, Schutzstreifen	437 178	A G331- GO00BK, W-Öko

¹ Die z. T. sehr kleinen Flächengrößen werden durch die Ungenauigkeiten des Betrachtungsmaßstabs verursacht. Im Zuge der Ausführungsplanung bzw. durch die Ökologische Baubegleitung wird durch Anpassung der Baufelder eine Beeinträchtigung vermieden.

Trassen-km von ... bis	Bestand BNT- Code	Bestand BNT Name	Bestand WP/m²	TP / Wirkung	Fläche (m²) ¹	Maßnahme
50-51	K123-GH00BK	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, feuch- ter bis nasser Standorte	8	Arbeitsfläche, Schutzstreifen	380	A3
15-16; 24- 25; 54-55	K123-GH6430	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, feuch- ter bis nasser Standorte	8	Arbeitsfläche, Schutzstreifen	118	A3
51-52	O21	Lesesteinriegel	10	Arbeitsfläche	5	A8
49-47; 50-51	R113-GR00BK	Sonstige Landröhrichte	10	Arbeitsfläche, Schutzstreifen, Zuwegung	421	A7
46-47	R121-VH00BK	Schilf-Wasserröhrichte	11	Zuwegung	103	A7
13-14	R322-VC00BK	Großseggenriede eu- tropher Gewässer	12	Schutzstreifen, Zuwegung	216	A7
41-43; 50-51	Z111-GC00BK	Zwergstrauch- und Gins- terheiden, geschädigt (Verbuschung < 50 %)	10	Arbeitsfläche, Schutzstreifen	21.521 21.520	A5, W-Öko
41-43; 50-51	Z111-GC4030	Zwergstrauch- und Gins- terheiden, geschädigt (Verbuschung < 50 %)	10	Arbeitsfläche, Schutzstreifen	1.239 1.241	A5, W-Öko
31-33; 41-42	Z112-GC4030	Zwergstrauch- und Gins- terheiden, weitgehend in- takt	13	Arbeitsfläche, Schutzstreifen	1.996	A5, W-Öko
	Summe				28.943 28.984	
	Erläuterungen: BNT Biotop- und Nutzungstyp gemäß Biotopwertliste (BayKompV) WP Wertpunkte gemäß Biotopwertliste (BayKompV) TP / Wirkung Beschreibung Technische Planung mit Wirkung					

Liegen geschützte bestimmte Landschaftsbestandteile (Hecken, Feldgehölze, Gebüsche) im Bereich der anlage- oder baubedingten Flächeninanspruchnahme, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, da diese vollständig beseitigt werden müssen. Untenstehende Tabelle stellt dar, welche Biotop- und Nutzungstypen durch einzelne Maßnahmen im Rahmen der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a während der Bauphase im Sinne des Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG erheblich beeinträchtigt werden.

Tabelle 7: Überblick über vorhabenbedingte erhebliche temporäre und dauerhafte Beeinträchtigungen geschützter Hecken, Feldgehölze und Gebüsche (Art. 16 BayNatSchG).

Vorhaben	Bestand BNT-Code	Bestand BNT Name	Bestand WP/m²	TP / Wirkung	Fläche (m²)
5-6; 7-9; 12-14; 14-21; 24-25; 29-31; 33-35; 36-37; 38-39; 43-44; 45; 46-48; 51-52; 53-55	B112-WH00BK	Mesophile Gebüsche, Hecken	10	Schutzstreifen, temporäre Flächen (Zuwegung, Arbeitsfläche)	4.203 4.611
22-23; 30-31; 50-51	B112-WI00BK	Mesophile Gebüsche, Hecken	10	Schutzstreifen, temporäre Flächen (Zuwegung, Arbeitsfläche)	693 670
4-5; 8-10; 45-46;	B112-WX00BK	Mesophile Gebüsche, Hecken	10	Schutzstreifen, temporäre Flächen (Zuwegung, Arbeitsfläche)	208 204
7-8; 11-12; 13-18; 35-39; 48-49; 50-51	B116	Gebüsche/ Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte	7	Schutzstreifen, temporäre Flächen (Zuwegung, Arbeitsfläche)	4.965 2.078
Summe					7.069 7.563

Erläuterungen:

BNT Biotop- und Nutzungstyp gemäß Biotopwertliste (BayKompV)
WP Wertpunkte gemäß Biotopwertliste (BayKompV)
TP / Wirkung Beschreibung Technische Planung mit Wirkung

1.4.1.2 Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen

Durch die erheblichen Beeinträchtigungen von nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützten Biotopen entsteht ein Ausgleichsbedarf von insgesamt ~~28.943~~28.984 m². Auf allen Eingriffsflächen erfolgt durch die Wiederherstellung vor Ort (flächenidentisch) als Kompensationsmaßnahme ein Ausgleich auf ~~28.943~~28.984 m² Fläche.

Tabelle 8: Überblick über Kompensations- / Wiederherstellungsmaßnahmen im Hinblick auf die erheblich beeinträchtigten Biotope gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG

Trassen- km von ... bis	Bestand BNT-Code	Bestand BNT Name	TP / Wirkung	Planung BNT-Code	Planung WP/m²	Wieder- herstell- barkeit	Fläche (m²)	Maß- nahme
24-25; 50-51	B113- WG00BK	Sumpfgel- büsche	Arbeitsfläche, Schutzstreifen	B113- WG00BK	11	10 – 25 Jahre	1.494 1.493	flächen- identische Wieder- herstel- lung als Kompensations- maß- nahme
32-33; 50-51	F15- FW00BK	Nicht oder gering ver- änderte Fließge- wässer	Arbeitsfläche, Schutzstreifen	F15- FW00BK	14	>= 80 Jahre	144	flächen- identische Wieder- herstel- lung als Kompensations- maß- nahme
21-22	G214- GE6510	Artenrei- ches Ex- tensivgrün- land	Arbeitsfläche, Schutzstreifen	G214- GE6510	12	26 - 79 Jahre	420	flächen- identische Wieder- herstel- lung als Kompensations- maß- nahme
48-49; 50-51	G221- GN00BK	Mäßig ar- tenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nass- wiesen	Arbeitsfläche, Schutzstreifen	G221- GN00BK	10	5 - 9 Jahre	453	flächen- identische Wieder- herstel- lung als Kompensations- maß- nahme
50-51	G222- GN00BK	Artenrei- che seg- gen - oder binsenrei- che Feucht- und Nass- wiesen	Arbeitsfläche, Schutzstreifen	G222- GN00BK	13	26 - 79 Jahre	197 196	flächen- identische Wieder- herstel- lung als Kompensations- maß- nahme

Trassen- km von ... bis	Bestand BNT-Code	Bestand BNT Name	TP / Wirkung	Planung BNT-Code	Planung WP/m²	Wieder- herstell- barkeit	Fläche (m²)	Maß- nahme
50-51	G223- GN00BK	Seggen- oder bin- senreiche Feucht- und Nass- wiese, brachgefal- len	Arbeitsfläche	G223- GN00BK	10	10 – 25 Jahre	100	flächen- identische Wieder- herstel- lung als Kompensations- maß- nahme
32-33; 38-39	G331- GO00BK	Artenarme oder brachgefal- lene Borst- grasrasen	Arbeitsfläche, Schutzstreifen	G331- GO00BK	10	10 – 25 Jahre	137 178	flächen- identische Wieder- herstel- lung als Kompensations- maß- nahme
50-51	K123- GH00BK	Mäßig ar- tenreiche Säume und Stau- denfluren, feuchter bis nasser Standorte	Arbeitsfläche, Schutzstreifen	K123- GH00BK	8	5 – 9 Jahre	380	flächen- identische Wieder- herstel- lung als Kompensations- maß- nahme
15-16; 24-25; 54-55	K123- GH6430	Mäßig ar- tenreiche Säume und Stau- denfluren, feuchter bis nasser Standorte	Arbeitsfläche, Schutzstreifen	K123- GH6430	8	5 – 9 Jahre	118	flächen- identische Wieder- herstel- lung als Kompensations- maß- nahme
51-52	O21	Lesestein- riegel	Arbeitsfläche	O21	10	5 – 9 Jahre	5	flächen- identische Wieder- herstel- lung als Kompensations- maß- nahme
49-47; 50-51	R113- GR00BK	Sonstige Landröh- richte	Arbeitsfläche, Schutzstreif- en, Zuwe- gung	R113- GR00BK	10	10 – 25 Jahre	421	flächen- identische Wieder- herstel- lung als Kompensations- maß- nahme

Trassen- km von ... bis	Bestand BNT-Code	Bestand BNT Name	TP / Wirkung	Planung BNT-Code	Planung WP/m²	Wieder- herstell- barkeit	Fläche (m²)	Maß- nahme
46-47	R121- VH00BK	Schilf- Wasser- röhrichte	Zuwegung	R121- VH00BK	11	10 – 25 Jahre	103	flächen- identische Wieder- herstel- lung als Kompensations- maß- nahme
13-14	R322- VC00BK	Großseg- genriede eutropher Gewässer	Schutzstrei- fen, Zuwe- gung	R322- VC00BK	12	26 – 79 Jahre	216	flächen- identische Wieder- herstel- lung als Kompensations- maß- nahme
41-43; 50-51	Z111- GC00BK	Zwerg- strauch- und Gins- terheiden, geschädigt (Verbu- schung < 50 %)	Arbeitsfläche, Schutzstreifen	Z111- GC00BK	10	10 – 25 Jahre	24.521 21.520	flächen- identische Wieder- herstel- lung als Kompensations- maß- nahme
41-43; 50-51	Z111- GC4030	Zwerg- strauch- und Gins- terheiden, geschädigt (Verbu- schung < 50 %)	Arbeitsfläche, Schutzstreifen	Z111- GC4030	10	10 – 25 Jahre	4.239 1.241	flächen- identische Wieder- herstel- lung als Kompensations- maß- nahme
31-33; 41-42	Z112- GC4030	Zwerg- strauch- und Gins- terheiden, weitge- hend intakt	Arbeitsfläche, Schutzstreifen	Z112- GC4030	13	26 - 79 Jahre	1.996	flächen- identische Wieder- herstel- lung als Kompensations- maß- nahme
Summe							28.943 28.984	

Durch die erheblichen Beeinträchtigungen von nach Art. 16 BayNatSchG geschützten Hecken, Feldgehölzen und Gebüsch entsteht ein Ausgleichsbedarf von insgesamt ~~7.0697.563~~ m². Durch die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt ein Ausgleich auf ~~7.0697.563~~ m² Fläche.

Tabelle 9: Überblick über Kompensationsmaßnahmen im Hinblick auf die erheblich beeinträchtigten Hecken, Feldgehölze und Gebüsche gemäß Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG

Maßnahmenkürzel	Art der Maßnahme	BNT Code Planung	BNT Name Planung	WP/m² Planung	Fläche (m²)
A-B112	Ausgleichsmaßnahme	B112	Anlage / Entwicklung von mesophilem Gebüsch	10	5.404 5.485
A-B116	Ausgleichsmaßnahme	B116	Anlage / Entwicklung von Gebüsch / Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte	12	4.965 2.078
Summe					7.069 7.563

Erläuterungen:

BNT Biotop- und Nutzungstyp gemäß Biotopwertliste (BayKompV)

WP Wertpunkte gemäß Biotopwertliste (BayKompV)

Die Tabelle 8 und Tabelle 9 legen dar, dass alle erheblich beeinträchtigten gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG) und geschützten Hecken, Feldgehölze und Gebüsche (Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG) in Form von gleichartigen Biotop- und Nutzungstypen am jeweils selben Ort (flächenidentisch) wiederhergestellt werden.

Folglich werden alle Beeinträchtigungen ausgeglichen im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG und des Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG ausgeglichen wodurch die Voraussetzungen für eine Ausnahme gegeben sind und keine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG notwendig ist.

1.4.1.3 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen

Ein Antrag auf Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich (vgl. Ausführungen Kap. 1.1).

1.4.1.4 Fazit und Antragstellung

Es wird ein Antrag auf Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG und des Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG von den Verboten für die betroffenen gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs. 1 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG und für die geschützten Landschaftsbestandteile Hecken, Feldgehölze und Gebüsche nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG gestellt. Da alle Beeinträchtigungen durch Kompensation der Biotopflächen am gleichen Ort ausgeglichen werden, sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme erfüllt.

1.5 Anträge auf Ausnahme von den Verboten für den besonderen Artenschutz (Zugriffsverbote; Ausnahme § 45 Abs. 7 BNatSchG)

1.5.1 Fichtenkreuzschnabel

Die mit dem NABEG bezweckte Beschleunigung der Realisierung des SOL macht es erforderlich, dass die Zeitfenster für bauzeitliche Restriktionen möglichst gering gehalten werden. Aus diesem Grund kann für den Fichtenkreuzschnabel als Art mit einer vom Gros der heimischen Vogelarten abweichenden Brutzeit, ein Eintreten des Tötungs- und Verletzungsverbotest gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG sowie das Eintreten des Schädigungstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG nicht in jedem Fall sicher ausgeschlossen werden (vgl. AFB Teil H sowie dessen Anlage H3). Vor diesem Hintergrund werden vorliegend höchst vorsorglich die Ausnahmegesamsetzungen geprüft und bei Bestätigung dieser ein Antrag auf Ausnahme gestellt. Die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten der genannten Verbotstatbestände ist grundsätzlich als gering einzustufen, da die Art nur in einer Sonderkonstellation betroffen sein kann, die im Folgenden erläutert wird. Hierbei werden die Ausführungen aus dem Endbericht

für das F+E-Vorhaben von SIMON et al. (2015) berücksichtigt und in Anlehnung an diesen Leitfaden ein aktualisiertes Formular zur Prüfung von Alternativen verwendet (vgl. z. B. Tabelle 10).

1.5.1.1 Vorhabenwirkungen auf den Fichtenkreuzschnabel

Die Hauptbrutzeit des Fichtenkreuzschnabels reicht von Dezember bis Mai, es sind aber auch Bruten im Juni bis November möglich. Eine Brutansiedlung der Art kann somit über den gesamten Jahresverlauf hinweg auftreten. Dabei folgt die Art der Verfügbarkeit von Fichtensamen, wodurch es zu invasionsartigen Einflügen zur Zeit der Fichtenmast kommen kann. Es ergibt sich hierdurch ein hochdynamisches räumliches und zeitliches Verteilungsmuster des Fichtenkreuzschnabels, das durch den mehrjährigen Zyklus der Fichtenmast (ca. alle drei bis vier Jahre) bedingt wird. Eine genaue Prognose des gekoppelten Zeit-Raum-Musters ist daher nicht möglich.

Zum Zeitpunkt der Fichtenmast kann ein Vorkommen des Fichtenkreuzschnabels auf geeigneten Flächen zum Eingriffszeitpunkt somit nicht ausgeschlossen werden, wodurch eine Entfernung von besetzten Nestern sowie eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art auch unter zeitlicher Befristung von Gehölzentfernungen (vgl. V_{AR}1 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung), die i. d. R. im Winterhalbjahr zwischen Anfang Oktober und Ende Februar stattfinden, ggf. nicht auszuschließen ist.

Neben der Periodizität der Fichte und den meist lediglich punktuellen Brutansammlungen führen auch die Folgen des Klimawandels (großflächiges Absterben von Fichtenbeständen) dazu, dass es sich hier um eine nicht vorab raumkonkret vorhersagbare Sonderkonstellation handelt. Unter Berücksichtigung aller genannten Parameter ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Bau der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a räumlich und zeitlich mit dem Eintreten der Fichtenmast und dem daraus folgenden Brutgeschäft des Fichtenkreuzschnabels zusammentrifft, insgesamt als gering einzustufen.

In Bezug auf das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) kann es im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen und dazu in Folge zu Individuenverlusten (Gelege und Jungvögel). Dies entspricht dem WF 4-1.2 – Fallenwirkung/Individuenverlust. Es wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass der Fichtenkreuzschnabel, bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen im Eingriffsbereich, von den Vorhaben potenziell betroffen sein könnte.

In Bezug auf das Verbot zur Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) kann es im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Dies entspricht den Wirkfaktoren 1-1 (Überbauung / Versiegelung) und 2-1 (direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen). Es wird in einem höchst vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass der Fichtenkreuzschnabel, bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen im Eingriffsbereich i. V. m. mit einer hohen Konzentration von Fichtensamen (Fichtenmast), von den Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Durch die Wirkungen kann es daher im Bereich geeigneter Habitate der o. g. Lebensräume zu einer Tötung von Individuen sowie einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fichtenkreuzschnabels kommen.

Angesichts dieses geringen Risikos und des Umstandes, dass nach der Rechtsprechung im Zulassungsverfahren nicht von der Verwirklichung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes auszugehen ist, wenn Zugriffsverbote mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht verletzt werden (BVerwG, Urt. v. 28.3.2013, 9 A 22/11, NuR 2013, 565, 578), könnte man die Thematik vorliegend auch auf die Ebene der Bauausführung verlagern. Der Vorhabenträger hat sich vorliegend aber gegen eine Verlagerung der Thematik auf die spätere Bauausführung entschieden, da im – wenn auch unwahrscheinlichen - Fall, dass im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung Vorkommen des Fichtenkreuzschnabels festgestellt werden, also einem tatsächlichen Eintreten der beschriebenen Konstellation, ein Rodungsstopp drohen könnte, um die Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden. Um dieses Risiko von vornherein zu umgehen und zeitliche Verzögerungen im Rahmen der Bauausführung auszuschließen, wird bereits jetzt vorsorglich eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt.

Aus diesem Grunde hat der nachfolgend formulierte Ausnahmeantrag, wie eingangs erwähnt, höchst vorsorglichen Charakter. Hierbei ist es vor dem Hintergrund der insgesamt immer noch weiten Verbreitung des Fichtenkreuzschnabels und seiner Habitate (geringe naturschutzfachliche Wertigkeit) und der lediglich geringen Wahrscheinlichkeit des Eintretens der beschriebenen Sonderkonstellation angezeigt und rechtlich zulässig (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 – 9 A 3/06, Rn. 171, Ewer, in: Lütkes/ders., BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 34 Rn. 62), die Prüftiefe verglichen mit einem Verbotstatbestand hoher Prognosesicherheit eher überschlägig anzusetzen. Auch gem. dem hier methodisch zugrunde gelegten Endbericht von SIMON et al. (2015, siehe dort Kap. B 2.2.3, S. 15) sind „Planungsalternativen nicht erschöpfend, sondern nur so weit auszuarbeiten und zu untersuchen [...], wie dies für eine sachgerechte Entscheidungsfindung erforderlich ist“.

Zunächst erfolgt noch vor der Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen inkl. der Prüfung der Alternativen die Prüfung der Konfliktschwere in der nachfolgenden Tabelle 10 für die geplante Erdkabeltrasse.

Tabelle 10: Formular für die Bewertung des Fichtenkreuzschnabels hinsichtlich der geplanten Erdkabeltrasse im Rahmen der vergleichenden Alternativenprüfung (aktualisierter Prüfungsbogen für Vögel auf Basis von SIMON et al. 2015)

Variantenbezeichnung: geplante Erdkabeltrasse Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel Schutzstatus: ☐ VSch-RL-Anhang I ☐ VSch-RL Art. 4 Abs. 2 ☒ Europäische Vogelart (Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)		
1. Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) bzw. der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. Schadensbegrenzung)		
a) Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art der im VS-Gebiet nach den EHZ geschützten Art wird ausgelöst. ☐ ja → Art _N ☒ nein b) Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand für die Art wird ausgelöst. ☒ ja → Art _A ☐ nein (Restrisiken) (wenn mind. 1x ja, dann weiter mit 2.)		
2. Naturschutzfachlicher Wertindex für Art_N und/oder Art_A		
2.1 Einstufung der Typebene		
Kriterien	Skalierung der Wertestufen	Kategorien
a) Gefährdung (Deu) s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.1 Ryslavy et al. (2020)	1 ☒ 3 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐	* = ungefährdet V = Vorwarnliste 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes 2 = stark gefährdet; R = extrem selten 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen
b) Gefährdung (Bundesland) s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.1 Rote Listen der Bundesländer Bundesland: BY	1 ☒ 3 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐	* = ungefährdet V = Vorwarnliste 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes 2 = stark gefährdet; R = extrem selten 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen
c) Häufigkeit/Seltenheit (Deu) s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.2 Ryslavy et al. (2020)	1 ☐ 2 ☐ 3 ☒ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐	sh = sehr häufig (ergänzt für Vorkommen von > 1 Mio. BP) h = häufig mh = mäßig häufig s = selten ss = sehr selten es = extrem selten; ex = ausgestorben oder verschollen mit letztem Nachweis
d) Anteil der Gefährdung in den Bundesländern s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.4 BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)	1 ☒ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐	in 0 – 15 % der Bundesländer gefährdet in > 15 – 30 % der Bundesländer gefährdet in > 30 – 45 % der Bundesländer gefährdet in > 45 – 55 % der Bundesländer gefährdet in > 55 – 70 % der Bundesländer gefährdet in > 70 – 85 % der Bundesländer gefährdet in > 85 – 100 % der Bundesländer gefährdet
e) Mittelwert aus den Skalierungen der Wertestufen (Angabe mit einer Nachkommastelle)	1,5	
f) Gefährdung in Europa im globalen Kontext (SPEC) s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.7		

Variantenbezeichnung: geplante Erdkabeltrasse Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel Schutzstatus: ☐ VSch-RL-Anhang I ☐ VSch-RL Art. 4 Abs. 2 ☒ Europäische Vogelart (Art _N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art _A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)																									
PAPAOGLOU et al. (2004) - SPEC 1 - SPEC 2 - SPEC 3	☐ ja (wenn ja, dann + 0,5) ☒ nein ☐ ja (wenn ja, dann + 0,3) ☒ nein ☐ ja (wenn ja, dann + 0,2) ☒ nein																								
g) Summe aus Mittelwert und den Zuschlägen	1,5																								
h) Typebene (Rundung von 2.1g auf eine ganze Zahl)	2 (minimaler Wert 1, maximaler Wert 7)																								
2.2 Berücksichtigung der Objektebene s. SIMON et al. (2015), Kap. C.2																									
Kriterien	Skalierung der Wertestufen																								
a) Wert der Typebene als Referenzwert (Wert von 2.1 h)	☒ ☐ ☐ Wert der Typebene 1 bis 3 = Einstufung grün Wert der Typebene 4 bis 5 = Einstufung gelb Wert der Typebene 6 bis 7 = Einstufung rot																								
b) Einstufung der Objektebene (Erhaltungszustand (EHZ) der Art im Schutz- oder im Projektgebiet) Einstufung gemäß: LANA (2001), SACHTELEBEN & BEHRENS (2010), SCHNITTER et al. (2006)	☒ A	☐ B	☐ C	☐ -																					
c) Aggregationsvorschrift (Zu- bzw. Abschlag zur Einstufung der Typebene)	☐ +2	☒ +1	☐ 0	☐ -1																					
<table border="1" style="font-size: small;"> <tr> <td>2.2.b)</td> <td colspan="2">A</td> <td colspan="2">B</td> <td colspan="2">C</td> </tr> <tr> <td>2.2.a)</td> <td style="background-color: #90EE90;"></td> <td style="background-color: #FFFF00;"></td> <td style="background-color: #FF0000;"></td> <td style="background-color: #90EE90;"></td> <td style="background-color: #FFFF00;"></td> <td style="background-color: #FF0000;"></td> </tr> <tr> <td>2.2.c)</td> <td>+1</td> <td>+2</td> <td>+/-0</td> <td>+1</td> <td>-1</td> <td>+/-0</td> </tr> </table> Aggregationsvorschriften (s. SIMON et al. (2015), Kap. D 2.1.3)					2.2.b)	A		B		C		2.2.a)							2.2.c)	+1	+2	+/-0	+1	-1	+/-0
2.2.b)	A		B		C																				
2.2.a)																									
2.2.c)	+1	+2	+/-0	+1	-1	+/-0																			
2.3 Ermittlung des Naturschutzfachlichen Wertindex																									
a) Einstufung der Typebene (Eintragen des Wertes von 2.1 h)	2																								
b) Aggregation (Eintragen des Wertes von 2.2c)	+1																								
c) Naturschutzfachlichen Wertindex für Art_N und/oder Art_A (Summe aus 2.3a + 2.3b)	3 (minimaler Wert 1, maximaler Wert 7)																								
3. Einstufung der Beeinträchtigungen s. SIMON et al. (2015), Kap. C 3.2 für Art _N und/oder Art _A																									
Kriterien	Skalierung der Wertestufen																								
3.1 Verlust relevanter Habitatflächen																									
a) In der FFH-VP wurde eine Erheblichkeit durch den Verlust relevanter Habitatflächen prognostiziert: ☐ ja ☒ nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	Art_N entfällt																								
b) In der saP wurde der Verbotstatbestand Verlust relevanter Habitats ausgelöst: ☒ ja ☐ nein	Art_A 1 ☒ 2 ☐																								
Habitatverluste (Ordinalskala in Anlehnung an SIMON et al. 2015) Sehr gering Gering																									

Variantenbezeichnung: geplante Erdkabeltrasse Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel Schutzstatus: ☐ VSch-RL-Anhang I ☐ VSch-RL Art. 4 Abs. 2 ☒ Europäische Vogelart (Art _N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art _A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)		
(wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐	Mäßig Mittel Hoch Sehr hoch Extrem hoch
3.2 Projektbedingte Mortalität s. SIMON et al. (2015), Kap. C 3.2.2		
a) In der FFH-VP wurde eine Erheblichkeit durch projektbedingte Mortalität prognostiziert: ☐ ja ☒ nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	Art_N entfällt	
b) In der saP wurde der Verbotstatbestand Tötung ausgelöst: ☒ ja ☐ nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	Art_A 1 ☒ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐	Zu berücksichtigen sind die, durch die projektbedingten Wirkungen, zu erwartenden regelmäßigen/wiederkehrenden, mittleren jährlichen Verluste adulter Individuen . Handelt es sich um den einmaligen bzw. unregelmäßig auftretenden Verlust von Individuen, sind diese mit fachgutachterlicher Begründung in die entsprechende Skalierungsstufe einzustufen. Verlust einzelner Individuen Verlust sehr weniger Individuen Verlust weniger Individuen Verlust mehrerer Individuen Verlust vieler Individuen Verlust sehr vieler Individuen Verlust extrem vieler Individuen
3.3 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten s. SIMON et al. (2015), Kap. C 3.2.3		
a) In der FFH-VP wurde eine Erheblichkeit durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten prognostiziert: ☐ ja ☒ nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	Art_N entfällt	
b) In der saP wurde der Verbotstatbestand Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgelöst: ☒ ja ☐ nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	Art_A 1 ☒ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐	Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beeinträchtigt: Einzelne Individuen Sehr wenige Individuen Wenige Individuen Mehrere Individuen Viele Individuen Sehr viele Individuen Extrem viele Individuen

Variantenbezeichnung: geplante Erdkabeltrasse								
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel								
Schutzstatus: ☐ VSch-RL-Anhang I ☐ VSch-RL Art. 4 Abs. 2 ☒ Europäische Vogelart								
(Art _N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art _A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)								
3.4 Projektbedingte Störung s. SIMON et al. (2015), Kap. C 3.2.4								
a) In der FFH-VP wurde eine Erheblichkeit durch Störung prognostiziert: ☐ ja ☒ nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	Art_N entfällt							
b) In der saP wurde der Verbotstatbestand Störung ausgelöst: ☐ ja ☒ nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	Art_A 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐	(EHZ = Erhaltungszustand) Die projektbedingte erhebliche Störung verursacht im Hinblick auf den EHZ des Gebietsbestandes eine: Verschlechterung der Erhaltungszustandseinstufung ohne Klassensprung Verschlechterung der Erhaltungszustandseinstufung mit Klassensprung von B nach C oder A nach B Verschlechterung der Erhaltungszustandseinstufung mit Klassensprung von A nach C						
4. Konfliktschwere für Art_N und/oder Art_A								
4.1 Ermittlung der Konfliktschwere für den Verlust relevanter Habitatflächen								
	Naturschutzfachlicher Werteindex	Skalierung der Beeinträchtigung						
Art _N	Eintragen des Wertes von 2.3c	3	Eintragen des Wertes von 3.1a	-				
Art _A		Eintragen des Wertes von 3.1b	1					
Zur Ermittlung der Konfliktschwere in Bezug auf das Beeinträchtigungskriterium Verlust relevanter Habitatflächen ist die folgende Matrix anzuwenden. Dazu ist jeweils für die Art _N bzw. Art _A der ermittelte Naturschutzfachliche Werteindex mit der Skalierungsstufe für den Verlust relevanter Habitatflächen in der Matrix zu verknüpfen. Aus der Diagonalen der Matrix ergibt sich die Konfliktschwere.								
Skalierungsstufe für den Verlust relevanter Habitatflächen 								
Naturschutzfachlicher Werteindex 		1	2	3	4	5	6	7
1	(sehr gering)	1	1	2	2	3	3	4
2	(gering)	1	2	2	3	3	4	5
3	(mäßig)	2	2	3	3	4	5	5
4	(mittel)	2	3	3	4	5	5	6
5	(hoch)	3	3	4	5	6	6	6
6	(sehr hoch)	3	4	5	6	6	7	7
7	(extrem hoch)	4	5	6	6	7	7	7
8	(extrem hoch)	5	5	6	7	7	7	7
9	extrem	5	6	6	7	7	7	7
Konfliktschwere (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix)								
1	2	3	4	5	6	7		
Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch		

Variantenbezeichnung: geplante Erdkabeltrasse																																																																																																				
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel																																																																																																				
Schutzstatus: ☐ VSch-RL-Anhang I ☐ VSch-RL Art. 4 Abs. 2 ☒ Europäische Vogelart																																																																																																				
(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)																																																																																																				
a) Konfliktschwere für Art_N	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex und der Skalierung der Beeinträchtigung:			-																																																																																																
b) Konfliktschwere für Art_A	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex und der Skalierung der Beeinträchtigung:			2																																																																																																
4.2 Projektbedingte Mortalität, Beschädigung oder Zerstörung von FS oder RS																																																																																																				
4.2.1 Ermittlung des Populationsbiologischen Wertindex																																																																																																				
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="width: 20%;"></th> <th style="width: 30%; background-color: #f2f2f2;">a) Naturschutzfachlicher Wertindex</th> <th style="width: 10%;"></th> <th colspan="2" style="width: 40%; background-color: #f2f2f2;">b) PSI (Populationsbiologischer Sensitivitäts-Index)</th> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Art_N und/oder Art_A</td> <td style="text-align: center;"><i>Eintragen des Wertes von 2.3c:</i></td> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="text-align: center;"><i>PSI gem. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)</i></td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> </table>						a) Naturschutzfachlicher Wertindex		b) PSI (Populationsbiologischer Sensitivitäts-Index)		Art _N und/oder Art _A	<i>Eintragen des Wertes von 2.3c:</i>	3	<i>PSI gem. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)</i>	5																																																																																						
	a) Naturschutzfachlicher Wertindex		b) PSI (Populationsbiologischer Sensitivitäts-Index)																																																																																																	
Art _N und/oder Art _A	<i>Eintragen des Wertes von 2.3c:</i>	3	<i>PSI gem. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)</i>	5																																																																																																
Für die Ermittlung der Konfliktschwere in Bezug auf das Beeinträchtigungskriterien „Projektbedingte Mortalität“ und „Beschädigung oder Zerstörung von FS oder RS“ ist zunächst der Naturschutzfachliche Wertindex über die folgende Matrix mit dem Populationsbiologischen Sensitivitäts-Index (PSI) der Art zu verknüpfen. (Der PSI der Art kann der Publikation von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) entnommen werden bzw. muss entsprechend abgeleitet werden.) Der PSI wird, wie in der Matrix dargestellt, den entsprechenden Skalierungsstufen zugeordnet. Aus der Diagonalen ergibt sich der Wert für die Einstufung „Populationsbiologischer Wertindex“. Populationsbiologischer Sensitivitäts-Index (PSI) gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) <table border="1" style="margin: 10px auto; border-collapse: collapse;"> <tr> <th colspan="2"></th> <th>PSI = 8 oder 9</th> <th>PSI = 7</th> <th>PSI = 6</th> <th>PSI = 5</th> <th>PSI = 4</th> <th>PSI = 3</th> <th>PSI = 1 oder 2</th> </tr> <tr> <th rowspan="9" style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);"> Naturschutzfachlicher Wertindex 1 2 3 4 5 6 7 8 9 </th> <th style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">sehr gering</th> <td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>7</td> </tr> <tr> <th style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">gering</th> <td>1</td><td>1</td><td>1</td><td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td> </tr> <tr> <th style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">(mäßig) (gering)</th> <td>1</td><td>1</td><td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td> </tr> <tr> <th style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">(mittel)</th> <td>1</td><td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td> </tr> <tr> <th style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">(hoch)</th> <td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>6</td> </tr> <tr> <th style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">(sehr) hoch</th> <td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>6</td><td>7</td> </tr> <tr> <th style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">extrem hoch</th> <td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>6</td><td>7</td><td>7</td> </tr> <tr> <th style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">extrem hoch*)</th> <td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>6</td><td>7</td><td>7</td><td>7</td> </tr> <tr> <th style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">extrem</th> <td>5</td><td>6</td><td>6</td><td>7</td><td>7</td><td>7</td><td>7</td> </tr> </table> Populationsbiologischer Wertindex (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix) <table border="1" style="margin: 10px auto; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="background-color: #d9ead3;">1</td> <td style="background-color: #c7e9c0;">2</td> <td style="background-color: #ffffcc;">3</td> <td style="background-color: #fff2cc;">4</td> <td style="background-color: #f4cccc;">5</td> <td style="background-color: #f08080;">6</td> <td style="background-color: #dc143c;">7</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Sehr gering</td> <td style="text-align: center;">Gering</td> <td style="text-align: center;">Mäßig</td> <td style="text-align: center;">Mittel</td> <td style="text-align: center;">Hoch</td> <td style="text-align: center;">Sehr hoch</td> <td style="text-align: center;">Extrem hoch</td> </tr> </table>							PSI = 8 oder 9	PSI = 7	PSI = 6	PSI = 5	PSI = 4	PSI = 3	PSI = 1 oder 2	Naturschutzfachlicher Wertindex 1 2 3 4 5 6 7 8 9	sehr gering	1	2	3	4	5	6	7	gering	1	1	1	1	2	3	4	(mäßig) (gering)	1	1	1	2	3	4	5	(mittel)	1	1	2	3	4	5	6	(hoch)	1	2	3	4	5	6	6	(sehr) hoch	2	3	4	5	6	6	7	extrem hoch	3	4	5	6	6	7	7	extrem hoch*)	4	5	6	6	7	7	7	extrem	5	6	6	7	7	7	7	1	2	3	4	5	6	7	Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch
		PSI = 8 oder 9	PSI = 7	PSI = 6	PSI = 5	PSI = 4	PSI = 3	PSI = 1 oder 2																																																																																												
Naturschutzfachlicher Wertindex 1 2 3 4 5 6 7 8 9	sehr gering	1	2	3	4	5	6	7																																																																																												
	gering	1	1	1	1	2	3	4																																																																																												
	(mäßig) (gering)	1	1	1	2	3	4	5																																																																																												
	(mittel)	1	1	2	3	4	5	6																																																																																												
	(hoch)	1	2	3	4	5	6	6																																																																																												
	(sehr) hoch	2	3	4	5	6	6	7																																																																																												
	extrem hoch	3	4	5	6	6	7	7																																																																																												
	extrem hoch*)	4	5	6	6	7	7	7																																																																																												
	extrem	5	6	6	7	7	7	7																																																																																												
1	2	3	4	5	6	7																																																																																														
Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch																																																																																														

Variantenbezeichnung: geplante Erdkabeltrasse			
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel			
Schutzstatus: ☐ VSch-RL-Anhang I ☐ VSch-RL Art. 4 Abs. 2 ☒ Europäische Vogelart			
(Art _N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art _A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)			
4.2.2 Ermittlung der Konfliktschwere für die projektbedingte Mortalität			
	Populationsbiologischer Werteindex		Skalierung der Beeinträchtigung
Art _N	Eintragen des Wertes von 4.2.1c	3	Eintragen des Wertes von 3.2a
Art _A			Eintragen des Wertes von 3.2b
			-
			1

Zur Ermittlung der Konfliktschwere in Bezug auf das Beeinträchtigungskriterium projektbedingte Mortalität ist die folgende Matrix anzuwenden. Dazu ist jeweils für die Art_N bzw. Art_A der ermittelte Populationsbiologische Wertindex mit der Skalierungsstufe für die projektbedingte Mortalität in der Matrix zu verknüpfen. Aus der Diagonalen der Matrix ergibt sich die Konfliktschwere. Für ubiquitäre Vogelarten ist gem. methodischem Leitfaden ein vereinfachtes Verfahren zu wählen (vgl. SIMON et al. 2015, siehe dort Kap. F 4, Tab. 49 & Tab. 50).

Skalierungsstufe	Projektbedingte Mortalität (vereinfachte Skalierung)
	Für die Einstufungen sind die, durch die projektbedingten Wirkungen, zu erwartenden regelmäßigen/wiederkehrenden, mittleren, jährlichen Verluste adulter Individuen zu berücksichtigen. Handelt es sich um den einmaligen bzw. unregelmäßig auftretenden Verlust von Individuen, sind diese mit fachgutachterlicher Begründung in die entsprechende Skalierungsstufe einzustufen.
1	Verluste einzelner bis weniger Individuen (Bspw. regelmäßige, aber seltene Einzelverluste u. i. d. R. auch einmalige Verluste von Individuen im Baufeld)
2	Verluste mehrerer Individuen (Bspw. regelmäßige Verluste weniger Fledermausindividuen an Windkraftanlagen einem Raum mit mäßiger Aktivitätsdichte)
3	Verlust vieler bis sehr vieler Individuen (Bspw. regelmäßige Tötung zahlreicher Jungfische/Fischlarven durch Kühlwasserentnahme in einem stark besiedelten Gewässerabschnitt)

Populationsbiologischer Wertindex	1 Verluste einzelner Individuen	2 Verluste mehrerer Individuen	3 Verlust vieler bis sehr vieler Individuen
1 (Sehr gering / gering)	1	1	2
2 (Gering)	1	2	3
3 (Mäßig)	2	3	4
4 (Mittel)	3	4	5
5 (Hoch)	4	5	6
6 (Sehr hoch)	5	6	7
7 (Extrem hoch)	6	7	7

Konfliktschwere (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix)						
1	2	3	4	5	6	7
Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch

a) Konfliktschwere für Art_N	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Populationsbiologischen Wertindex und der Skalierungsstufe:	-
b) Konfliktschwere für Art_A	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Populationsbiologischen Wertindex und der Skalierungsstufe:	2

Variantenbezeichnung: geplante Erdkabeltrasse																																																																						
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel																																																																						
Schutzstatus: ☐ VSch-RL-Anhang I ☐ VSch-RL Art. 4 Abs. 2 ☒ Europäische Vogelart																																																																						
(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)																																																																						
4.2.3 Ermittlung der Konfliktschwere für die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (FS oder RS)																																																																						
	Populationsbiologischer Werteindex		Skalierung der Beeinträchtigung																																																																			
Art _N	<i>Eintragen des Wertes von 4.2.1c</i>	3	<i>Eintragen des Wertes von 3.3a</i>	-																																																																		
Art _A			<i>Eintragen des Wertes von 3.3b</i>	1																																																																		
Zur Ermittlung der Konfliktschwere in Bezug auf das Beeinträchtigungskriterium Verlust und Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist die folgende Matrix anzuwenden. Dazu wird jeweils für die Art_N bzw. Art_A der ermittelte Populationsbiologische Wertindex mit der Skalierungsstufe für den Verlust bzw. die Beschädigung von FS oder RS in der Matrix verknüpft. Aus der Diagonalen der Matrix ergibt sich die Konfliktschwere. Für ubiquitäre Vogelarten ist gem. methodischem Leitfaden ein vereinfachtes Schema zu wählen (vgl. SIMON et al. 2015, siehe dort Kap. F 5, Tab. 51). <table border="1" style="margin: 10px auto; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <th style="width: 15%;">Populationsbiologischer Wertindex</th> <th colspan="4">Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen durch Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</th> </tr> <tr> <th></th> <th style="width: 15%;">Gering</th> <th style="width: 15%;">Mäßig</th> <th style="width: 15%;">Mittel</th> <th style="width: 15%;">Hoch</th> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">Sehr gering</td> <td style="background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="background-color: #90EE90; color: black;">2</td> <td style="background-color: #90EE90; color: black;">2</td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">Gering</td> <td style="background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="background-color: #90EE90; color: black;">2</td> <td style="background-color: #FFFF00; color: black;">3</td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">Mäßig</td> <td style="background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="background-color: #FFFF00; color: black;">3</td> <td style="background-color: #FFDAB9; color: black;">4</td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">Mittel</td> <td style="background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="background-color: #90EE90; color: black;">2</td> <td style="background-color: #FFDAB9; color: black;">4</td> <td style="background-color: #FFA500; color: black;">5</td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">Hoch</td> <td style="background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="background-color: #FFFF00; color: black;">3</td> <td style="background-color: #FFA500; color: black;">5</td> <td style="background-color: #FF0000; color: white;">6</td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">Sehr hoch</td> <td style="background-color: #90EE90; color: black;">2</td> <td style="background-color: #FFDAB9; color: black;">4</td> <td style="background-color: #FF0000; color: white;">6</td> <td style="background-color: #8B0000; color: white;">7</td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">Extrem hoch</td> <td style="background-color: #90EE90; color: black;">2</td> <td style="background-color: #FFA500; color: black;">5</td> <td style="background-color: #8B0000; color: white;">7</td> <td style="background-color: #8B0000; color: white;">7</td> </tr> </table> <table border="1" style="margin: 10px auto; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <th colspan="7">Konfliktschwere (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix)</th> </tr> <tr> <td style="background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="background-color: #90EE90; color: black;">2</td> <td style="background-color: #FFFF00; color: black;">3</td> <td style="background-color: #FFDAB9; color: black;">4</td> <td style="background-color: #FFA500; color: black;">5</td> <td style="background-color: #FF0000; color: white;">6</td> <td style="background-color: #8B0000; color: white;">7</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #008000; color: white;">Sehr gering</td> <td style="background-color: #90EE90; color: black;">Gering</td> <td style="background-color: #FFFF00; color: black;">Mäßig</td> <td style="background-color: #FFDAB9; color: black;">Mittel</td> <td style="background-color: #FFA500; color: black;">Hoch</td> <td style="background-color: #FF0000; color: white;">Sehr hoch</td> <td style="background-color: #8B0000; color: white;">Extrem hoch</td> </tr> </table>					Populationsbiologischer Wertindex	Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen durch Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten					Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr gering	1	1	2	2	Gering	1	1	2	3	Mäßig	1	1	3	4	Mittel	1	2	4	5	Hoch	1	3	5	6	Sehr hoch	2	4	6	7	Extrem hoch	2	5	7	7	Konfliktschwere (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix)							1	2	3	4	5	6	7	Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch
Populationsbiologischer Wertindex	Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen durch Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten																																																																					
	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch																																																																		
Sehr gering	1	1	2	2																																																																		
Gering	1	1	2	3																																																																		
Mäßig	1	1	3	4																																																																		
Mittel	1	2	4	5																																																																		
Hoch	1	3	5	6																																																																		
Sehr hoch	2	4	6	7																																																																		
Extrem hoch	2	5	7	7																																																																		
Konfliktschwere (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix)																																																																						
1	2	3	4	5	6	7																																																																
Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch																																																																
a) Konfliktschwere für Art_N		Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Populationsbiologischen Wertindex und der Skalierungsstufe:		-																																																																		
b) Konfliktschwere für Art_A		Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Populationsbiologischen Wertindex und der Skalierungsstufe:		1																																																																		
4.3 Ermittlung der Konfliktschwere für die projektbedingte Störung																																																																						
	Naturschutzfachlicher Werteindex		Skalierung der Beeinträchtigung																																																																			
Art _N	<i>Eintragen des Wertes von 2.3c</i>	3	<i>Eintragen des Wertes von 3.4a</i>	-																																																																		
Art _A			<i>Eintragen des Wertes von 3.4b</i>	-																																																																		
Ableitung hinsichtlich der Konfliktschwere für projektbedingte Störung entfällt.																																																																						
a) Konfliktschwere für Art_N		Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex und der Skalierungsstufe:		-																																																																		
b) Konfliktschwere für Art_A		Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex und der Skalierungsstufe:		-																																																																		

Variantenbezeichnung: geplante Erdkabeltrasse		
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel		
Schutzstatus: ☐ VSch-RL-Anhang I ☐ VSch-RL Art. 4 Abs. 2 ☒ Europäische Vogelart (Art _N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art _A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)		
5. Zusammenfassung		
5.1 Konfliktschweren für Art_N (Gebietsschutz)		
a) Verlust relevanter Habitatflächen	Eintragen des Wertes von 4.1a	-
b) Projektbedingte Mortalität	Eintragen des Wertes von 4.2.2a	-
c) Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	Eintragen des Wertes von 4.3. 2a	-
d) Projektbedingte Störung	Eintragen des Wertes von 4.3a	-
5.2 Konfliktschweren für Art_A (Artenschutz)		
a) Verlust relevanter Habitatflächen	Eintragen des Wertes von 4.1b	2
b) Projektbedingte Mortalität	Eintragen des Wertes von 4.2.2b	2
c) Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	Eintragen des Wertes von 4.3. 2b	1
d) Projektbedingte Störung	Eintragen des Wertes von 4.3b	-
5.3 Höchste Konfliktschwere		
Höchste Konfliktschwere für Art _N	Eintragen des Wertes von 5.1*	-
Höchste Konfliktschwere für Art _A	Eintragen des Wertes von 5.2*	2
*Bei einer gleichzeitigen Wirkung mehrerer Beeinträchtigungen ist mit einer fachgutachterlichen Begründung auch eine Aufwertung des Wertes für die Konfliktschwere möglich.		
5.4 Zusatzbemerkungen: Die projektbedingten Wirkungen verursachen einen:		
vollständigen Verlust relevanter Habitatflächen der Art.	☐ ja ☒ nein	
vollständigen Verlust der Art als Erhaltungsziel des VS-Gebietes:	☐ ja ☒ nein	
vollständigen Verlust des lokalen Bestandes der Art:	☐ ja ☒ nein	
vollständigen Verlust der FS oder RS der Art:	☐ ja ☒ nein	

1.5.1.2 Darlegung der Ausnahmenvoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG enthält folgende Bestimmung:

¹Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

²Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. ³Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

Im vorliegenden Fall wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 und 5 BNatSchG beantragt.

1.5.1.3 Darlegung des Interesses der öffentlichen Sicherheit und der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Darlegung des Interesses der öffentlichen Sicherheit i. S. d. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG

Die Realisierung der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a ist nach der ausdrücklichen gesetzlichen Festlegung in § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG und § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung ist die Rechtsprechung des EuGH in seiner sog. Campus Oil-Entscheidung, wonach Erdölerzeugnisse wegen ihrer außerordentlichen Bedeutung als Energiequelle in der modernen Wirtschaft als wesentlich für die Existenz des Staates anzusehen sind, da von ihnen die Wirtschaft, der öffentliche Dienst und schlicht das Überleben der Bevölkerung abhängt, so dass eine Unterbrechung der Versorgung eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit darstellt (EuGH, Urt. v. 10.07.1984, Rs. 72/83, Slg. 1984, S. I-2727 – Campus Oil, Rn. 34). Diese Ausführungen hat der Gesetzgeber auf den Stromleitungsausbau übertragen und festgestellt, dass „*Stromnetze und deren Ausbau [...] ähnlich wie Erdölerzeugnisse eine außerordentliche Bedeutung für das Funktionieren des Staates in einer modernen Wirtschaft [haben], da die Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft und wichtiger staatlicher Einrichtungen von einem bedarfsgerechten Stromnetz abhängt*“ (BT-Drs. 19/7375, S. 67 zu § 1 S. 3 NABEG a.F.). Damit ist für die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a das Interesse der öffentlichen Sicherheit i. S. d. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG gegeben.

Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG

Die Realisierung der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a ist nach der ausdrücklichen gesetzlichen Festlegung in § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG und § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG auch „aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses“ erforderlich. Nach der Gesetzesbegründung ist Hintergrund dieser Festlegung der grundlegende Gemeinwohlzweck der Energieversorgung. Für die Netzerüchtigungsbedarfe, die durch die Vorhaben des BBPIG als solche mit überregionaler und europäischer Bedeutung ausgewiesen werden, „*kommt über den grundsätzlich immer bestehenden Gemeinwohlbedarf hinaus hinzu, dass diese in besonderer Weise der Realisierung der Energiewende bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit dienen. Für die konkreten, aus dem festgestellten Bedarf entwickelten Projekte spricht daher ein überragender öffentlicher Zweck. Nach [§ 1] Satz 3 [NABEG] besteht an der Verwirklichung der Vorhaben, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, ein überragendes öffentliches Interesse. Sie gehen daher mit dem entsprechenden Gewicht u. a. in die nach den § 34 Absatz 3 und 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderliche Abwägung ein, sofern im Einzelfall eine entsprechende gebiets- oder artenschutzrechtliche Ausnahmeentscheidung notwendig werden sollte*“ (BT-Drs. 17/6073, S. 23 zu § 1 Satz 3 NABEG).

Damit steht bereits aufgrund der Wertung des Gesetzgebers fest, dass die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a in einem überragenden öffentlichen Interesse stehen. Ferner kommt ihnen ein besonderes Gewicht zu, da die Realisierung der Vorhaben zu einem funktionierenden Energiebinnenmarkt und zur Versorgungssicherheit in der Europäischen Union beiträgt. Hinzu kommt, dass das Vorhaben Nr. 5 über die Nennung als eines der „Vorhaben von gemeinsamem Interesse“ (PCI = projects of common interest) unter der VO eine Privilegierung gemäß Art. 7 Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (TEN-E VO) genießt.

Dagegen sind – bis auf die vorliegenden Konflikte mit dem Fichtenkreuzschnabel – keine durchgreifenden Gesichtspunkte ersichtlich, die gegen eine Realisierung der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a auf der hiermit beantragten Vorzugstrasse sprechen. Denn es sind keine weitergehenden Verstöße gegen zwingendes Recht ersichtlich noch überwiegende öffentliche oder private Belange, die gegen die Trassierung sprächen. Hinzu kommt, dass auch die Betroffenheit des Fichtenkreuzschnabels nicht sicher ist und lediglich höchst vorsorglich angenommen wird, wie anfangs bereits ausgeführt wurde. Zudem gilt der Fichtenkreuzschnabel weder in Deutschland noch in Bayern als gefährdet und in Bayern wird sein Erhaltungszustand weiterhin als günstig eingestuft. Somit sind keine „besonders hochwertigen“ Belange des Naturschutzes betroffen.

Insgesamt zeigt sich daher im Rahmen einer Gesamtabwägung, dass die mit den Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a verbundenen Gemeinwohlinteressen so gewichtig sind, dass sie die – bei einer Gesamtschau deutlich weniger gewichtigen – Naturschutzbelange im konkreten Fall deutlich überwiegen. Damit sind zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG gegeben.

1.5.1.4 Nachweis, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind

Grundsätzlich sind Möglichkeiten zur Umsetzung räumlicher und technischer Alternativen zu prüfen. Als räumliche Alternativen werden einerseits eine klein- bis großräumige Verschiebung der Trasse innerhalb (bzw. maximal knapp außerhalb) des festgelegten Trassenkorridors (fTK) bis hin zur Wahl alternativer Trassenkorridore aus der Bundesfachplanung nach § 8 NABEG bewertet. Im Hinblick auf technische Alternativen werden eine verlängerte geschlossene Querung und der Bau einer Freileitung als zu bewertende Alternativen geprüft.

Wenn sich eine Alternativlösung aus naturschutzexternen oder -internen Gründen als unverhältnismäßig erweist, darf diese verworfen werden. Hierbei ist auch die Schwere der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mit in die Bewertung einzustellen, die vom Wert bzw. der Bedeutung des Schutzgegenstandes (hier: die Art Fichtenkreuzschnabel) sowie von Ausmaß und Intensität der Auswirkungen durch die in Rede stehenden Vorhaben abhängig sind. Die Darstellung der artenschutzrechtlichen Konfliktschwere erfolgt im Rahmen der Formulare zur Prüfung von Alternativen unter Berücksichtigung der Methode von SIMON et al. (2015).

1.5.1.4.1 Räumliche Alternativen

Zunächst ist voranzustellen, dass sowohl bei der Wahl eines alternativen Trassenverlaufs im fTK als auch in einem anderen Trassenkorridor (vgl. § 8 NABEG) die Frage der Betroffenheit der Anzahl von Brutpaaren des Fichtenkreuzschnabels nicht direkt von der in Anspruch genommenen Fläche abhängig ist, sondern von einem reichen Zapfenangebot, das die Hauptnahrung der Art liefert und auch auf kleiner Fläche vorliegen kann. Ein tatsächliches Vorkommen von Brutpaaren des Fichtenkreuzschnabels ist, wie eingangs erläutert allerdings nicht vorab abstrakt prognostizierbar.

Zumutbare räumliche Alternativen für den Verlauf der Vorhaben kommen nicht ernsthaft in Betracht, weil auch bei einer sehr grundsätzlichen und großräumigen Verschiebung der geplanten Trasse unter Berücksichtigung der gemäß BfN (2019) auf Ebene der TK25-Blätter flächendeckenden Verbreitung des Fichtenkreuzschnabels in Bayern mit Vorkommen der Art zu rechnen ist, da der Lebensraum (Nadelwälder, insbesondere Fichtenbestände) der Art im UR aber auch in der übergreifenden Planungsregion Nordostbayern einen der dominierenden Waldtypen darstellt (vgl. Teil L9 Kap. 6.3) und diese Flächen innerhalb von Wäldern daher i. d. R. nicht zu umgehen sind. Dies würde für Verlagerungen der Trasse innerhalb des fTK aber auch für alternative Trassenkorridore aus der Bundesfachplanung (BFP) gem. § 8 NABEG gelten². Im Ergebnis liegt

² Im Rahmen des Gesamtalternativenvergleichs (GAV) der Bundesfachplanung wurden habitatreiche Nadelwaldflächen in sämtlichen für den späteren Abschnitt C1 relevanten Gegenüberstellungen von Trassenkorridoralternativen in vergleichbaren Größenordnungen festgestellt (sogenannter Vorvergleich C02, sowie großräumiger Strangvergleich C08). Es sei hierbei erwähnt, dass Abschnitt C1 des SOL sich nur über einen Teil des großräumigen Strangvergleichs C08 erstreckt. In der Gesamtschau des Abschnitts C der BFP wären umfangreiche Flächeninanspruchnahmen in für den Fichtenkreuzschnabel geeigneten Habitaten auch bei der Wahl eines alternativen Trassenkorridorstrangs anzunehmen. Für die planerisch weniger stark zu gewichtenden habitatarmen Nadelwaldflächen mit einem noch geringeren Potenzial für den Fichtenkreuzschnabel lässt sich dies analog annehmen. Folglich lässt sich eine potenzielle Betroffenheit des

die höchste Konfliktschwere für beide denkbaren Alternativen („Verschiebung der Trasse innerhalb des fTK“, „Verwendung alternativer Trassenkorridore aus der BFP“) unter Anwendung der Bewertungsmethode von SIMON et al. (2015) ebenso wie im Falle der Vorzugstrasse auf Stufe 2 „gering“ (vgl. Tabelle 11 und Tabelle 12)

- von einer kleinräumigen Verschiebung der geplanten Trasse weiterhin dennoch Nadelwaldbestände als dominierender Waldtyp betroffen wären (Konfliktschwere: Stufe 2 „gering“). Dies würde jedoch zusätzlich bedeuten, dass z. B. Laubwaldbestände oder andere hochwertige Habitate, wie artenreiche Zwergstrauchheiden oder Wiesenflächen in Anspruch genommen werden müssten. Durch diese Inanspruchnahme wären im Falle von Laubwäldern vor allem in Bezug auf die Fledermausfauna des UR das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zerstörung von Wochenstubenquartieren und essenziellen Nahrungshabitaten) nicht auszuschließen. Ebenso wären somit Brutstandorte von höhlenbrütenden Vogelarten (Spechte, Meisen, Kleiber, Baumläufer etc.) betroffen. Das Vorkommen der genannten Arten ist ebenso wie dasjenige des Fichtenkreuzschnabels durch Kartierungen auf Probeflächen nachgewiesen sowie durch eine hieraus abgeleitete qualifizierte Habitatpotenzialanalyse (Teil L5.3 HPA) in ebensolchen Habitaten zu erwarten. Hierbei ist sicher von der Betroffenheit einer größeren Anzahl von Arten auszugehen, die vielfach einen höheren Gefährdungsstatus als der Fichtenkreuzschnabel aufweisen. Zudem stellen derartige Laubwaldbestände im Gegensatz zu den nur periodisch zapfentragenden Fichtenbeständen, was Voraussetzung für das Vorkommen des Fichtenkreuzschnabels ist, deutlich steter besiedelte Lebensräume für Fledermäuse und höhlenbewohnende Vogelarten dar.
- jeder zusätzliche Bedarf von anspruchsvollen CEF-Maßnahmen mit langen Entwicklungszeiträumen die Suche nach geeigneten Flächen erschwert, sodass für andere Arten als den Fichtenkreuzschnabel das Risiko für Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG steigt. Dies gilt insbesondere, da naturnahe Laubwaldbestände eine längere Entwicklungszeit aufweisen als die vom Fichtenkreuzschnabel besiedelten Fichtenforste.
- die Betrachtung des Fichtenkreuzschnabels im Rahmen der Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen auf einem höchst vorsorglichen Ansatz basiert. Ein Vorkommen im Eingriffsbereich ist insgesamt wenig wahrscheinlich, wird für besondere Fallkonstellationen aber berücksichtigt, um etwaigen Restrisiken Rechnung zu tragen. Vor diesem Hintergrund sind an die Unzumutbarkeit etwaiger räumlicher Alternativen keine überzogenen Anforderungen zu stellen.

Tabelle 11: Formular für die Bewertung des Fichtenkreuzschnabels hinsichtlich der räumlichen Alternative „Verschiebung der Trasse innerhalb des fTK“ im Rahmen der vergleichenden Alternativenprüfung (aktualisierter Prüfungsbogen für Vögel auf Basis von SIMON et al. 2015)

Variantenbezeichnung: Verschiebung der Trasse innerhalb des fTK		
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel		
Schutzstatus:	☐ VSch-RL-Anhang I	☐ VSch-RL Art. 4 Abs. 2 ☒ Europäische Vogelart
(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)		
1. Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) bzw. der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. Schadensbegrenzung)		
a) Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art der im VS-Gebiet nach den EHZ geschützten Art wird ausgelöst. ☐ ja → Art _N ☒ nein		
b) Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand für die Art wird ausgelöst. ☒ ja → Art _A ☐ nein (Restrisiken) (wenn mind. 1x ja, dann weiter mit 2.)		
2. Naturschutzfachlicher Wertindex für Art_N und/oder Art_A		
2.1 Einstufung der Typebene		
Kriterien	Skalierung der Wertestufen	Kategorien

Fichtenkreuzschnabels (im Sinne der eingangs dargestellten Restrisiken) unter Berücksichtigung seiner in Bayern weitestgehend flächendeckenden Verbreitung mit der gleichen geringen Restwahrscheinlichkeit in Bezug auf alle möglichen Kombinationen von Trassenkorridorsegmenten zugrunde legen.

Variantenbezeichnung: Verschiebung der Trasse innerhalb des fTK		
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel		
Schutzstatus: ☐ VSch-RL-Anhang I ☐ VSch-RL Art. 4 Abs. 2 ☒ Europäische Vogelart		
(Art _N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art _A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)		
a) Gefährdung (Deu) s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.1 Ryslavy et al. (2020)	1 ☒ 3 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐	* = ungefährdet V = Vorwarnliste 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes 2 = stark gefährdet; R = extrem selten 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen
b) Gefährdung (Bundesland) s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.1 Rote Listen der Bundesländer Bundesland: BY	1 ☒ 3 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐	* = ungefährdet V = Vorwarnliste 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes 2 = stark gefährdet; R = extrem selten 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen
c) Häufigkeit/Seltenheit (Deu) s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.2 Ryslavy et al. (2020)	1 ☐ 2 ☐ 3 ☒ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐	sh = sehr häufig (ergänzt für Vorkommen von > 1 Mio. BP) h = häufig mh = mäßig häufig s = selten ss = sehr selten es = extrem selten; ex = ausgestorben oder verschollen mit letztem Nachweis
d) Anteil der Gefährdung in den Bundesländern s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.4 BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)	1 ☒ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐	in 0 – 15 % der Bundesländer gefährdet in > 15 – 30 % der Bundesländer gefährdet in > 30 – 45 % der Bundesländer gefährdet in > 45 – 55 % der Bundesländer gefährdet in > 55 – 70 % der Bundesländer gefährdet in > 70 – 85 % der Bundesländer gefährdet in > 85 – 100 % der Bundesländer gefährdet
e) Mittelwert aus den Skalierungen der Wertstufen (Angabe mit einer Nachkommastelle)	1,5	
f) Gefährdung in Europa im globalen Kontext (SPEC) s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.7 PAPAZOULOU et al. (2004) - SPEC 1 - SPEC 2 - SPEC 3	-	☐ ja (wenn ja, dann + 0,5) ☒ nein ☐ ja (wenn ja, dann + 0,3) ☒ nein ☐ ja (wenn ja, dann + 0,2) ☒ nein
g) Summe aus Mittelwert und den Zuschlägen	1,5	
h) Typebene (Rundung von 2.1g auf eine ganze Zahl)	2	(minimaler Wert 1, maximaler Wert 7)
2.2 Berücksichtigung der Objektebene s. SIMON et al. (2015), Kap. C.2		
Kriterien	Skalierung der Wertstufen	Kategorien

Variantenbezeichnung: Verschiebung der Trasse innerhalb des fTK Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel Schutzstatus: ☐ VSch-RL-Anhang I ☐ VSch-RL Art. 4 Abs. 2 ☒ Europäische Vogelart (Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)																									
a) Wert der Typebene als Referenzwert (Wert von 2.1 h)	☒	☐	☐	Wert der Typebene 1 bis 3 = Einstufung grün Wert der Typebene 4 bis 5 = Einstufung gelb Wert der Typebene 6 bis 7 = Einstufung rot																					
b) Einstufung der Objektebene (Erhaltungszustand (EHZ) der Art im Schutz- oder im Projektgebiet) Einstufung gemäß: LANA (2001), SACHTELEBEN & BEHRENS (2010), SCHNITTER et al. (2006)	☒ A	☐ B	☐ C	☐ - A = hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht - = unbekannt																					
c) Aggregationsvorschrift (Zu- bzw. Abschlag zur Einstufung der Typebene)	☐ +2	☒ +1	☐ 0	☐ -1																					
<table border="1"> <tr> <td>2.2.b)</td> <td colspan="2">A</td> <td colspan="2">B</td> <td colspan="2">C</td> </tr> <tr> <td>2.2.a)</td> <td>■</td> <td>■</td> <td>■</td> <td>■</td> <td>■</td> <td>■</td> </tr> <tr> <td>2.2.c)</td> <td>+1</td> <td>+2</td> <td>+/-0</td> <td>+1</td> <td>-1</td> <td>+/-0</td> </tr> </table> Aggregationsvorschriften (s. SIMON et al. (2015), Kap. D 2.1.3)					2.2.b)	A		B		C		2.2.a)	■	■	■	■	■	■	2.2.c)	+1	+2	+/-0	+1	-1	+/-0
2.2.b)	A		B		C																				
2.2.a)	■	■	■	■	■	■																			
2.2.c)	+1	+2	+/-0	+1	-1	+/-0																			
2.3 Ermittlung des Naturschutzfachlichen Wertindex																									
a) Einstufung der Typebene (Eintragen des Wertes von 2.1 h)	2																								
b) Aggregation (Eintragen des Wertes von 2.2c)	+1																								
c) Naturschutzfachlichen Wertindex für Art_N und/oder Art_A (Summe aus 2.3a + 2.3b)	3 (minimaler Wert 1, maximaler Wert 7)																								
3. Einstufung der Beeinträchtigungen s. SIMON et al. (2015), Kap. C 3.2 für Art _N und/oder Art _A																									
Kriterien	Skalierung der Wertestufen	Kategorien																							
3.1 Verlust relevanter Habitatflächen																									
a) In der FFH-VP wurde eine Erheblichkeit durch den Verlust relevanter Habitatflächen prognostiziert: ☐ ja ☒ nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	Art_N entfällt	Größe des Habitatverlustes: Orientierungswert (OW) für die Art: Klassenzuordnung: <table border="1"> <tr><td>-</td></tr> <tr><td>-</td></tr> <tr><td>-</td></tr> </table> (OW = Orientierungswert der Stufe I gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER (2007); Angabe ohne Klammern für Arten der Klasse 1 bis 4 gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER 2007; Angabe in Klammern für Arten ab Klasse 5 gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER 2007)			-	-	-																		
-																									
-																									
-																									
b) In der saP wurde der Verbotstatbestand Verlust relevanter Habitate ausgelöst: ☒ ja ☐ nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	Art_A 1 ☒ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐	Habitatverluste (Ordinalskala in Anlehnung an SIMON et al. 2015) Sehr gering Gering Mäßig Mittel Hoch Sehr hoch Extrem hoch																							

Variantenbezeichnung: Verschiebung der Trasse innerhalb des fTK Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel Schutzstatus: ☐ VSch-RL-Anhang I ☐ VSch-RL Art. 4 Abs. 2 ☒ Europäische Vogelart (Art _N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art _A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)		
3.2 Projektbedingte Mortalität s. SIMON et al. (2015), Kap. C 3.2.2		
a) In der FFH-VP wurde eine Erheblichkeit durch projektbedingte Mortalität prognostiziert: ☐ ja ☒ nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	Art_N entfällt	
b) In der saP wurde der Verbotstatbestand Tötung ausgelöst: ☒ ja ☐ nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	Art_A 1 ☒ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐	Zu berücksichtigen sind die, durch die projektbedingten Wirkungen, zu erwartenden regelmäßigen/wiederkehrenden, mittleren jährlichen Verluste adulter Individuen . Handelt es sich um den einmaligen bzw. unregelmäßig auftretenden Verlust von Individuen, sind diese mit fachgutachterlicher Begründung in die entsprechende Skalierungsstufe einzustufen. Verlust einzelner Individuen Verlust sehr weniger Individuen Verlust weniger Individuen Verlust mehrerer Individuen Verlust vieler Individuen Verlust sehr vieler Individuen Verlust extrem vieler Individuen
3.3 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten s. SIMON et al. (2015), Kap. C 3.2.3		
a) In der FFH-VP wurde eine Erheblichkeit durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten prognostiziert: ☐ ja ☒ nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	Art_N entfällt	
b) In der saP wurde der Verbotstatbestand Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgelöst: ☒ ja ☐ nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	Art_A 1 ☒ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐	Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beeinträchtigt: Einzelne Individuen Sehr wenige Individuen Wenige Individuen Mehrere Individuen Viele Individuen Sehr viele Individuen Extrem viele Individuen
3.4 Projektbedingte Störung s. SIMON et al. (2015), Kap. C 3.2.4		
a) In der FFH-VP wurde eine Erheblichkeit durch Störung prognostiziert: ☐ ja ☒ nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	Art_N entfällt	

Variantenbezeichnung: Verschiebung der Trasse innerhalb des fTK																																																																																																			
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel																																																																																																			
Schutzstatus: ☐ VSch-RL-Anhang I ☐ VSch-RL Art. 4 Abs. 2 ☒ Europäische Vogelart																																																																																																			
(Art _N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art _A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)																																																																																																			
b) In der saP wurde der Verbotstatbestand Störung ausgelöst: ☐ ja ☒ nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	Art_A 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐	(EHZ = Erhaltungszustand) Die projektbedingte erhebliche Störung verursacht im Hinblick auf den EHZ des Gebietsbestandes eine: Verschlechterung der Erhaltungszustandseinstufung ohne Klassensprung Verschlechterung der Erhaltungszustandseinstufung mit Klassensprung von B nach C oder A nach B Verschlechterung der Erhaltungszustandseinstufung mit Klassensprung von A nach C																																																																																																	
4. Konfliktschwere für Art_N und/oder Art_A																																																																																																			
4.1 Ermittlung der Konfliktschwere für den Verlust relevanter Habitatflächen																																																																																																			
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <th style="width: 10%;"></th> <th style="width: 40%;">Naturschutzfachlicher Wertindex</th> <th style="width: 10%;"></th> <th style="width: 40%;">Skalierung der Beeinträchtigung</th> </tr> <tr> <td>Art_N</td> <td rowspan="2">Eintragen des Wertes von 2.3c</td> <td rowspan="2">3</td> <td>Eintragen des Wertes von 3.1a</td> </tr> <tr> <td>Art_A</td> <td>Eintragen des Wertes von 3.1b</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">-</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">1</td> </tr> </table>					Naturschutzfachlicher Wertindex		Skalierung der Beeinträchtigung	Art _N	Eintragen des Wertes von 2.3c	3	Eintragen des Wertes von 3.1a	Art _A	Eintragen des Wertes von 3.1b				-				1																																																																														
	Naturschutzfachlicher Wertindex		Skalierung der Beeinträchtigung																																																																																																
Art _N	Eintragen des Wertes von 2.3c	3	Eintragen des Wertes von 3.1a																																																																																																
Art _A			Eintragen des Wertes von 3.1b																																																																																																
			-																																																																																																
			1																																																																																																
Zur Ermittlung der Konfliktschwere in Bezug auf das Beeinträchtigungskriterium Verlust relevanter Habitatflächen ist die folgende Matrix anzuwenden. Dazu ist jeweils für die Art_N bzw. Art_A der ermittelte Naturschutzfachliche Wertindex mit der Skalierungsstufe für den Verlust relevanter Habitatflächen in der Matrix zu verknüpfen. Aus der Diagonalen der Matrix ergibt sich die Konfliktschwere. Skalierungsstufe für den Verlust relevanter Habitatflächen <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center; margin: 10px 0;"> <tr> <td colspan="2"></td> <td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>7</td> </tr> <tr> <td rowspan="9" style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Naturschutzfachlicher Wertindex</td> <td>1 (sehr gering)</td> <td>1</td><td>1</td><td>2</td><td>2</td><td>3</td><td>3</td><td>4</td> </tr> <tr> <td>2 (gering)</td> <td>1</td><td>2</td><td>2</td><td>3</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td> </tr> <tr> <td>3 (mäßig)</td> <td>2</td><td>2</td><td>3</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>5</td> </tr> <tr> <td>4 (mittel)</td> <td>2</td><td>3</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>5</td><td>6</td> </tr> <tr> <td>5 (hoch)</td> <td>3</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>5</td><td>6</td><td>6</td> </tr> <tr> <td>6 (sehr hoch)</td> <td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>5</td><td>6</td><td>6</td><td>7</td> </tr> <tr> <td>7 (extrem hoch)</td> <td>4</td><td>5</td><td>5</td><td>6</td><td>6</td><td>7</td><td>7</td> </tr> <tr> <td>8 (extrem hoch)</td> <td>5</td><td>5</td><td>6</td><td>6</td><td>7</td><td>7</td><td>7</td> </tr> <tr> <td>9 (extrem)</td> <td>5</td><td>6</td><td>6</td><td>7</td><td>7</td><td>7</td><td>7</td> </tr> </table> Konfliktschwere (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix) <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center; margin: 10px 0;"> <tr> <td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>7</td> </tr> <tr> <td>Sehr gering</td><td>Gering</td><td>Mäßig</td><td>Mittel</td><td>Hoch</td><td>Sehr hoch</td><td>Extrem hoch</td> </tr> </table>						1	2	3	4	5	6	7	Naturschutzfachlicher Wertindex	1 (sehr gering)	1	1	2	2	3	3	4	2 (gering)	1	2	2	3	3	4	5	3 (mäßig)	2	2	3	3	4	5	5	4 (mittel)	2	3	3	4	5	5	6	5 (hoch)	3	3	4	5	5	6	6	6 (sehr hoch)	3	4	5	5	6	6	7	7 (extrem hoch)	4	5	5	6	6	7	7	8 (extrem hoch)	5	5	6	6	7	7	7	9 (extrem)	5	6	6	7	7	7	7	1	2	3	4	5	6	7	Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch
		1	2	3	4	5	6	7																																																																																											
Naturschutzfachlicher Wertindex	1 (sehr gering)	1	1	2	2	3	3	4																																																																																											
	2 (gering)	1	2	2	3	3	4	5																																																																																											
	3 (mäßig)	2	2	3	3	4	5	5																																																																																											
	4 (mittel)	2	3	3	4	5	5	6																																																																																											
	5 (hoch)	3	3	4	5	5	6	6																																																																																											
	6 (sehr hoch)	3	4	5	5	6	6	7																																																																																											
	7 (extrem hoch)	4	5	5	6	6	7	7																																																																																											
	8 (extrem hoch)	5	5	6	6	7	7	7																																																																																											
	9 (extrem)	5	6	6	7	7	7	7																																																																																											
1	2	3	4	5	6	7																																																																																													
Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch																																																																																													
a) Konfliktschwere für Art_N		Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex und der Skalierung der Beeinträchtigung:																																																																																																	
b) Konfliktschwere für Art_A		Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex und der Skalierung der Beeinträchtigung:																																																																																																	
		2																																																																																																	

Variantenbezeichnung: Verschiebung der Trasse innerhalb des fTK																																																																																																									
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel																																																																																																									
Schutzstatus: ☐ VSch-RL-Anhang I ☐ VSch-RL Art. 4 Abs. 2 ☒ Europäische Vogelart																																																																																																									
(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)																																																																																																									
4.2 Projektbedingte Mortalität, Beschädigung oder Zerstörung von FS oder RS																																																																																																									
4.2.1 Ermittlung des Populationsbiologischen Wertindex																																																																																																									
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="width: 15%;"></th> <th style="width: 30%; background-color: #d9d9d9;">a) Naturschutzfachlicher Wertindex</th> <th style="width: 10%;"></th> <th style="width: 30%; background-color: #d9d9d9;">b) PSI (Populationsbiologischer Sensitivitäts-Index)</th> <th style="width: 15%;"></th> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Art_N und/oder Art_A</td> <td style="text-align: center;"><i>Eintragen des Wertes von 2.3c:</i></td> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="text-align: center;"><i>PSI gem. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)</i></td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> </table>						a) Naturschutzfachlicher Wertindex		b) PSI (Populationsbiologischer Sensitivitäts-Index)		Art _N und/oder Art _A	<i>Eintragen des Wertes von 2.3c:</i>	3	<i>PSI gem. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)</i>	5																																																																																											
	a) Naturschutzfachlicher Wertindex		b) PSI (Populationsbiologischer Sensitivitäts-Index)																																																																																																						
Art _N und/oder Art _A	<i>Eintragen des Wertes von 2.3c:</i>	3	<i>PSI gem. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)</i>	5																																																																																																					
Für die Ermittlung der Konfliktschwere in Bezug auf das Beeinträchtigungskriterien „Projektbedingte Mortalität“ und „Beschädigung oder Zerstörung von FS oder RS“ ist zunächst der Naturschutzfachliche Wertindex über die folgende Matrix mit dem Populationsbiologischen Sensitivitäts-Index (PSI) der Art zu verknüpfen. (Der PSI der Art kann der Publikation von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) entnommen werden bzw. muss entsprechend abgeleitet werden.) Der PSI wird, wie in der Matrix dargestellt, den entsprechenden Skalierungsstufen zugeordnet. Aus der Diagonalen ergibt sich der Wert für die Einstufung „Populationsbiologischer Wertindex“. Populationsbiologischer Sensitivitäts-Index (PSI) gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <th colspan="7">Populationsbiologischer Sensitivitäts-Index (PSI) gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)</th> </tr> <tr> <th></th> <th>PSI = 8 oder 9</th> <th>PSI = 7</th> <th>PSI = 6</th> <th>PSI = 5</th> <th>PSI = 4</th> <th>PSI = 3</th> <th>PSI = 1 oder 2</th> </tr> <tr> <th>1 (sehr gering)</th> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> <td>6</td> <td>7</td> </tr> <tr> <th>2 (gering)</th> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> </tr> <tr> <th>3 (mäßig)</th> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> </tr> <tr> <th>4 (mittel)</th> <td>1</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> <td>6</td> </tr> <tr> <th>5 (hoch)</th> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> <td>6</td> <td>6</td> </tr> <tr> <th>6 (sehr hoch)</th> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> <td>6</td> <td>6</td> <td>7</td> </tr> <tr> <th>7 (extrem hoch)</th> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> <td>6</td> <td>6</td> <td>7</td> <td>7</td> </tr> <tr> <th>8 (extrem hoch*)</th> <td>4</td> <td>5</td> <td>6</td> <td>6</td> <td>7</td> <td>7</td> <td>7</td> </tr> <tr> <th>9 (extrem hoch*)</th> <td>5</td> <td>6</td> <td>6</td> <td>7</td> <td>7</td> <td>7</td> <td>7</td> </tr> </table> Populationsbiologischer Wertindex (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix) <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> <th>7</th> </tr> <tr> <td>Sehr gering</td> <td>Gering</td> <td>Mäßig</td> <td>Mittel</td> <td>Hoch</td> <td>Sehr hoch</td> <td>Extrem hoch</td> </tr> </table>					Populationsbiologischer Sensitivitäts-Index (PSI) gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)								PSI = 8 oder 9	PSI = 7	PSI = 6	PSI = 5	PSI = 4	PSI = 3	PSI = 1 oder 2	1 (sehr gering)	1	2	3	4	5	6	7	2 (gering)	1	1	1	1	2	3	4	3 (mäßig)	1	1	1	2	3	4	5	4 (mittel)	1	1	2	3	4	5	6	5 (hoch)	1	2	3	4	5	6	6	6 (sehr hoch)	2	3	4	5	6	6	7	7 (extrem hoch)	3	4	5	6	6	7	7	8 (extrem hoch*)	4	5	6	6	7	7	7	9 (extrem hoch*)	5	6	6	7	7	7	7	1	2	3	4	5	6	7	Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch
Populationsbiologischer Sensitivitäts-Index (PSI) gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)																																																																																																									
	PSI = 8 oder 9	PSI = 7	PSI = 6	PSI = 5	PSI = 4	PSI = 3	PSI = 1 oder 2																																																																																																		
1 (sehr gering)	1	2	3	4	5	6	7																																																																																																		
2 (gering)	1	1	1	1	2	3	4																																																																																																		
3 (mäßig)	1	1	1	2	3	4	5																																																																																																		
4 (mittel)	1	1	2	3	4	5	6																																																																																																		
5 (hoch)	1	2	3	4	5	6	6																																																																																																		
6 (sehr hoch)	2	3	4	5	6	6	7																																																																																																		
7 (extrem hoch)	3	4	5	6	6	7	7																																																																																																		
8 (extrem hoch*)	4	5	6	6	7	7	7																																																																																																		
9 (extrem hoch*)	5	6	6	7	7	7	7																																																																																																		
1	2	3	4	5	6	7																																																																																																			
Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch																																																																																																			
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="width: 30%;">c) Populationsbiologischer Wertindex</th> <th style="width: 40%;">Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex 2.3 c und des PSI:</th> <th style="width: 30%; text-align: center;">3</th> </tr> </table>					c) Populationsbiologischer Wertindex	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex 2.3 c und des PSI:	3																																																																																																		
c) Populationsbiologischer Wertindex	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex 2.3 c und des PSI:	3																																																																																																							
4.2.2 Ermittlung der Konfliktschwere für die projektbedingte Mortalität																																																																																																									
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="width: 15%;"></th> <th style="width: 30%; background-color: #d9d9d9;">Populationsbiologischer Wertindex</th> <th style="width: 10%;"></th> <th style="width: 45%; background-color: #d9d9d9;">Skalierung der Beeinträchtigung</th> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Art_N</td> <td style="text-align: center;"><i>Eintragen des Wertes von 4.2.1c</i></td> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="text-align: center;"><i>Eintragen des Wertes von 3.2a</i></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Art_A</td> <td style="text-align: center;"><i>Eintragen des Wertes von 4.2.1c</i></td> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="text-align: center;"><i>Eintragen des Wertes von 3.2b</i></td> </tr> </table>						Populationsbiologischer Wertindex		Skalierung der Beeinträchtigung	Art _N	<i>Eintragen des Wertes von 4.2.1c</i>	3	<i>Eintragen des Wertes von 3.2a</i>	Art _A	<i>Eintragen des Wertes von 4.2.1c</i>	3	<i>Eintragen des Wertes von 3.2b</i>																																																																																									
	Populationsbiologischer Wertindex		Skalierung der Beeinträchtigung																																																																																																						
Art _N	<i>Eintragen des Wertes von 4.2.1c</i>	3	<i>Eintragen des Wertes von 3.2a</i>																																																																																																						
Art _A	<i>Eintragen des Wertes von 4.2.1c</i>	3	<i>Eintragen des Wertes von 3.2b</i>																																																																																																						

Variantenbezeichnung: Verschiebung der Trasse innerhalb des fTK			
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel			
Schutzstatus: ☐ VSch-RL-Anhang I ☐ VSch-RL Art. 4 Abs. 2 ☒ Europäische Vogelart			
(Art _N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art _A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)			
Zur Ermittlung der Konfliktschwere in Bezug auf das Beeinträchtigungskriterium projektbedingte Mortalität ist die folgende Matrix anzuwenden. Dazu ist jeweils für die Art_N bzw. Art_A der ermittelte Populationsbiologische Wertindex mit der Skalierungsstufe für die projektbedingte Mortalität in der Matrix zu verknüpfen. Aus der Diagonalen der Matrix ergibt sich die Konfliktschwere. Für ubiquitäre Vogelarten ist gem. methodischem Leitfaden ein vereinfachtes Verfahren zu wählen (vgl. SIMON et al. 2015, siehe dort Kap. F 4, Tab. 49 & Tab. 50).			
Skalierungsstufe	Projektbedingte Mortalität (vereinfachte Skalierung) Für die Einstufungen sind die, durch die projektbedingten Wirkungen, zu erwartenden regelmäßigen/wiederkehrenden, mittleren, jährlichen Verluste adulter Individuen zu berücksichtigen. Handelt es sich um den einmaligen bzw. unregelmäßig auftretenden Verlust von Individuen, sind diese mit fachgutachterlicher Begründung in die entsprechende Skalierungsstufe einzustufen.		
1	Verluste einzelner bis weniger Individuen (Bspw. regelmäßige, aber seltene Einzelverluste u. i. d. R. auch einmalige Verluste von Individuen im Baufeld)		
2	Verluste mehrerer Individuen (Bspw. regelmäßige Verluste weniger Fledermausindividuen an Windkraftanlagen einem Raum mit mäßiger Aktivitätsdichte)		
3	Verlust vieler bis sehr vieler Individuen (Bspw. regelmäßige Tötung zahlreicher Jungfische/Fischlarven durch Kühlwasserentnahme in einem stark besiedelten Gewässerabschnitt)		

Populationsbiologischer Wertindex	1 Verluste einzelner Individuen	2 Verluste mehrerer Individuen	3 Verlust vieler bis sehr vieler Individuen
1 (Sehr gering / gering)	1	1	2
2 (Gering)	1	2	3
3 (Mäßig)	2	3	4
4 (Mittel)	3	4	5
5 (Hoch)	4	5	6
6 (Sehr hoch)	5	6	7
7 (Extrem hoch)	6	7	7

Konfliktschwere (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix)						
1	2	3	4	5	6	7
Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch

a) Konfliktschwere für Art_N	<i>Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Populationsbiologischen Wertindex und der Skalierungsstufe:</i>	-
b) Konfliktschwere für Art_A	<i>Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Populationsbiologischen Wertindex und der Skalierungsstufe:</i>	2

4.2.3 Ermittlung der Konfliktschwere für die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (FS oder RS)

	Populationsbiologischer Wertindex		Skalierung der Beeinträchtigung
Art _N	<i>Eintragen des Wertes von 4.2.1c</i>	3	<i>Eintragen des Wertes von 3.3a</i>
Art _A			<i>Eintragen des Wertes von 3.3b</i>
			-
			1

Variantenbezeichnung: Verschiebung der Trasse innerhalb des fTK																																																																						
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel																																																																						
Schutzstatus: ☐ VSch-RL-Anhang I ☐ VSch-RL Art. 4 Abs. 2 ☒ Europäische Vogelart																																																																						
(Art _N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art _A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)																																																																						
Zur Ermittlung der Konfliktschwere in Bezug auf das Beeinträchtigungskriterium Verlust und Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist die folgende Matrix anzuwenden. Dazu wird jeweils für die Art _N bzw. Art _A der ermittelte Populationsbiologische Wertindex mit der Skalierungsstufe für den Verlust bzw. die Beschädigung von FS oder RS in der Matrix verknüpft. Aus der Diagonalen der Matrix ergibt sich die Konfliktschwere. Für ubiquitäre Vogelarten ist gem. methodischem Leitfaden ein vereinfachtes Schema zu wählen (vgl. SIMON et al. 2015, siehe dort Kap. F 5, Tab. 51).																																																																						
<table border="1" style="margin: auto; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="padding: 5px;">Populationsbiologischer Wertindex</th> <th colspan="4" style="padding: 5px;">Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen durch Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</th> </tr> <tr> <th style="padding: 5px;"></th> <th style="padding: 5px;">Gering</th> <th style="padding: 5px;">Mäßig</th> <th style="padding: 5px;">Mittel</th> <th style="padding: 5px;">Hoch</th> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Sehr gering</td> <td style="padding: 5px; background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="padding: 5px; background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="padding: 5px; background-color: #90EE90;">2</td> <td style="padding: 5px; background-color: #90EE90;">2</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Gering</td> <td style="padding: 5px; background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="padding: 5px; background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="padding: 5px; background-color: #90EE90;">2</td> <td style="padding: 5px; background-color: #FFFF00;">3</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Mäßig</td> <td style="padding: 5px; background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="padding: 5px; background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="padding: 5px; background-color: #FFFF00;">3</td> <td style="padding: 5px; background-color: #FFDAB9;">4</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Mittel</td> <td style="padding: 5px; background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="padding: 5px; background-color: #90EE90;">2</td> <td style="padding: 5px; background-color: #FFDAB9;">4</td> <td style="padding: 5px; background-color: #FFA500;">5</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Hoch</td> <td style="padding: 5px; background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="padding: 5px; background-color: #FFFF00;">3</td> <td style="padding: 5px; background-color: #FFA500;">5</td> <td style="padding: 5px; background-color: #FF0000;">6</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Sehr hoch</td> <td style="padding: 5px; background-color: #90EE90;">2</td> <td style="padding: 5px; background-color: #FFDAB9;">4</td> <td style="padding: 5px; background-color: #FF0000;">6</td> <td style="padding: 5px; background-color: #8B0000;">7</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Extrem hoch</td> <td style="padding: 5px; background-color: #90EE90;">2</td> <td style="padding: 5px; background-color: #FFA500;">5</td> <td style="padding: 5px; background-color: #8B0000;">7</td> <td style="padding: 5px; background-color: #8B0000;">7</td> </tr> </table> <table border="1" style="margin: auto; border-collapse: collapse;"> <tr> <th colspan="7" style="padding: 5px;">Konfliktschwere (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix)</th> </tr> <tr> <td style="padding: 5px; background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="padding: 5px; background-color: #90EE90;">2</td> <td style="padding: 5px; background-color: #FFFF00;">3</td> <td style="padding: 5px; background-color: #FFDAB9;">4</td> <td style="padding: 5px; background-color: #FFA500;">5</td> <td style="padding: 5px; background-color: #FF0000;">6</td> <td style="padding: 5px; background-color: #8B0000;">7</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Sehr gering</td> <td style="padding: 5px;">Gering</td> <td style="padding: 5px;">Mäßig</td> <td style="padding: 5px;">Mittel</td> <td style="padding: 5px;">Hoch</td> <td style="padding: 5px;">Sehr hoch</td> <td style="padding: 5px;">Extrem hoch</td> </tr> </table>					Populationsbiologischer Wertindex	Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen durch Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten					Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr gering	1	1	2	2	Gering	1	1	2	3	Mäßig	1	1	3	4	Mittel	1	2	4	5	Hoch	1	3	5	6	Sehr hoch	2	4	6	7	Extrem hoch	2	5	7	7	Konfliktschwere (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix)							1	2	3	4	5	6	7	Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch
Populationsbiologischer Wertindex	Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen durch Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten																																																																					
	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch																																																																		
Sehr gering	1	1	2	2																																																																		
Gering	1	1	2	3																																																																		
Mäßig	1	1	3	4																																																																		
Mittel	1	2	4	5																																																																		
Hoch	1	3	5	6																																																																		
Sehr hoch	2	4	6	7																																																																		
Extrem hoch	2	5	7	7																																																																		
Konfliktschwere (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix)																																																																						
1	2	3	4	5	6	7																																																																
Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch																																																																
a) Konfliktschwere für Art_N		Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Populationsbiologischen Wertindex und der Skalierungsstufe:		-																																																																		
b) Konfliktschwere für Art_A		Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Populationsbiologischen Wertindex und der Skalierungsstufe:		1																																																																		
4.3 Ermittlung der Konfliktschwere für die projektbedingte Störung																																																																						
	Naturschutzfachlicher Wertindex	Skalierung der Beeinträchtigung																																																																				
Art _N	Eintragen des Wertes von 2.3c	3	Eintragen des Wertes von 3.4a	-																																																																		
Art _A			Eintragen des Wertes von 3.4b	-																																																																		
Ableitung hinsichtlich der Konfliktschwere für projektbedingte Störung entfällt.																																																																						
a) Konfliktschwere für Art_N		Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex und der Skalierungsstufe:		-																																																																		
b) Konfliktschwere für Art_A		Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex und der Skalierungsstufe:		-																																																																		
5. Zusammenfassung																																																																						
5.1 Konfliktschweren für Art_N (Gebietsschutz)																																																																						
a) Verlust relevanter Habitatflächen		Eintragen des Wertes von 4.1a		-																																																																		
b) Projektbedingte Mortalität		Eintragen des Wertes von 4.2.2a		-																																																																		

Variantenbezeichnung: Verschiebung der Trasse innerhalb des fTK Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel Schutzstatus: ☐ VSch-RL-Anhang I ☐ VSch-RL Art. 4 Abs. 2 ☒ Europäische Vogelart (Art _N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art _A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)		
c) Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	Eintragen des Wertes von 4.3. 2a	-
d) Projektbedingte Störung	Eintragen des Wertes von 4.3a	-
5.2 Konfliktschweren für Art_A (Artenschutz)		
a) Verlust relevanter Habitatflächen	Eintragen des Wertes von 4.1b	2
b) Projektbedingte Mortalität	Eintragen des Wertes von 4.2.2b	2
c) Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	Eintragen des Wertes von 4.3. 2b	1
d) Projektbedingte Störung	Eintragen des Wertes von 4.3b	-
5.3 Höchste Konfliktschwere		
Höchste Konfliktschwere für Art _N	Eintragen des Wertes von 5.1*	-
Höchste Konfliktschwere für Art _A	Eintragen des Wertes von 5.2*	2
*Bei einer gleichzeitigen Wirkung mehrerer Beeinträchtigungen ist mit einer fachgutachterlichen Begründung auch eine Aufwertung des Wertes für die Konfliktschwere möglich.		
5.4 Zusatzbemerkungen: Die projektbedingten Wirkungen verursachen einen:		
vollständigen Verlust relevanter Habitatflächen der Art.	☐ ja ☒ nein	
vollständigen Verlust der Art als Erhaltungsziel des VS-Gebietes:	☐ ja ☒ nein	
vollständigen Verlust des lokalen Bestandes der Art:	☐ ja ☒ nein	
vollständigen Verlust der FS oder RS der Art:	☐ ja ☒ nein	

Tabelle 12: Formular für die Bewertung des Fichtenkreuzschnabels hinsichtlich der räumlichen Alternative „Verwendung alternativer Trassenkorridore aus der BFP (§ 8 NABEG)“ im Rahmen der vergleichenden Alternativenprüfung (aktualisierter Prüfungsbogen für Vögel auf Basis von SIMON et al. 2015)

Variantenbezeichnung: Verwendung alternativer Trassenkorridore aus der BFP (§ 8 NABEG) Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel Schutzstatus: ☐ VSch-RL-Anhang I ☐ VSch-RL Art. 4 Abs. 2 ☒ Europäische Vogelart (Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)		
1. Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) bzw. der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. Schadensbegrenzung)		
a) Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art der im VS-Gebiet nach den EHZ geschützten Art wird ausgelöst. ☐ ja → Art _N ☒ nein b) Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand für die Art wird ausgelöst. ☒ ja → Art _A ☐ nein (Restrisiken) (wenn mind. 1x ja, dann weiter mit 2.)		
2. Naturschutzfachlicher Wertindex für Art_N und/oder Art_A		
2.1 Einstufung der Typebene		
Kriterien	Skalierung der Wertestufen	Kategorien
a) Gefährdung (Deu) s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.1 Ryslavy et al. (2020)	1 ☒ 3 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐	* = ungefährdet V = Vorwarnliste 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes 2 = stark gefährdet; R = extrem selten 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen
b) Gefährdung (Bundesland) s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.1 Rote Listen der Bundesländer Bundesland: BY	1 ☒ 3 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐	* = ungefährdet V = Vorwarnliste 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes 2 = stark gefährdet; R = extrem selten 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen
c) Häufigkeit/Seltenheit (Deu) s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.2 Ryslavy et al. (2020)	1 ☐ 2 ☐ 3 ☒ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐	sh = sehr häufig (ergänzt für Vorkommen von > 1 Mio. BP) h = häufig mh = mäßig häufig s = selten ss = sehr selten es = extrem selten; ex = ausgestorben oder verschollen mit letztem Nachweis
d) Anteil der Gefährdung in den Bundesländern s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.4 BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)	1 ☒ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐	in 0 – 15 % der Bundesländer gefährdet in > 15 – 30 % der Bundesländer gefährdet in > 30 – 45 % der Bundesländer gefährdet in > 45 – 55 % der Bundesländer gefährdet in > 55 – 70 % der Bundesländer gefährdet in > 70 – 85 % der Bundesländer gefährdet in > 85 – 100 % der Bundesländer gefährdet
e) Mittelwert aus den Skalierungen der Wertstufen (Angabe mit einer Nachkommastelle)	1,5	

Variantenbezeichnung: Verwendung alternativer Trassenkorridore aus der BFP (§ 8 NABEG) Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel Schutzstatus: ☐ VSch-RL-Anhang I ☐ VSch-RL Art. 4 Abs. 2 ☒ Europäische Vogelart (Art _N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art _A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)																																												
f) Gefährdung in Europa im globalen Kontext (SPEC) s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.7 PAPAZOULOU et al. (2004) - SPEC 1 - SPEC 2 - SPEC 3	-		☐ ja (wenn ja, dann + 0,5) ☒ nein ☐ ja (wenn ja, dann + 0,3) ☒ nein ☐ ja (wenn ja, dann + 0,2) ☒ nein																																									
g) Summe aus Mittelwert und den Zuschlägen	1,5																																											
h) Typebene (Rundung von 2.1g auf eine ganze Zahl)	2		(minimaler Wert 1, maximaler Wert 7)																																									
2.2 Berücksichtigung der Objektebene s. SIMON et al. (2015), Kap. C.2																																												
Kriterien	Skalierung der Wertestufen																																											
a) Wert der Typebene als Referenzwert (Wert von 2.1 h)	☑ ☐ ☐																																											
b) Einstufung der Objektebene (Erhaltungszustand (EHZ) der Art im Schutz- oder im Projektgebiet) Einstufung gemäß: LANA (2001), SACHTELEBEN & BEHRENS (2010), SCHNITTER et al. (2006)	☑ A	☐ B	☐ C	☐ -																																								
c) Aggregationsvorschrift (Zu- bzw. Abschlag zur Einstufung der Typebene)	☐ +2	☑ +1	☐ 0	☐ -1																																								
<table border="1" style="font-size: 0.8em;"> <tr> <td>2.2.b)</td> <td style="background-color: #90EE90;"></td> <td style="background-color: #FFFF00;"></td> <td style="background-color: #FF0000;"></td> <td style="background-color: #90EE90;"></td> <td style="background-color: #FFFF00;"></td> <td style="background-color: #FF0000;"></td> <td style="background-color: #90EE90;"></td> <td style="background-color: #FFFF00;"></td> <td style="background-color: #FF0000;"></td> </tr> <tr> <td>2.2.a)</td> <td style="background-color: #90EE90;"></td> <td style="background-color: #FFFF00;"></td> <td style="background-color: #FF0000;"></td> <td style="background-color: #90EE90;"></td> <td style="background-color: #FFFF00;"></td> <td style="background-color: #FF0000;"></td> <td style="background-color: #90EE90;"></td> <td style="background-color: #FFFF00;"></td> <td style="background-color: #FF0000;"></td> </tr> <tr> <td>2.2.c)</td> <td style="background-color: #90EE90;"></td> <td style="background-color: #FFFF00;"></td> <td style="background-color: #FF0000;"></td> <td style="background-color: #90EE90;"></td> <td style="background-color: #FFFF00;"></td> <td style="background-color: #FF0000;"></td> <td style="background-color: #90EE90;"></td> <td style="background-color: #FFFF00;"></td> <td style="background-color: #FF0000;"></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">+1</td> <td style="text-align: center;">+2</td> <td style="text-align: center;">+/-0</td> <td style="text-align: center;">+1</td> <td style="text-align: center;">-1</td> <td style="text-align: center;">+/-0</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> Aggregationsvorschriften (s. SIMON et al. (2015), Kap. D 2.1.3)					2.2.b)										2.2.a)										2.2.c)											+1	+2	+/-0	+1	-1	+/-0			
2.2.b)																																												
2.2.a)																																												
2.2.c)																																												
	+1	+2	+/-0	+1	-1	+/-0																																						
2.3 Ermittlung des Naturschutzfachlichen Wertindex																																												
a) Einstufung der Typebene (Eintragen des Wertes von 2.1 h)	2																																											
b) Aggregation (Eintragen des Wertes von 2.2c)	+1																																											
c) Naturschutzfachlichen Wertindex für Art_N und/oder Art_A (Summe aus 2.3a + 2.3b)	3																																											
3. Einstufung der Beeinträchtigungen s. SIMON et al. (2015), Kap. C 3.2 für Art _N und/oder Art _A																																												
Kriterien	Skalierung der Wertestufen																																											
3.1 Verlust relevanter Habitatflächen																																												
a) In der FFH-VP wurde eine Erheblichkeit durch den Verlust relevanter Habitatflächen prognostiziert: ☐ ja ☒ nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	Art_N entfällt		Größe des Habitatverlustes: Orientierungswert (OW) für die Art: Klassenzuordnung: (OW = Orientierungswert der Stufe I gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER (2007); Angabe ohne Klammern für Arten der Klasse 1 bis 4 gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER 2007; Angabe in Klammern für Arten ab Klasse 5 gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER 2007)																																									
b) In der saP wurde der Verbotstatbestand Verlust relevanter Habitate ausgelöst:	Art_A 1 ☑		Habitatverluste (Ordinalskala in Anlehnung an SIMON et al. 2015) Sehr gering																																									

Variantenbezeichnung: Verwendung alternativer Trassenkorridore aus der BFP (§ 8 NABEG) Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel Schutzstatus: ☐ VSch-RL-Anhang I ☐ VSch-RL Art. 4 Abs. 2 ☒ Europäische Vogelart (Art _N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art _A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)		
☒ ja ☐ nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐	Gering Mäßig Mittel Hoch Sehr hoch Extrem hoch
3.2 Projektbedingte Mortalität s. SIMON et al. (2015), Kap. C 3.2.2		
a) In der FFH-VP wurde eine Erheblichkeit durch projektbedingte Mortalität prognostiziert: ☐ ja ☒ nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	Art_N entfällt	
b) In der saP wurde der Verbotstatbestand Tötung ausgelöst: ☒ ja ☐ nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	Art_A 1 ☒ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐	Zu berücksichtigen sind die, durch die projektbedingten Wirkungen, zu erwartenden regelmäßigen/wiederkehrenden, mittleren jährlichen Verluste adulter Individuen . Handelt es sich um den einmaligen bzw. unregelmäßig auftretenden Verlust von Individuen, sind diese mit fachgutachterlicher Begründung in die entsprechende Skalierungsstufe einzustufen. Verlust einzelner Individuen Verlust sehr weniger Individuen Verlust weniger Individuen Verlust mehrerer Individuen Verlust vieler Individuen Verlust sehr vieler Individuen Verlust extrem vieler Individuen
3.3 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten s. SIMON et al. (2015), Kap. C 3.2.3		
a) In der FFH-VP wurde eine Erheblichkeit durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten prognostiziert: ☐ ja ☒ nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	Art_N entfällt	
b) In der saP wurde der Verbotstatbestand Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgelöst: ☒ ja ☐ nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	Art_A 1 ☒ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐	Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beeinträchtigt: Einzelne Individuen Sehr wenige Individuen Wenige Individuen Mehrere Individuen Viele Individuen Sehr viele Individuen Extrem viele Individuen

Variantenbezeichnung: Verwendung alternativer Trassenkorridore aus der BFP (§ 8 NABEG)																																																																																																											
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel																																																																																																											
Schutzstatus: ☐ VSch-RL-Anhang I ☐ VSch-RL Art. 4 Abs. 2 ☒ Europäische Vogelart																																																																																																											
(Art _N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art _A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)																																																																																																											
3.4 Projektbedingte Störung s. SIMON et al. (2015), Kap. C 3.2.4																																																																																																											
a) In der FFH-VP wurde eine Erheblichkeit durch Störung prognostiziert: ☐ ja ☒ nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	Art_N entfällt																																																																																																										
b) In der saP wurde der Verbotstatbestand Störung ausgelöst: ☐ ja ☒ nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	Art_A 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐	(EHZ = Erhaltungszustand) Die projektbedingte erhebliche Störung verursacht im Hinblick auf den EHZ des Gebietsbestandes eine: Verschlechterung der Erhaltungszustandseinstufung ohne Klassensprung Verschlechterung der Erhaltungszustandseinstufung mit Klassensprung von B nach C oder A nach B Verschlechterung der Erhaltungszustandseinstufung mit Klassensprung von A nach C																																																																																																									
4. Konfliktschwere für Art_N und/oder Art_A																																																																																																											
4.1 Ermittlung der Konfliktschwere für den Verlust relevanter Habitatflächen																																																																																																											
	Naturschutzfachlicher Werteindex	Skalierung der Beeinträchtigung																																																																																																									
Art _N	Eintragen des Wertes von 2.3c 3	Eintragen des Wertes von 3.1a	-																																																																																																								
Art _A		Eintragen des Wertes von 3.1b	1																																																																																																								
Zur Ermittlung der Konfliktschwere in Bezug auf das Beeinträchtigungskriterium Verlust relevanter Habitatflächen ist die folgende Matrix anzuwenden. Dazu ist jeweils für die Art _N bzw. Art _A der ermittelte Naturschutzfachliche Werteindex mit der Skalierungsstufe für den Verlust relevanter Habitatflächen in der Matrix zu verknüpfen. Aus der Diagonalen der Matrix ergibt sich die Konfliktschwere.																																																																																																											
Naturschutzfachlicher Werteindex Skalierungsstufe für den Verlust relevanter Habitatflächen <table border="1" style="margin: 10px auto; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td></td><td></td><td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>7</td></tr> <tr> <td>1</td><td>(sehr gering)</td><td>1</td><td>1</td><td>2</td><td>2</td><td>3</td><td>3</td><td>4</td></tr> <tr> <td>2</td><td>(gering)</td><td>1</td><td>2</td><td>2</td><td>3</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td></tr> <tr> <td>3</td><td>(mäßig)</td><td>2</td><td>2</td><td>3</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>5</td></tr> <tr> <td>4</td><td>(mittel)</td><td>2</td><td>3</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>5</td><td>6</td></tr> <tr> <td>5</td><td>(hoch)</td><td>3</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>5</td><td>6</td><td>6</td></tr> <tr> <td>6</td><td>(sehr hoch)</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>5</td><td>6</td><td>6</td><td>7</td></tr> <tr> <td>7</td><td>(extrem hoch)</td><td>4</td><td>5</td><td>5</td><td>6</td><td>6</td><td>7</td><td>7</td></tr> <tr> <td>8</td><td>(extrem hoch)</td><td>5</td><td>5</td><td>6</td><td>6</td><td>7</td><td>7</td><td>7</td></tr> <tr> <td>9</td><td>(extrem)</td><td>5</td><td>6</td><td>6</td><td>7</td><td>7</td><td>7</td><td>7</td></tr> </table> Konfliktschwere (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix) <table border="1" style="margin: 0 auto; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>7</td></tr> <tr> <td>Sehr gering</td><td>Gering</td><td>Mäßig</td><td>Mittel</td><td>Hoch</td><td>Sehr hoch</td><td>Extrem hoch</td></tr> </table>						1	2	3	4	5	6	7	1	(sehr gering)	1	1	2	2	3	3	4	2	(gering)	1	2	2	3	3	4	5	3	(mäßig)	2	2	3	3	4	5	5	4	(mittel)	2	3	3	4	5	5	6	5	(hoch)	3	3	4	5	5	6	6	6	(sehr hoch)	3	4	5	5	6	6	7	7	(extrem hoch)	4	5	5	6	6	7	7	8	(extrem hoch)	5	5	6	6	7	7	7	9	(extrem)	5	6	6	7	7	7	7	1	2	3	4	5	6	7	Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch
		1	2	3	4	5	6	7																																																																																																			
1	(sehr gering)	1	1	2	2	3	3	4																																																																																																			
2	(gering)	1	2	2	3	3	4	5																																																																																																			
3	(mäßig)	2	2	3	3	4	5	5																																																																																																			
4	(mittel)	2	3	3	4	5	5	6																																																																																																			
5	(hoch)	3	3	4	5	5	6	6																																																																																																			
6	(sehr hoch)	3	4	5	5	6	6	7																																																																																																			
7	(extrem hoch)	4	5	5	6	6	7	7																																																																																																			
8	(extrem hoch)	5	5	6	6	7	7	7																																																																																																			
9	(extrem)	5	6	6	7	7	7	7																																																																																																			
1	2	3	4	5	6	7																																																																																																					
Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch																																																																																																					

Variantenbezeichnung: Verwendung alternativer Trassenkorridore aus der BFP (§ 8 NABEG)																																																																																																			
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel																																																																																																			
Schutzstatus: ☐ VSch-RL-Anhang I ☐ VSch-RL Art. 4 Abs. 2 ☒ Europäische Vogelart																																																																																																			
(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)																																																																																																			
a) Konfliktschwere für Art_N	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex und der Skalierung der Beeinträchtigung:		-																																																																																																
b) Konfliktschwere für Art_A	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex und der Skalierung der Beeinträchtigung:		2																																																																																																
4.2 Projektbedingte Mortalität, Beschädigung oder Zerstörung von FS oder RS																																																																																																			
4.2.1 Ermittlung des Populationsbiologischen Wertindex																																																																																																			
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="width: 20%;"></th> <th style="width: 25%; background-color: #d9d9d9;">c) Naturschutzfachlicher Wertindex</th> <th style="width: 10%;"></th> <th style="width: 45%; background-color: #d9d9d9;">d) PSI (Populationsbiologischer Sensitivitäts-Index)</th> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Art_N und/oder Art_A</td> <td style="text-align: center;">Eintragen des Wertes von 2.3c:</td> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="text-align: center;">PSI gem. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)</td> </tr> </table>					c) Naturschutzfachlicher Wertindex		d) PSI (Populationsbiologischer Sensitivitäts-Index)	Art _N und/oder Art _A	Eintragen des Wertes von 2.3c:	3	PSI gem. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)																																																																																								
	c) Naturschutzfachlicher Wertindex		d) PSI (Populationsbiologischer Sensitivitäts-Index)																																																																																																
Art _N und/oder Art _A	Eintragen des Wertes von 2.3c:	3	PSI gem. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)																																																																																																
Für die Ermittlung der Konfliktschwere in Bezug auf das Beeinträchtigungskriterien „Projektbedingte Mortalität“ und „Beschädigung oder Zerstörung von FS oder RS“ ist zunächst der Naturschutzfachliche Wertindex über die folgende Matrix mit dem Populationsbiologischen Sensitivitäts-Index (PSI) der Art zu verknüpfen. (Der PSI der Art kann der Publikation von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) entnommen werden bzw. muss entsprechend abgeleitet werden.) Der PSI wird, wie in der Matrix dargestellt, den entsprechenden Skalierungsstufen zugeordnet. Aus der Diagonalen ergibt sich der Wert für die Einstufung „Populationsbiologischer Wertindex“. Populationsbiologischer Sensitivitäts-Index (PSI) gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) <table border="1" style="margin: 10px auto; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th>PSI = 8 oder 9</th> <th>PSI = 7</th> <th>PSI = 6</th> <th>PSI = 5</th> <th>PSI = 4</th> <th>PSI = 3</th> <th>PSI = 1 oder 2</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="9" style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg); text-align: center;"> Naturschutzfachlicher Wertindex 1 2 3 4 5 6 7 8 9 </td> <td style="text-align: center;">(sehr gering)</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> <td>6</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">(gering)</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">(mäßig)</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">(mittel)</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">(hoch)</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> <td>6</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">(sehr hoch)</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> <td>6</td> <td>6</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">(extrem hoch)</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> <td>6</td> <td>6</td> <td>7</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">(extrem hoch*)</td> <td>4</td> <td>5</td> <td>6</td> <td>6</td> <td>7</td> <td>7</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">(extrem hoch*)</td> <td>5</td> <td>6</td> <td>6</td> <td>7</td> <td>7</td> <td>7</td> <td>7</td> </tr> </tbody> </table> Populationsbiologischer Wertindex (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix) <table border="1" style="margin: 10px auto; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="background-color: #d9ead3;">1</td> <td style="background-color: #a6d854;">2</td> <td style="background-color: #ffffcc;">3</td> <td style="background-color: #f4cccc;">4</td> <td style="background-color: #f4cccc;">5</td> <td style="background-color: #e31a1c;">6</td> <td style="background-color: #c41e3a;">7</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Sehr gering</td> <td style="text-align: center;">Gering</td> <td style="text-align: center;">Mäßig</td> <td style="text-align: center;">Mittel</td> <td style="text-align: center;">Hoch</td> <td style="text-align: center;">Sehr hoch</td> <td style="text-align: center;">Extrem hoch</td> </tr> </table>						PSI = 8 oder 9	PSI = 7	PSI = 6	PSI = 5	PSI = 4	PSI = 3	PSI = 1 oder 2	Naturschutzfachlicher Wertindex 1 2 3 4 5 6 7 8 9	(sehr gering)	1	2	3	4	5	6	7	(gering)	1	1	1	1	2	3	4	(mäßig)	1	1	1	2	3	4	5	(mittel)	1	1	2	3	4	5	6	(hoch)	1	2	3	4	5	6	6	(sehr hoch)	2	3	4	5	6	6	7	(extrem hoch)	3	4	5	6	6	7	7	(extrem hoch*)	4	5	6	6	7	7	7	(extrem hoch*)	5	6	6	7	7	7	7	1	2	3	4	5	6	7	Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch
		PSI = 8 oder 9	PSI = 7	PSI = 6	PSI = 5	PSI = 4	PSI = 3	PSI = 1 oder 2																																																																																											
Naturschutzfachlicher Wertindex 1 2 3 4 5 6 7 8 9	(sehr gering)	1	2	3	4	5	6	7																																																																																											
	(gering)	1	1	1	1	2	3	4																																																																																											
	(mäßig)	1	1	1	2	3	4	5																																																																																											
	(mittel)	1	1	2	3	4	5	6																																																																																											
	(hoch)	1	2	3	4	5	6	6																																																																																											
	(sehr hoch)	2	3	4	5	6	6	7																																																																																											
	(extrem hoch)	3	4	5	6	6	7	7																																																																																											
	(extrem hoch*)	4	5	6	6	7	7	7																																																																																											
	(extrem hoch*)	5	6	6	7	7	7	7																																																																																											
1	2	3	4	5	6	7																																																																																													
Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch																																																																																													

Variantenbezeichnung: Verwendung alternativer Trassenkorridore aus der BFP (§ 8 NABEG)			
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel			
Schutzstatus: ☐ VSch-RL-Anhang I ☐ VSch-RL Art. 4 Abs. 2 ☒ Europäische Vogelart			
(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)			
4.2.2 Ermittlung der Konfliktschwere für die projektbedingte Mortalität			
	Populationsbiologischer Werteindex	3	Skalierung der Beeinträchtigung
Art _N	Eintragen des Wertes von 4.2.1c	3	Eintragen des Wertes von 3.2a
Art _A			Eintragen des Wertes von 3.2b
			-
			1

Zur Ermittlung der Konfliktschwere in Bezug auf das Beeinträchtigungskriterium projektbedingte Mortalität ist die folgende Matrix anzuwenden. Dazu ist jeweils für die Art_N bzw. Art_A der ermittelte Populationsbiologische Wertindex mit der Skalierungsstufe für die projektbedingte Mortalität in der Matrix zu verknüpfen. Aus der Diagonalen der Matrix ergibt sich die Konfliktschwere. Für ubiquitäre Vogelarten ist gem. methodischem Leitfaden ein vereinfachtes Verfahren zu wählen (vgl. SIMON et al. 2015, siehe dort Kap. F 4, Tab. 49 & Tab. 50).

Skalierungsstufe	Projektbedingte Mortalität (vereinfachte Skalierung)
	Für die Einstufungen sind die, durch die projektbedingten Wirkungen, zu erwartenden regelmäßigen/wiederkehrenden, mittleren, jährlichen Verluste adulter Individuen zu berücksichtigen. Handelt es sich um den einmaligen bzw. unregelmäßig auftretenden Verlust von Individuen, sind diese mit fachgutachterlicher Begründung in die entsprechende Skalierungsstufe einzustufen.
1	Verluste einzelner bis weniger Individuen (Bspw. regelmäßige, aber seltene Einzelverluste u. i. d. R. auch einmalige Verluste von Individuen im Baufeld)
2	Verluste mehrerer Individuen (Bspw. regelmäßige Verluste weniger Fledermausindividuen an Windkraftanlagen einem Raum mit mäßiger Aktivitätsdichte)
3	Verlust vieler bis sehr vieler Individuen (Bspw. regelmäßige Tötung zahlreicher Jungfische/Fischlarven durch Kühlwasserentnahme in einem stark besiedelten Gewässerabschnitt)

Populationsbiologischer Wertindex	1 Verluste einzelner Individuen	2 Verluste mehrerer Individuen	3 Verlust vieler bis sehr vieler Individuen
1 (Sehr gering / gering)	1	1	2
2 (Gering)	1	2	3
3 (Mäßig)	2	3	4
4 (Mittel)	3	4	5
5 (Hoch)	4	5	6
6 (Sehr hoch)	5	6	7
7 (Extrem hoch)	6	7	7

Konfliktschwere (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix)						
1	2	3	4	5	6	7
Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch

a) Konfliktschwere für Art_N	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Populationsbiologischen Wertindex und der Skalierungsstufe:	-
b) Konfliktschwere für Art_A	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Populationsbiologischen Wertindex und der Skalierungsstufe:	2

Variantenbezeichnung: Verwendung alternativer Trassenkorridore aus der BFP (§ 8 NABEG)																																																																						
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel																																																																						
Schutzstatus: ☐ VSch-RL-Anhang I ☐ VSch-RL Art. 4 Abs. 2 ☒ Europäische Vogelart																																																																						
(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)																																																																						
4.2.3 Ermittlung der Konfliktschwere für die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (FS oder RS)																																																																						
	Populationsbiologischer Werteindex		Skalierung der Beeinträchtigung																																																																			
Art _N	<i>Eintragen des Wertes von 4.2.1c</i>	3	<i>Eintragen des Wertes von 3.3a</i>	-																																																																		
Art _A			<i>Eintragen des Wertes von 3.3b</i>	1																																																																		
Zur Ermittlung der Konfliktschwere in Bezug auf das Beeinträchtigungskriterium Verlust und Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist die folgende Matrix anzuwenden. Dazu wird jeweils für die Art_N bzw. Art_A der ermittelte Populationsbiologische Wertindex mit der Skalierungsstufe für den Verlust bzw. die Beschädigung von FS oder RS in der Matrix verknüpft. Aus der Diagonalen der Matrix ergibt sich die Konfliktschwere. Für ubiquitäre Vogelarten ist gem. methodischem Leitfaden ein vereinfachtes Schema zu wählen (vgl. SIMON et al. 2015, siehe dort Kap. F 5, Tab. 51). <table border="1" style="margin: 10px auto; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <th style="width: 15%;">Populationsbiologischer Wertindex</th> <th colspan="4">Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen durch Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</th> </tr> <tr> <th></th> <th style="width: 15%;">Gering</th> <th style="width: 15%;">Mäßig</th> <th style="width: 15%;">Mittel</th> <th style="width: 15%;">Hoch</th> </tr> <tr> <td style="background-color: #e0e0e0;">Sehr gering</td> <td style="background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="background-color: #90ee90; color: black;">2</td> <td style="background-color: #90ee90; color: black;">2</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #e0e0e0;">Gering</td> <td style="background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="background-color: #90ee90; color: black;">2</td> <td style="background-color: #ffff00; color: black;">3</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #e0e0e0;">Mäßig</td> <td style="background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="background-color: #ffff00; color: black;">3</td> <td style="background-color: #ffa500; color: black;">4</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #e0e0e0;">Mittel</td> <td style="background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="background-color: #90ee90; color: black;">2</td> <td style="background-color: #ffa500; color: black;">4</td> <td style="background-color: #ffa500; color: black;">5</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #e0e0e0;">Hoch</td> <td style="background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="background-color: #ffff00; color: black;">3</td> <td style="background-color: #ffa500; color: black;">5</td> <td style="background-color: #ff0000; color: white;">6</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #e0e0e0;">Sehr hoch</td> <td style="background-color: #90ee90; color: black;">2</td> <td style="background-color: #ffa500; color: black;">4</td> <td style="background-color: #ff0000; color: white;">6</td> <td style="background-color: #800000; color: white;">7</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #e0e0e0;">Extrem hoch</td> <td style="background-color: #90ee90; color: black;">2</td> <td style="background-color: #ffa500; color: black;">5</td> <td style="background-color: #800000; color: white;">7</td> <td style="background-color: #800000; color: white;">7</td> </tr> </table> <table border="1" style="margin: 10px auto; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <th colspan="7">Konfliktschwere (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix)</th> </tr> <tr> <td style="background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="background-color: #90ee90; color: black;">2</td> <td style="background-color: #ffff00; color: black;">3</td> <td style="background-color: #ffa500; color: black;">4</td> <td style="background-color: #ffa500; color: black;">5</td> <td style="background-color: #ff0000; color: white;">6</td> <td style="background-color: #800000; color: white;">7</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #008000; color: white;">Sehr gering</td> <td style="background-color: #90ee90; color: black;">Gering</td> <td style="background-color: #ffff00; color: black;">Mäßig</td> <td style="background-color: #ffa500; color: black;">Mittel</td> <td style="background-color: #ffa500; color: black;">Hoch</td> <td style="background-color: #ff0000; color: white;">Sehr hoch</td> <td style="background-color: #800000; color: white;">Extrem hoch</td> </tr> </table>					Populationsbiologischer Wertindex	Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen durch Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten					Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr gering	1	1	2	2	Gering	1	1	2	3	Mäßig	1	1	3	4	Mittel	1	2	4	5	Hoch	1	3	5	6	Sehr hoch	2	4	6	7	Extrem hoch	2	5	7	7	Konfliktschwere (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix)							1	2	3	4	5	6	7	Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch
Populationsbiologischer Wertindex	Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen durch Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten																																																																					
	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch																																																																		
Sehr gering	1	1	2	2																																																																		
Gering	1	1	2	3																																																																		
Mäßig	1	1	3	4																																																																		
Mittel	1	2	4	5																																																																		
Hoch	1	3	5	6																																																																		
Sehr hoch	2	4	6	7																																																																		
Extrem hoch	2	5	7	7																																																																		
Konfliktschwere (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix)																																																																						
1	2	3	4	5	6	7																																																																
Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch																																																																
a) Konfliktschwere für Art_N		Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Populationsbiologischen Wertindex und der Skalierungsstufe:		-																																																																		
b) Konfliktschwere für Art_A		Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Populationsbiologischen Wertindex und der Skalierungsstufe:		1																																																																		
4.3 Ermittlung der Konfliktschwere für die projektbedingte Störung																																																																						
	Naturschutzfachlicher Werteindex		Skalierung der Beeinträchtigung																																																																			
Art _N	<i>Eintragen des Wertes von 2.3c</i>	3	<i>Eintragen des Wertes von 3.4a</i>	-																																																																		
Art _A			<i>Eintragen des Wertes von 3.4b</i>	-																																																																		
Ableitung hinsichtlich der Konfliktschwere für projektbedingte Störung entfällt.																																																																						
a) Konfliktschwere für Art_N		Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex und der Skalierungsstufe:		-																																																																		
b) Konfliktschwere für Art_A		Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex und der Skalierungsstufe:		-																																																																		

Variantenbezeichnung: Verwendung alternativer Trassenkorridore aus der BFP (§ 8 NABEG)		
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel		
Schutzstatus: ☐ VSch-RL-Anhang I ☐ VSch-RL Art. 4 Abs. 2 ☒ Europäische Vogelart		
(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)		
5. Zusammenfassung		
5.1 Konfliktschweren für Art_N (Gebietsschutz)		
a) Verlust relevanter Habitatflächen	Eintragen des Wertes von 4.1a	-
b) Projektbedingte Mortalität	Eintragen des Wertes von 4.2.2a	-
c) Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	Eintragen des Wertes von 4.3. 2a	-
d) Projektbedingte Störung	Eintragen des Wertes von 4.3a	-
5.2 Konfliktschweren für Art_A (Artenschutz)		
a) Verlust relevanter Habitatflächen	Eintragen des Wertes von 4.1b	2
b) Projektbedingte Mortalität	Eintragen des Wertes von 4.2.2b	2
c) Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	Eintragen des Wertes von 4.3. 2b	1
d) Projektbedingte Störung	Eintragen des Wertes von 4.3b	-
5.3 Höchste Konfliktschwere		
Höchste Konfliktschwere für Art _N	Eintragen des Wertes von 5.1*	-
Höchste Konfliktschwere für Art _A	Eintragen des Wertes von 5.2*	2
*Bei einer gleichzeitigen Wirkung mehrerer Beeinträchtigungen ist mit einer fachgutachterlichen Begründung auch eine Aufwertung des Wertes für die Konfliktschwere möglich.		
5.4 Zusatzbemerkungen: Die projektbedingten Wirkungen verursachen einen:		
vollständigen Verlust relevanter Habitatflächen der Art.	☐ ja ☒ nein	
vollständigen Verlust der Art als Erhaltungsziel des VS-Gebietes:	☐ ja ☒ nein	
vollständigen Verlust des lokalen Bestandes der Art:	☐ ja ☒ nein	
vollständigen Verlust der FS oder RS der Art:	☐ ja ☒ nein	

Im Hinblick auf den Vergleich mit räumlichen Alternativen zeigt sich, dass diese für die betrachtete Art Fichtenkreuzschnabel keine nachweisliche Entlastung mit sich bringen würden, da alle denkbaren Trassenverläufe hinsichtlich ihrer Konfliktschwere gleich bewertet wurden (Stufe 2 „gering“). Zudem lassen sich für alternative Trassenverläufe zusätzliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht sicher ausschließen.

1.5.1.4.2 Technische Alternativen

Verlängerte geschlossene Querung

Eine verlängerte geschlossene Querung als zumutbare technische Alternative kommt nicht ernsthaft in Betracht, weil sie

- v. a. in größeren Waldgebieten, mit Querungslängen von weit über 1.000 m Länge, keine relevante Entlastungswirkung mit sich bringen würde. Es wären weiterhin große Arbeitsflächen für die Errichtung der Start- und Zielgruben und Eingriffe durch einen erwartbaren Ausbau von Zuwegungen innerhalb des Waldes notwendig und damit eine Betroffenheit des Fichtenkreuzschnabels nicht auszuschließen,

wenngleich es sich analog zur offenen Querung ebenfalls um Restrisiken handelt. Im vorliegenden Abschnitt C1 trifft dies auf das Waldgebiet südlich von Martinlamitz (ca. Kilometer 30,5,3 – 33,0; u. a. Martinlamitzer Forst-Nord) sowie den Bereich westlich von Thiersheim (ca. Kilometer 50,0 – 51,5) zu. Eine Platzierung von Arbeitsflächen in artenschutzrechtlich weniger relevanten Flächen ist hier nicht möglich. Im Ergebnis liegt die höchste Konfliktschwere für diese Alternative unter Anwendung der Bewertungsmethode von SIMON et al. (2015) ebenso wie im Falle einer offenen Querung auf Stufe 2 „gering“ (vgl. Tabelle 13). Lediglich für kurze Waldquerungen unter 1.000 m Länge könnte durch die technische Alternative der geschlossenen Querung eine Betroffenheit des Fichtenkreuzschnabels ausgeschlossen werden, sofern dieser Alternative keine anderen Belange entgegenstehen. Jedoch wirft auch diese Alternative Fragen der Zumutbarkeit (Umplanung, Zeitverzögerung) auf, da die Eintrittswahrscheinlichkeit von artenschutzrechtlichen Verboten aufgrund der Ökologie der Art insgesamt gering ist.

- die Betrachtung des Fichtenkreuzschnabels im Rahmen der Prüfung der Ausnahmegenehmigungen auf einem höchst vorsorglichen Ansatz basiert. Ein Vorkommen im Eingriffsbereich ist insgesamt wenig wahrscheinlich, wird für besondere Fallkonstellationen aber berücksichtigt, um etwaigen Restrisiken Rechnung zu tragen. Vor diesem Hintergrund sind an die Unzumutbarkeit etwaiger technischer Alternativen keine überzogenen Anforderungen zu stellen.

Tabelle 13: Formular für die Bewertung des Fichtenkreuzschnabels hinsichtlich der technischen Alternative „Verlängerte geschlossene Querung“ im Rahmen der vergleichenden Alternativenprüfung (aktualisierter Prüfungsbogen für Vögel auf Basis von SIMON et al. 2015)

Variantenbezeichnung: Verlängerte geschlossene Querung		
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel		
Schutzstatus: ☐ VSch-RL-Anhang I ☐ VSch-RL Art. 4 Abs. 2 ☒ Europäische Vogelart (Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)		
1. Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) bzw. der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. Schadensbegrenzung)		
a) Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art der im VS-Gebiet nach den EHZ geschützten Art wird ausgelöst. ☐ ja → Art _N ☒ nein b) Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand für die Art wird ausgelöst. ☒ ja → Art _A ☐ nein (Restrisiken) (wenn mind. 1x ja, dann weiter mit 2.)		
2. Naturschutzfachlicher Wertindex für Art_N und/oder Art_A		
2.1 Einstufung der Typebene		
Kriterien	Skalierung der Wertestufen	Kategorien
a) Gefährdung (Deu) s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.1 Ryslavy et al. (2020)	1 ☒ 3 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐	* = ungefährdet V = Vorwarnliste 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes 2 = stark gefährdet; R = extrem selten 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen
b) Gefährdung (Bundesland) s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.1 Rote Listen der Bundesländer Bundesland: BY	1 ☒ 3 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐	* = ungefährdet V = Vorwarnliste 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes 2 = stark gefährdet; R = extrem selten 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen
c) Häufigkeit/Seltenheit (Deu) s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.2 Ryslavy et al. (2020)	1 ☐ 2 ☐ 3 ☒	sh = sehr häufig (ergänzt für Vorkommen von > 1 Mio. BP) h = häufig mh = mäßig häufig

Variantenbezeichnung: Verlängerte geschlossene Querung																							
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel																							
Schutzstatus: ☐ VSch-RL-Anhang I ☐ VSch-RL Art. 4 Abs. 2 ☒ Europäische Vogelart (Art _N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art _A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)																							
	5 ☐ 6 ☐ 7 ☐	s = selten ss = sehr selten es = extrem selten; ex = ausgestorben oder verschollen mit letztem Nachweis																					
d) Anteil der Gefährdung in den Bundesländern s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.4 BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)	1 ☒ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐	in 0 – 15 % der Bundesländer gefährdet in > 15 – 30 % der Bundesländer gefährdet in > 30 – 45 % der Bundesländer gefährdet in > 45 – 55 % der Bundesländer gefährdet in > 55 – 70 % der Bundesländer gefährdet in > 70 – 85 % der Bundesländer gefährdet in > 85 – 100 % der Bundesländer gefährdet																					
e) Mittelwert aus den Skalierungen der Wertstufen (Angabe mit einer Nachkommastelle)	1,5																						
f) Gefährdung in Europa im globalen Kontext (SPEC) s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.7 PAPAZOGLU et al. (2004) - SPEC 1 - SPEC 2 - SPEC 3	-	☐ ja (wenn ja, dann + 0,5) ☒ nein ☐ ja (wenn ja, dann + 0,3) ☒ nein ☐ ja (wenn ja, dann + 0,2) ☒ nein																					
g) Summe aus Mittelwert und den Zuschlägen	1,5																						
h) Typebene (Rundung von 2.1g auf eine ganze Zahl)	2	(minimaler Wert 1, maximaler Wert 7)																					
2.2 Berücksichtigung der Objektebene s. SIMON et al. (2015), Kap. C.2																							
Kriterien	Skalierung der Wertestufen																						
a) Wert der Typebene als Referenzwert (Wert von 2.1 h)	☒ ☐ ☐																						
b) Einstufung der Objektebene (Erhaltungszustand (EHZ) der Art im Schutz- oder im Projektgebiet) Einstufung gemäß: LANA (2001), SACHTELEBEN & BEHRENS (2010), SCHNITTER et al. (2006)	☒ ☐ ☐ ☐ A B C - A = hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht - = unbekannt																						
c) Aggregationsvorschrift (Zu- bzw. Abschlag zur Einstufung der Typebene)	☐ ☒ ☐ ☐ +2 +1 0 -1 <table border="1"> <tr> <td>2.2.b)</td> <td colspan="2">A</td> <td colspan="2">B</td> <td colspan="2">C</td> </tr> <tr> <td>2.2.a)</td> <td colspan="2"></td> <td colspan="2"></td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>2.2.c)</td> <td>+1</td> <td>+2</td> <td>+/-0</td> <td>+1</td> <td>-1</td> <td>+/-0</td> </tr> </table> Aggregationsvorschriften (s. SIMON et al. (2015), Kap. D 2.1.3)		2.2.b)	A		B		C		2.2.a)							2.2.c)	+1	+2	+/-0	+1	-1	+/-0
2.2.b)	A		B		C																		
2.2.a)																							
2.2.c)	+1	+2	+/-0	+1	-1	+/-0																	
2.3 Ermittlung des Naturschutzfachlichen Wertindex																							
a) Einstufung der Typebene (Eintragen des Wertes von 2.1 h)	2																						
b) Aggregation (Eintragen des Wertes von 2.2c)	+1																						

Variantenbezeichnung: Verlängerte geschlossene Querung Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel Schutzstatus: ☐ VSch-RL-Anhang I ☐ VSch-RL Art. 4 Abs. 2 ☒ Europäische Vogelart (Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)					
c) Naturschutzfachlichen Wertindex für Art_N und/oder Art_A (Summe aus 2.3a + 2.3b)	3	(minimaler Wert 1, maximaler Wert 7)			
3. Einstufung der Beeinträchtigungen s. SIMON et al. (2015), Kap. C 3.2 für Art_N und/oder Art_A					
Kriterien	Skalierung der Wertestufen	Kategorien			
3.1 Verlust relevanter Habitatflächen					
a) In der FFH-VP wurde eine Erheblichkeit durch den Verlust relevanter Habitatflächen prognostiziert: ☐ ja ☒ nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	Art_N entfällt	Größe des Habitatverlustes: Orientierungswert (OW) für die Art: Klassenzuordnung: <table border="1" style="float: right;"> <tr><td>-</td></tr> <tr><td>-</td></tr> <tr><td>-</td></tr> </table> (OW = Orientierungswert der Stufe I gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER (2007); Angabe ohne Klammern für Arten der Klasse 1 bis 4 gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER 2007; Angabe in Klammern für Arten ab Klasse 5 gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER 2007)	-	-	-
-					
-					
-					
b) In der saP wurde der Verbotstatbestand Verlust relevanter Habitate ausgelöst: ☒ ja ☐ nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	Art_A 1 ☒ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐	Habitatverluste (Ordinalskala in Anlehnung an SIMON et al. 2015) Sehr gering Gering Mäßig Mittel Hoch Sehr hoch Extrem hoch			
3.2 Projektbedingte Mortalität s. SIMON et al. (2015), Kap. C 3.2.2					
a) In der FFH-VP wurde eine Erheblichkeit durch projektbedingte Mortalität prognostiziert: ☐ ja ☒ nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	Art_N entfällt				
b) In der saP wurde der Verbotstatbestand Tötung ausgelöst: ☒ ja ☐ nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	Art_A 1 ☒ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐	Zu berücksichtigen sind die, durch die projektbedingten Wirkungen, zu erwartenden regelmäßigen/wiederkehrenden, mittleren jährlichen Verluste adulter Individuen . Handelt es sich um den einmaligen bzw. unregelmäßig auftretenden Verlust von Individuen, sind diese mit fachgutachterlicher Begründung in die entsprechende Skalierungsstufe einzustufen. Verlust einzelner Individuen Verlust sehr weniger Individuen Verlust weniger Individuen Verlust mehrerer Individuen Verlust vieler Individuen Verlust sehr vieler Individuen Verlust extrem vieler Individuen			

Variantenbezeichnung: Verlängerte geschlossene Querung			
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel			
Schutzstatus: ☐ VSch-RL-Anhang I ☐ VSch-RL Art. 4 Abs. 2 ☒ Europäische Vogelart			
(Art _N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art _A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)			
3.3 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten s. SIMON et al. (2015), Kap. C 3.2.3			
a) In der FFH-VP wurde eine Erheblichkeit durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten prognostiziert: ☐ ja ☒ nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	Art_N entfällt		
b) In der saP wurde der Verbotstatbestand Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgelöst: ☒ ja ☐ nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	Art_A 1 ☒ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐	Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beeinträchtigt: Einzelne Individuen Sehr wenige Individuen Wenige Individuen Mehrere Individuen Viele Individuen Sehr viele Individuen Extrem viele Individuen	
3.4 Projektbedingte Störung s. SIMON et al. (2015), Kap. C 3.2.4			
a) In der FFH-VP wurde eine Erheblichkeit durch Störung prognostiziert: ☐ ja ☒ nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	Art_N entfällt		
b) In der saP wurde der Verbotstatbestand Störung ausgelöst: ☐ ja ☒ nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	Art_A 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐	(EHZ = Erhaltungszustand) Die projektbedingte erhebliche Störung verursacht im Hinblick auf den EHZ des Gebietsbestandes eine: Verschlechterung der Erhaltungszustandseinstufung ohne Klassensprung Verschlechterung der Erhaltungszustandseinstufung mit Klassensprung von B nach C oder A nach B Verschlechterung der Erhaltungszustandseinstufung mit Klassensprung von A nach C	
4. Konfliktschwere für Art_N und/oder Art_A			
4.1 Ermittlung der Konfliktschwere für den Verlust relevanter Habitatflächen			
	Naturschutzfachlicher Werteindex		Skalierung der Beeinträchtigung
Art _N	Eintragen des Wertes von 2.3c	3	Eintragen des Wertes von 3.1a
Art _A			Eintragen des Wertes von 3.1b
			-
			1

Variantenbezeichnung: Verlängerte geschlossene Querung																																																																																	
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel																																																																																	
Schutzstatus: ☐ VSch-RL-Anhang I ☐ VSch-RL Art. 4 Abs. 2 ☒ Europäische Vogelart																																																																																	
(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)																																																																																	
Zur Ermittlung der Konfliktschwere in Bezug auf das Beeinträchtigungskriterium Verlust relevanter Habitatflächen ist die folgende Matrix anzuwenden. Dazu ist jeweils für die Art_N bzw. Art_A der ermittelte Naturschutzfachliche Wertindex mit der Skalierungsstufe für den Verlust relevanter Habitatflächen in der Matrix zu verknüpfen. Aus der Diagonalen der Matrix ergibt sich die Konfliktschwere.																																																																																	
Skalierungsstufe für den Verlust relevanter Habitatflächen 																																																																																	
Naturschutzfachlicher Wertindex 	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th></th> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> <th>7</th> </tr> <tr> <th>1 (sehr gering)</th> <td style="background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="background-color: #00FF00; color: white;">2</td> <td style="background-color: #00FF00; color: white;">2</td> <td style="background-color: #FFFF00; color: black;">3</td> <td style="background-color: #FFFF00; color: black;">3</td> <td style="background-color: #FFA500; color: black;">4</td> </tr> <tr> <th>2 (gering)</th> <td style="background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="background-color: #00FF00; color: white;">2</td> <td style="background-color: #00FF00; color: white;">2</td> <td style="background-color: #FFFF00; color: black;">3</td> <td style="background-color: #FFFF00; color: black;">3</td> <td style="background-color: #FFA500; color: black;">4</td> <td style="background-color: #FFA500; color: black;">5</td> </tr> <tr> <th>3 (mäßig)</th> <td style="background-color: #00FF00; color: white;">2</td> <td style="background-color: #00FF00; color: white;">2</td> <td style="background-color: #FFFF00; color: black;">3</td> <td style="background-color: #FFFF00; color: black;">3</td> <td style="background-color: #FFA500; color: black;">4</td> <td style="background-color: #FFA500; color: black;">5</td> <td style="background-color: #FFA500; color: black;">5</td> </tr> <tr> <th>4 (mittel)</th> <td style="background-color: #00FF00; color: white;">2</td> <td style="background-color: #FFFF00; color: black;">3</td> <td style="background-color: #FFFF00; color: black;">3</td> <td style="background-color: #FFA500; color: black;">4</td> <td style="background-color: #FFA500; color: black;">5</td> <td style="background-color: #FFA500; color: black;">5</td> <td style="background-color: #FF0000; color: white;">6</td> </tr> <tr> <th>5 (hoch)</th> <td style="background-color: #FFFF00; color: black;">3</td> <td style="background-color: #FFFF00; color: black;">3</td> <td style="background-color: #FFA500; color: black;">4</td> <td style="background-color: #FFA500; color: black;">5</td> <td style="background-color: #FF0000; color: white;">6</td> <td style="background-color: #FF0000; color: white;">6</td> <td style="background-color: #FF0000; color: white;">6</td> </tr> <tr> <th>6 (sehr hoch)</th> <td style="background-color: #FFFF00; color: black;">3</td> <td style="background-color: #FFA500; color: black;">4</td> <td style="background-color: #FFA500; color: black;">5</td> <td style="background-color: #FF0000; color: white;">6</td> <td style="background-color: #FF0000; color: white;">6</td> <td style="background-color: #FF0000; color: white;">6</td> <td style="background-color: #FF0000; color: white;">7</td> </tr> <tr> <th>7 (extrem hoch)</th> <td style="background-color: #FFA500; color: black;">4</td> <td style="background-color: #FFA500; color: black;">5</td> <td style="background-color: #FF0000; color: white;">6</td> <td style="background-color: #FF0000; color: white;">6</td> <td style="background-color: #FF0000; color: white;">6</td> <td style="background-color: #FF0000; color: white;">7</td> <td style="background-color: #FF0000; color: white;">7</td> </tr> <tr> <th>8 (extrem hoch)</th> <td style="background-color: #FFA500; color: black;">5</td> <td style="background-color: #FFA500; color: black;">5</td> <td style="background-color: #FF0000; color: white;">6</td> <td style="background-color: #FF0000; color: white;">7</td> <td style="background-color: #FF0000; color: white;">7</td> <td style="background-color: #FF0000; color: white;">7</td> <td style="background-color: #FF0000; color: white;">7</td> </tr> <tr> <th>9 (extrem hoch)</th> <td style="background-color: #FFA500; color: black;">5</td> <td style="background-color: #FF0000; color: white;">6</td> <td style="background-color: #FF0000; color: white;">6</td> <td style="background-color: #FF0000; color: white;">7</td> <td style="background-color: #FF0000; color: white;">7</td> <td style="background-color: #FF0000; color: white;">7</td> <td style="background-color: #FF0000; color: white;">7</td> </tr> </table>		1	2	3	4	5	6	7	1 (sehr gering)	1	1	2	2	3	3	4	2 (gering)	1	2	2	3	3	4	5	3 (mäßig)	2	2	3	3	4	5	5	4 (mittel)	2	3	3	4	5	5	6	5 (hoch)	3	3	4	5	6	6	6	6 (sehr hoch)	3	4	5	6	6	6	7	7 (extrem hoch)	4	5	6	6	6	7	7	8 (extrem hoch)	5	5	6	7	7	7	7	9 (extrem hoch)	5	6	6	7	7	7	7
	1	2	3	4	5	6	7																																																																										
1 (sehr gering)	1	1	2	2	3	3	4																																																																										
2 (gering)	1	2	2	3	3	4	5																																																																										
3 (mäßig)	2	2	3	3	4	5	5																																																																										
4 (mittel)	2	3	3	4	5	5	6																																																																										
5 (hoch)	3	3	4	5	6	6	6																																																																										
6 (sehr hoch)	3	4	5	6	6	6	7																																																																										
7 (extrem hoch)	4	5	6	6	6	7	7																																																																										
8 (extrem hoch)	5	5	6	7	7	7	7																																																																										
9 (extrem hoch)	5	6	6	7	7	7	7																																																																										
Konfliktschwere (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix)																																																																																	
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="background-color: #00FF00; color: white;">2</td> <td style="background-color: #FFFF00; color: black;">3</td> <td style="background-color: #FFA500; color: black;">4</td> <td style="background-color: #FF0000; color: white;">5</td> <td style="background-color: #FF0000; color: white;">6</td> <td style="background-color: #FF0000; color: white;">7</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #008000; color: white;">Sehr gering</td> <td style="background-color: #00FF00; color: white;">Gering</td> <td style="background-color: #FFFF00; color: black;">Mäßig</td> <td style="background-color: #FFA500; color: black;">Mittel</td> <td style="background-color: #FF0000; color: white;">Hoch</td> <td style="background-color: #FF0000; color: white;">Sehr hoch</td> <td style="background-color: #FF0000; color: white;">Extrem hoch</td> </tr> </table>				1	2	3	4	5	6	7	Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch																																																																
1	2	3	4	5	6	7																																																																											
Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch																																																																											
a) Konfliktschwere für Art_N	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex und der Skalierung der Beeinträchtigung:			-																																																																													
b) Konfliktschwere für Art_A	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex und der Skalierung der Beeinträchtigung:			2																																																																													
4.2 Projektbedingte Mortalität, Beschädigung oder Zerstörung von FS oder RS																																																																																	
4.2.1 Ermittlung des Populationsbiologischen Wertindex																																																																																	
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="width: 20%;"></th> <th style="width: 30%; background-color: #f2f2f2;">e) Naturschutzfachlicher Wertindex</th> <th style="width: 20%;"></th> <th style="width: 30%; background-color: #f2f2f2;">f) PSI (Populationsbiologischer Sensitivitäts-Index)</th> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"> Art_N und/oder Art_A </td> <td style="padding: 5px;"> Eintragen des Wertes von 2.3c: </td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"> 3 </td> <td style="padding: 5px;"> PSI gem. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) </td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"> 5 </td> </tr> </table>						e) Naturschutzfachlicher Wertindex		f) PSI (Populationsbiologischer Sensitivitäts-Index)	Art _N und/oder Art _A	Eintragen des Wertes von 2.3c:	3	PSI gem. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)				5																																																																	
	e) Naturschutzfachlicher Wertindex		f) PSI (Populationsbiologischer Sensitivitäts-Index)																																																																														
Art _N und/oder Art _A	Eintragen des Wertes von 2.3c:	3	PSI gem. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)																																																																														
			5																																																																														

Variantenbezeichnung: Verlängerte geschlossene Querung

Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel

Schutzstatus: ☐ VSch-RL-Anhang I ☐ VSch-RL Art. 4 Abs. 2 ☒ Europäische Vogelart

(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes,

Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)

Für die Ermittlung der Konfliktschwere in Bezug auf das Beeinträchtigungskriterien „Projektebedingte Mortalität“ und „Beschädigung oder Zerstörung von FS oder RS“ ist zunächst der Naturschutzfachliche Wertindex über die folgende Matrix mit dem Populationsbiologischen Sensitivitäts-Index (PSI) der Art zu verknüpfen. (Der PSI der Art kann der Publikation von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) entnommen werden bzw. muss entsprechend abgeleitet werden.) Der PSI wird, wie in der Matrix dargestellt, den entsprechenden Skalierungsstufen zugeordnet. Aus der Diagonalen ergibt sich der Wert für die Einstufung „Populationsbiologischer Wertindex“.

Populationsbiologischer Sensitivitäts-Index (PSI)
gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)

→

		PSI = 8 oder 9	PSI = 7	PSI = 6	PSI = 5	PSI = 4	PSI = 3	PSI = 1 oder 2
Naturschutzfachlicher Wertindex 	1 (sehr gering)	1	1	1	1	1	2	3
	2 (gering)	1	1	1	1	2	3	4
	3 (mäßig)	1	1	1	2	3	4	5
	4 (mittel)	1	1	2	3	4	5	6
	5 (hoch)	1	2	3	4	5	6	6
	6 (sehr hoch)	2	3	4	5	6	6	7
	7 (extrem hoch)	3	4	5	6	6	7	7
	8 (extrem hoch*)	4	5	6	6	7	7	7
	9 (extrem hoch)	5	6	6	7	7	7	7

Populationsbiologischer Wertindex (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix)						
1	2	3	4	5	6	7
Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch

c) Populationsbiologischer Wertindex

Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex 2.3 c und des PSI:

3

4.2.2 Ermittlung der Konfliktschwere für die projektebedingte Mortalität

	Populationsbiologischer Wertindex		Skalierung der Beeinträchtigung	
Art _N	Eintragen des Wertes von 4.2.1c	3	Eintragen des Wertes von 3.2a	-
Art _A			Eintragen des Wertes von 3.2b	1

Variantenbezeichnung: Verlängerte geschlossene Querung			
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel			
Schutzstatus: ☐ VSch-RL-Anhang I ☐ VSch-RL Art. 4 Abs. 2 ☒ Europäische Vogelart			
(Art _N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art _A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)			
Zur Ermittlung der Konfliktschwere in Bezug auf das Beeinträchtigungskriterium projektbedingte Mortalität ist die folgende Matrix anzuwenden. Dazu ist jeweils für die Art _N bzw. Art _A der ermittelte Populationsbiologische Wertindex mit der Skalierungsstufe für die projektbedingte Mortalität in der Matrix zu verknüpfen. Aus der Diagonalen der Matrix ergibt sich die Konfliktschwere. Für ubiquitäre Vogelarten ist gem. methodischem Leitfaden ein vereinfachtes Verfahren zu wählen (vgl. SIMON et al. 2015, siehe dort Kap. F 4, Tab. 49 & Tab. 50).			
Skalierungsstufe	Projektbedingte Mortalität (vereinfachte Skalierung) Für die Einstufungen sind die, durch die projektbedingten Wirkungen, zu erwartenden regelmäßigen/wiederkehrenden, mittleren, jährlichen Verluste adulter Individuen zu berücksichtigen. Handelt es sich um den einmaligen bzw. unregelmäßig auftretenden Verlust von Individuen, sind diese mit fachgutachterlicher Begründung in die entsprechende Skalierungsstufe einzustufen.		
1	Verluste einzelner bis weniger Individuen (Bspw. regelmäßige, aber seltene Einzelverluste u. i. d. R. auch einmalige Verluste von Individuen im Baufeld)		
2	Verluste mehrerer Individuen (Bspw. regelmäßige Verluste weniger Fledermausindividuen an Windkraftanlagen einem Raum mit mäßiger Aktivitätsdichte)		
3	Verlust vieler bis sehr vieler Individuen (Bspw. regelmäßige Tötung zahlreicher Jungfische/Fischlarven durch Kühlwasserentnahme in einem stark besiedelten Gewässerabschnitt)		

Populationsbiologischer Wertindex	1 Verluste einzelner Individuen	2 Verluste mehrerer Individuen	3 Verlust vieler bis sehr vieler Individuen
1 (Sehr gering / gering)	1	1	2
2 (Gering)	1	2	3
3 (Mäßig)	2	3	4
4 (Mittel)	3	4	5
5 (Hoch)	4	5	6
6 (Sehr hoch)	5	6	7
7 (Extrem hoch)	6	7	7

Konfliktschwere (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix)						
1	2	3	4	5	6	7
Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch

a) Konfliktschwere für Art_N	<i>Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Populationsbiologischen Wertindex und der Skalierungsstufe:</i>	-
b) Konfliktschwere für Art_A	<i>Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Populationsbiologischen Wertindex und der Skalierungsstufe:</i>	2

4.2.3 Ermittlung der Konfliktschwere für die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (FS oder RS)

	Populationsbiologischer Wertindex		Skalierung der Beeinträchtigung
Art _N	<i>Eintragen des Wertes von 4.2.1c</i>	3	<i>Eintragen des Wertes von 3.3a</i>
Art _A			<i>Eintragen des Wertes von 3.3b</i>
			-
			1

Variantenbezeichnung: Verlängerte geschlossene Querung																																																																					
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel																																																																					
Schutzstatus: ☐ VSch-RL-Anhang I ☐ VSch-RL Art. 4 Abs. 2 ☒ Europäische Vogelart																																																																					
(Art _N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art _A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)																																																																					
Zur Ermittlung der Konfliktschwere in Bezug auf das Beeinträchtigungskriterium Verlust und Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist die folgende Matrix anzuwenden. Dazu wird jeweils für die Art_N bzw. Art_A der ermittelte Populationsbiologische Wertindex mit der Skalierungsstufe für den Verlust bzw. die Beschädigung von FS oder RS in der Matrix verknüpft. Aus der Diagonalen der Matrix ergibt sich die Konfliktschwere. Für ubiquitäre Vogelarten ist gem. methodischem Leitfaden ein vereinfachtes Schema zu wählen (vgl. SIMON et al. 2015, siehe dort Kap. F 5, Tab. 51).																																																																					
<table border="1" style="margin: auto; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="padding: 5px;">Populationsbiologischer Wertindex</th> <th colspan="4" style="padding: 5px;">Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen durch Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</th> </tr> <tr> <th style="padding: 5px;"></th> <th style="padding: 5px;">Gering</th> <th style="padding: 5px;">Mäßig</th> <th style="padding: 5px;">Mittel</th> <th style="padding: 5px;">Hoch</th> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Sehr gering</td> <td style="text-align: center; background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="text-align: center; background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="text-align: center; background-color: #90EE90;">2</td> <td style="text-align: center; background-color: #90EE90;">2</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Gering</td> <td style="text-align: center; background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="text-align: center; background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="text-align: center; background-color: #90EE90;">2</td> <td style="text-align: center; background-color: #FFFF00;">3</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Mäßig</td> <td style="text-align: center; background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="text-align: center; background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="text-align: center; background-color: #FFFF00;">3</td> <td style="text-align: center; background-color: #FFDAB9;">4</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Mittel</td> <td style="text-align: center; background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="text-align: center; background-color: #90EE90;">2</td> <td style="text-align: center; background-color: #FFDAB9;">4</td> <td style="text-align: center; background-color: #FFA500;">5</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Hoch</td> <td style="text-align: center; background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="text-align: center; background-color: #FFFF00;">3</td> <td style="text-align: center; background-color: #FFA500;">5</td> <td style="text-align: center; background-color: #FF0000;">6</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Sehr hoch</td> <td style="text-align: center; background-color: #90EE90;">2</td> <td style="text-align: center; background-color: #FFDAB9;">4</td> <td style="text-align: center; background-color: #FF0000;">6</td> <td style="text-align: center; background-color: #8B0000;">7</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Extrem hoch</td> <td style="text-align: center; background-color: #90EE90;">2</td> <td style="text-align: center; background-color: #FFA500;">5</td> <td style="text-align: center; background-color: #8B0000;">7</td> <td style="text-align: center; background-color: #8B0000;">7</td> </tr> </table> <table border="1" style="margin: auto; border-collapse: collapse;"> <tr> <th colspan="7" style="padding: 5px;">Konfliktschwere (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix)</th> </tr> <tr> <td style="text-align: center; background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="text-align: center; background-color: #90EE90;">2</td> <td style="text-align: center; background-color: #FFFF00;">3</td> <td style="text-align: center; background-color: #FFDAB9;">4</td> <td style="text-align: center; background-color: #FFA500;">5</td> <td style="text-align: center; background-color: #FF0000;">6</td> <td style="text-align: center; background-color: #8B0000;">7</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Sehr gering</td> <td style="padding: 5px;">Gering</td> <td style="padding: 5px;">Mäßig</td> <td style="padding: 5px;">Mittel</td> <td style="padding: 5px;">Hoch</td> <td style="padding: 5px;">Sehr hoch</td> <td style="padding: 5px;">Extrem hoch</td> </tr> </table>				Populationsbiologischer Wertindex	Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen durch Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten					Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr gering	1	1	2	2	Gering	1	1	2	3	Mäßig	1	1	3	4	Mittel	1	2	4	5	Hoch	1	3	5	6	Sehr hoch	2	4	6	7	Extrem hoch	2	5	7	7	Konfliktschwere (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix)							1	2	3	4	5	6	7	Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch
Populationsbiologischer Wertindex	Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen durch Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten																																																																				
	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch																																																																	
Sehr gering	1	1	2	2																																																																	
Gering	1	1	2	3																																																																	
Mäßig	1	1	3	4																																																																	
Mittel	1	2	4	5																																																																	
Hoch	1	3	5	6																																																																	
Sehr hoch	2	4	6	7																																																																	
Extrem hoch	2	5	7	7																																																																	
Konfliktschwere (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix)																																																																					
1	2	3	4	5	6	7																																																															
Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch																																																															
a) Konfliktschwere für Art_N		Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Populationsbiologischen Wertindex und der Skalierungsstufe:		-																																																																	
b) Konfliktschwere für Art_A		Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Populationsbiologischen Wertindex und der Skalierungsstufe:		1																																																																	
4.3 Ermittlung der Konfliktschwere für die projektbedingte Störung																																																																					
	Naturschutzfachlicher Wertindex	Skalierung der Beeinträchtigung																																																																			
Art _N	Eintragen des Wertes von 2.3c	3	Eintragen des Wertes von 3.4a	-																																																																	
Art _A			Eintragen des Wertes von 3.4b	-																																																																	
Ableitung hinsichtlich der Konfliktschwere für projektbedingte Störung entfällt.																																																																					
a) Konfliktschwere für Art_N		Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex und der Skalierungsstufe:		-																																																																	
b) Konfliktschwere für Art_A		Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex und der Skalierungsstufe:		-																																																																	
5. Zusammenfassung																																																																					
5.1 Konfliktschweren für Art_N (Gebietsschutz)																																																																					
a) Verlust relevanter Habitatflächen		Eintragen des Wertes von 4.1a		-																																																																	
b) Projektbedingte Mortalität		Eintragen des Wertes von 4.2.2a		-																																																																	

Variantenbezeichnung: Verlängerte geschlossene Querung		
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel		
Schutzstatus: ☐ VSch-RL-Anhang I ☐ VSch-RL Art. 4 Abs. 2 ☒ Europäische Vogelart		
(Art _N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art _A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)		
c) Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	Eintragen des Wertes von 4.3. 2a	-
d) Projektbedingte Störung	Eintragen des Wertes von 4.3a	-
5.2 Konfliktschweren für Art_A (Artenschutz)		
a) Verlust relevanter Habitatflächen	Eintragen des Wertes von 4.1b	2
b) Projektbedingte Mortalität	Eintragen des Wertes von 4.2.2b	2
c) Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	Eintragen des Wertes von 4.3. 2b	1
d) Projektbedingte Störung	Eintragen des Wertes von 4.3b	-
5.3 Höchste Konfliktschwere		
Höchste Konfliktschwere für Art _N	Eintragen des Wertes von 5.1*	-
Höchste Konfliktschwere für Art _A	Eintragen des Wertes von 5.2*	2
*Bei einer gleichzeitigen Wirkung mehrerer Beeinträchtigungen ist mit einer fachgutachterlichen Begründung auch eine Aufwertung des Wertes für die Konfliktschwere möglich.		
5.4 Zusatzbemerkungen: Die projektbedingten Wirkungen verursachen einen:		
vollständigen Verlust relevanter Habitatflächen der Art.	☐ ja ☒ nein	
vollständigen Verlust der Art als Erhaltungsziel des VS-Gebietes:	☐ ja ☒ nein	
vollständigen Verlust des lokalen Bestandes der Art:	☐ ja ☒ nein	
vollständigen Verlust der FS oder RS der Art:	☐ ja ☒ nein	

Im Hinblick auf den Vergleich mit der technischen Alternative der geschlossenen Querung zeigt sich, dass diese für die betrachtete Art Fichtenkreuzschnabel im Falle kurzer Waldquerungen tatsächlich mit punktuellen Entlastungen einhergehen könnte. Im Bereich einer langen Waldquerung mit notwendiger Inanspruchnahme von Habitaten wäre die Entlastungswirkung jedoch so gering, dass auch diese Alternative für den Abschnitt C1 hinsichtlich ihrer Konfliktschwere gleich bewertet wurde (Stufe 2 „gering“). Zudem lassen sich für die technische Alternative der geschlossenen Querung zusätzliche artenschutzrechtliche Restriktionen für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten nur durch einen wesentlich höheren Aufwand an Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sicher ausschließen. Es treten somit bei weitgehend gleichbleibender Wahrscheinlichkeit für das Antreffen des Fichtenkreuzschnabels innerhalb der Eingriffsflächen zeitliche Verzögerungen für die Umsetzung des Vorhabens auf, die sich durch Neuplanung der Trassierung, Umplanungen durch Änderungen der Biegeradien, notwendige Bodenuntersuchungen mit eigenem kleinflächigen Rodungsbedarf und Änderungen der Planfeststellungsunterlagen ergeben.

Freileitung

Eine Freileitung (z. B. entweder in Form einer konventionellen Freileitung oder einer Waldüberspannung) als zumutbare technische Alternative kommt nicht ernsthaft in Betracht, weil

- für die Errichtung einer konventionellen Freileitung (inkl. Wuchshöhenbegrenzung im Schutzstreifen) Eingriffe in Fichtenbestände analog zu der Errichtung einer Erdkabeltrasse notwendig wären.
- auch eine Überspannung von Fichtenbeständen weiterhin Flächeninanspruchnahmen in Fichtenbeständen zur Errichtung von Masten, Zuwegungen und ggf. Baustelleneinrichtungsflächen zur

Folge hätte (Spannfeldlängen von ca. 400 m vorausgesetzt). Durch den Wegfall eines Schutzstreifens wäre der Flächenumgriff zwar lediglich punktueller und insgesamt geringer als im Falle einer konventionellen Freileitung, jedoch ist infolge der mitunter starken Dominanz von Fichtenwäldern weiterhin nicht garantiert, dass durch die notwendige Maststellung sowie die hierfür notwendigen Baustellenflächen und Zuwegungen keine Inanspruchnahmen von für den Fichtenkreuzschnabel geeigneten Fichtenbeständen eintritt. Somit verbleibt auch hier ein geringes Restrisiko für eine Brut des Fichtenkreuzschnabels in für die Art geeigneten Habitaten im Eingriffsbereich (Konfliktschwere Stufe 2 „gering“, vgl. Tabelle 14).

- für die Errichtung eines Freileitungsabschnittes Maste von bis zu ca. 100 m Höhe (ggf. sogar höher in Einzelfällen) zzgl. zwei Kabelübergabestationen (KÜA) erwartbar wären, die zunächst geplant und hinsichtlich aller Auswirkungen bewertet werden müssten. Hierbei sind auch weitere Konsequenzen für andere Arten und Schutzgüter wie kollisionsgefährdete Vogelarten (Leitungsanflug) oder auch das Landschaftsbild zu beachten.
 - Kollisionsempfindliche Arten als naturschutzinterner Grund: Für viele Vögel dienen Waldkanten zur Orientierung für die Flughöhe. Je höher der Abstand zwischen der durchschnittlichen Baumhöhe einerseits und den Seilstrukturen der Freileitung andererseits ist, umso größer wird die Gefahr von Leitungskollisionen quer über das gesamte Artenspektrum hinweg. Konsequenterweise wird auch vom Avian Power Line Interaction Committee (APLIC) empfohlen, beim Freileitungsbau das Verhältnis zwischen Waldkulisse und Freileitung zu berücksichtigen. Eine Freileitung oberhalb der Baumkronen gilt demnach für Vögel in waldgeprägten Bereichen als Risikosituation für Kollisionen durch Leitungsanflug (APLIC 2012, s. dort Kap. 5, u. a. Figure 5.3). Zudem ginge mit der Errichtung einer Freileitung ein wiederkehrendes anlagebedingtes Risiko für Individuenverluste der verschiedenen Vogelarten einher, dem einmalige und höchst vorsorglich angenommene baubedingte Verluste von Individuen des Fichtenkreuzschnabels gegenüberstehen.
 - Landschaftsbild als naturschutzexterner Grund: bereits im Rahmen einer überschlägigen Betrachtung ist erkennbar, dass eine Freileitung inkl. Waldüberspannung aufgrund ihrer Eigenschaft als technische Struktur mit Fernwirkung stärkere Auswirkungen auf das Landschaftsbild hat als die Errichtung einer Erdkabeltrasse. Hierzu sei auf Teil I Kap. 5.1.2.2.1 verwiesen: „Da die Breite der dauerhaften Waldschneisen (Schutzstreifen) für die Erdkabel nur bis zu 20 m beträgt und dadurch die Waldschneise nur in einem stark begrenzten Einsichtswinkel überhaupt sichtbar ist und - im Gegensatz zu einer Freileitung - keine technischen Strukturen erkennbar sind, wird die Reichweite der Vorhabenwirkung grundsätzlich als gering eingestuft.“
- die Betrachtung des Fichtenkreuzschnabels im Rahmen der Prüfung der Ausnahmegenehmigungen auf einem höchst vorsorglichen Ansatz basiert. Ein Vorkommen im Eingriffsbereich ist insgesamt wenig wahrscheinlich, wird für besondere Fallkonstellationen aber berücksichtigt, um etwaigen Restrisiken Rechnung zu tragen. Vor diesem Hintergrund sind an die Unzumutbarkeit etwaiger Freileitungsalternativen keine überzogenen Anforderungen zu stellen.

Tabelle 14: Formular für die Bewertung des Fichtenkreuzschnabels hinsichtlich der technischen Alternative „Freileitung (mit oder ohne Überspannung)“ im Rahmen der vergleichenden Alternativenprüfung (aktualisierter Prüfungsbogen für Vögel auf Basis von SIMON et al. 2015)

Variantenbezeichnung: Freileitung (mit oder ohne Überspannung)	
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel	
Schutzstatus: ☐ VSch-RL-Anhang I ☐ VSch-RL Art. 4 Abs. 2 ☒ Europäische Vogelart	
(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)	
1. Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) bzw. der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. Schadensbegrenzung)	
a) Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art der im VS-Gebiet nach den EHZ geschützten Art wird ausgelöst. ☐ ja → Art _N ☒ nein	
b) Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand für die Art wird ausgelöst. ☒ ja → Art _A ☐ nein (Restrisiken) (wenn mind. 1x ja, dann weiter mit 2.)	

Variantenbezeichnung: Freileitung (mit oder ohne Überspannung)		
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel		
Schutzstatus: ☐ VSch-RL-Anhang I ☐ VSch-RL Art. 4 Abs. 2 ☒ Europäische Vogelart (Art _N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art _A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)		
2. Naturschutzfachlicher Wertindex für Art_N und/oder Art_A		
2.1 Einstufung der Typebene		
Kriterien	Skalierung der Wertestufen	Kategorien
a) Gefährdung (Deu) s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.1 Ryslavý et al. (2020)	1 ☒ 3 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐	* = ungefährdet V = Vorwarnliste 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes 2 = stark gefährdet; R = extrem selten 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen
b) Gefährdung (Bundesland) s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.1 Rote Listen der Bundesländer Bundesland: BY	1 ☒ 3 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐	* = ungefährdet V = Vorwarnliste 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes 2 = stark gefährdet; R = extrem selten 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen
c) Häufigkeit/Seltenheit (Deu) s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.2 Ryslavý et al. (2020)	1 ☐ 2 ☐ 3 ☒ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐	sh = sehr häufig (ergänzt für Vorkommen von > 1 Mio. BP) h = häufig mh = mäßig häufig s = selten ss = sehr selten es = extrem selten; ex = ausgestorben oder verschollen mit letztem Nachweis
d) Anteil der Gefährdung in den Bundesländern s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.4 BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)	1 ☒ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐	in 0 – 15 % der Bundesländer gefährdet in > 15 – 30 % der Bundesländer gefährdet in > 30 – 45 % der Bundesländer gefährdet in > 45 – 55 % der Bundesländer gefährdet in > 55 – 70 % der Bundesländer gefährdet in > 70 – 85 % der Bundesländer gefährdet in > 85 – 100 % der Bundesländer gefährdet
e) Mittelwert aus den Skalierungen der Wertstufen (Angabe mit einer Nachkommastelle)	1,5	
f) Gefährdung in Europa im globalen Kontext (SPEC) s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.7 PAPAZOGLU et al. (2004) - SPEC 1 - SPEC 2	-	☐ ja (wenn ja, dann + 0,5) ☒ nein ☐ ja (wenn ja, dann + 0,3) ☒ nein

Variantenbezeichnung: Freileitung (mit oder ohne Überspannung)																							
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel																							
Schutzstatus: ☐ VSch-RL-Anhang I ☐ VSch-RL Art. 4 Abs. 2 ☒ Europäische Vogelart																							
(Art _N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art _A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)																							
- SPEC 3		☐ ja (wenn ja, dann + 0,2) ☒ nein																					
g) Summe aus Mittelwert und den Zuschlägen	1,5																						
h) Typebene (Rundung von 2.1g auf eine ganze Zahl)	2	(minimaler Wert 1, maximaler Wert 7)																					
2.2 Berücksichtigung der Objektebene s. SIMON et al. (2015), Kap. C.2																							
Kriterien	Skalierung der Wertestufen	Kategorien																					
a) Wert der Typebene als Referenzwert (Wert von 2.1 h)	☒ ☐ ☐	Wert der Typebene 1 bis 3 = Einstufung grün Wert der Typebene 4 bis 5 = Einstufung gelb Wert der Typebene 6 bis 7 = Einstufung rot																					
b) Einstufung der Objektebene (Erhaltungszustand (EHZ) der Art im Schutz- oder im Projektgebiet) Einstufung gemäß: LANA (2001), SACHTELEBEN & BEHRENS (2010), SCHNITTER et al. (2006)	☒ ☐ ☐ ☐ A B C -	A = hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht - = unbekannt																					
c) Aggregationsvorschrift (Zu- bzw. Abschlag zur Einstufung der Typebene)	☐ ☒ ☐ ☐ +2 +1 0 -1	<table border="1"> <tr> <td>2.2.b)</td> <td colspan="2">A</td> <td colspan="2">B</td> <td colspan="2">C</td> </tr> <tr> <td>2.2.a)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2.2.c)</td> <td>+1</td> <td>+2</td> <td>+/-0</td> <td>+1</td> <td>-1</td> <td>+/-0</td> </tr> </table> Aggregationsvorschriften (s. SIMON et al. (2015), Kap. D 2.1.3)	2.2.b)	A		B		C		2.2.a)							2.2.c)	+1	+2	+/-0	+1	-1	+/-0
2.2.b)	A		B		C																		
2.2.a)																							
2.2.c)	+1	+2	+/-0	+1	-1	+/-0																	
2.3 Ermittlung des Naturschutzfachlichen Wertindex																							
a) Einstufung der Typebene (Eintragen des Wertes von 2.1 h)	2																						
b) Aggregation (Eintragen des Wertes von 2.2c)	+1																						
c) Naturschutzfachlichen Wertindex für Art_N und/oder Art_A (Summe aus 2.3a + 2.3b)	3	(minimaler Wert 1, maximaler Wert 7)																					
3. Einstufung der Beeinträchtigungen s. SIMON et al. (2015), Kap. C 3.2 für Art _N und/oder Art _A																							
Kriterien	Skalierung der Wertestufen	Kategorien																					
3.1 Verlust relevanter Habitatflächen																							
a) In der FFH-VP wurde eine Erheblichkeit durch den Verlust relevanter Habitatflächen prognostiziert: ☐ ja ☒ nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	Art_N entfällt	Größe des Habitatverlustes: Orientierungswert (OW) für die Art: Klassenzuordnung: <table border="1"> <tr><td>-</td></tr> <tr><td>-</td></tr> <tr><td>-</td></tr> </table> (OW = Orientierungswert der Stufe I gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER (2007); Angabe ohne Klammern für Arten der Klasse 1 bis 4 gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER 2007; Angabe in Klammern für Arten ab Klasse 5 gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER 2007)	-	-	-																		
-																							
-																							
-																							
b) In der saP wurde der Verbotstatbestand Verlust relevanter Habitate ausgelöst: ☒ ja ☐ nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	Art_A 1 ☒ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐	Habitatverluste (Ordinalskala in Anlehnung an SIMON et al. 2015) Sehr gering Gering Mäßig Mittel Hoch																					

Variantenbezeichnung: Freileitung (mit oder ohne Überspannung) Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel Schutzstatus: ☐ VSch-RL-Anhang I ☐ VSch-RL Art. 4 Abs. 2 ☒ Europäische Vogelart (Art _N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art _A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)		
	6 ☐ 7 ☐	Sehr hoch Extrem hoch
3.2 Projektbedingte Mortalität s. SIMON et al. (2015), Kap. C 3.2.2		
a) In der FFH-VP wurde eine Erheblichkeit durch projektbedingte Mortalität prognostiziert: ☐ ja ☒ nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	Art_N entfällt	
b) In der saP wurde der Verbotstatbestand Tötung ausgelöst: ☒ ja ☐ nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	Art_A 1 ☒ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐	Zu berücksichtigen sind die, durch die projektbedingten Wirkungen, zu erwartenden regelmäßigen/wiederkehrenden, mittleren jährlichen Verluste adulter Individuen . Handelt es sich um den einmaligen bzw. unregelmäßig auftretenden Verlust von Individuen, sind diese mit fachgutachterlicher Begründung in die entsprechende Skalierungsstufe einzustufen. Verlust einzelner Individuen Verlust sehr weniger Individuen Verlust weniger Individuen Verlust mehrerer Individuen Verlust vieler Individuen Verlust sehr vieler Individuen Verlust extrem vieler Individuen
3.3 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten s. SIMON et al. (2015), Kap. C 3.2.3		
a) In der FFH-VP wurde eine Erheblichkeit durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten prognostiziert: ☐ ja ☒ nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	Art_N entfällt	
b) In der saP wurde der Verbotstatbestand Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgelöst: ☒ ja ☐ nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	Art_A 1 ☒ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐	Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beeinträchtigt: Einzelne Individuen Sehr wenige Individuen Wenige Individuen Mehrere Individuen Viele Individuen Sehr viele Individuen Extrem viele Individuen
3.4 Projektbedingte Störung s. SIMON et al. (2015), Kap. C 3.2.4		
a) In der FFH-VP wurde eine Erheblichkeit durch Störung prognostiziert: ☐ ja ☒ nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	Art_N entfällt	

Variantenbezeichnung: Freileitung (mit oder ohne Überspannung)																																																																																																			
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel																																																																																																			
Schutzstatus: ☐ VSch-RL-Anhang I ☐ VSch-RL Art. 4 Abs. 2 ☒ Europäische Vogelart																																																																																																			
(Art _N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art _A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)																																																																																																			
b) In der saP wurde der Verbotstatbestand Störung ausgelöst: ☐ ja ☒ nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	Art_A 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐	(EHZ = Erhaltungszustand) Die projektbedingte erhebliche Störung verursacht im Hinblick auf den EHZ des Gebietsbestandes eine: Verschlechterung der Erhaltungszustandseinstufung ohne Klassensprung Verschlechterung der Erhaltungszustandseinstufung mit Klassensprung von B nach C oder A nach B Verschlechterung der Erhaltungszustandseinstufung mit Klassensprung von A nach C																																																																																																	
4. Konfliktschwere für Art_N und/oder Art_A																																																																																																			
4.1 Ermittlung der Konfliktschwere für den Verlust relevanter Habitatflächen																																																																																																			
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <th style="width: 10%;"></th> <th style="width: 40%;">Naturschutzfachlicher Wertindex</th> <th style="width: 10%;"></th> <th style="width: 40%;">Skalierung der Beeinträchtigung</th> </tr> <tr> <td>Art_N</td> <td rowspan="2">Eintragen des Wertes von 2.3c</td> <td rowspan="2">3</td> <td>Eintragen des Wertes von 3.1a</td> </tr> <tr> <td>Art_A</td> <td>Eintragen des Wertes von 3.1b</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">-</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">1</td> </tr> </table>					Naturschutzfachlicher Wertindex		Skalierung der Beeinträchtigung	Art _N	Eintragen des Wertes von 2.3c	3	Eintragen des Wertes von 3.1a	Art _A	Eintragen des Wertes von 3.1b				-				1																																																																														
	Naturschutzfachlicher Wertindex		Skalierung der Beeinträchtigung																																																																																																
Art _N	Eintragen des Wertes von 2.3c	3	Eintragen des Wertes von 3.1a																																																																																																
Art _A			Eintragen des Wertes von 3.1b																																																																																																
			-																																																																																																
			1																																																																																																
Zur Ermittlung der Konfliktschwere in Bezug auf das Beeinträchtigungskriterium Verlust relevanter Habitatflächen ist die folgende Matrix anzuwenden. Dazu ist jeweils für die Art_N bzw. Art_A der ermittelte Naturschutzfachliche Wertindex mit der Skalierungsstufe für den Verlust relevanter Habitatflächen in der Matrix zu verknüpfen. Aus der Diagonalen der Matrix ergibt sich die Konfliktschwere. Skalierungsstufe für den Verlust relevanter Habitatflächen <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center; margin: 10px 0;"> <tr> <td colspan="2"></td> <td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>7</td> </tr> <tr> <td rowspan="9" style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Naturschutzfachlicher Wertindex</td> <td>1 (sehr gering)</td> <td>1</td><td>1</td><td>2</td><td>2</td><td>3</td><td>3</td><td>4</td> </tr> <tr> <td>2 (gering)</td> <td>1</td><td>2</td><td>2</td><td>3</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td> </tr> <tr> <td>3 (mäßig)</td> <td>2</td><td>2</td><td>3</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>5</td> </tr> <tr> <td>4 (mittel)</td> <td>2</td><td>3</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>5</td><td>6</td> </tr> <tr> <td>5 (hoch)</td> <td>3</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>5</td><td>6</td><td>6</td> </tr> <tr> <td>6 (sehr hoch)</td> <td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>5</td><td>6</td><td>6</td><td>7</td> </tr> <tr> <td>7 (extrem hoch)</td> <td>4</td><td>5</td><td>5</td><td>6</td><td>6</td><td>7</td><td>7</td> </tr> <tr> <td>8 (extrem hoch)</td> <td>5</td><td>5</td><td>6</td><td>6</td><td>7</td><td>7</td><td>7</td> </tr> <tr> <td>9 (extrem)</td> <td>5</td><td>6</td><td>6</td><td>7</td><td>7</td><td>7</td><td>7</td> </tr> </table> Konfliktschwere (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix) <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center; margin: 10px 0;"> <tr> <td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>7</td> </tr> <tr> <td>Sehr gering</td><td>Gering</td><td>Mäßig</td><td>Mittel</td><td>Hoch</td><td>Sehr hoch</td><td>Extrem hoch</td> </tr> </table>						1	2	3	4	5	6	7	Naturschutzfachlicher Wertindex	1 (sehr gering)	1	1	2	2	3	3	4	2 (gering)	1	2	2	3	3	4	5	3 (mäßig)	2	2	3	3	4	5	5	4 (mittel)	2	3	3	4	5	5	6	5 (hoch)	3	3	4	5	5	6	6	6 (sehr hoch)	3	4	5	5	6	6	7	7 (extrem hoch)	4	5	5	6	6	7	7	8 (extrem hoch)	5	5	6	6	7	7	7	9 (extrem)	5	6	6	7	7	7	7	1	2	3	4	5	6	7	Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch
		1	2	3	4	5	6	7																																																																																											
Naturschutzfachlicher Wertindex	1 (sehr gering)	1	1	2	2	3	3	4																																																																																											
	2 (gering)	1	2	2	3	3	4	5																																																																																											
	3 (mäßig)	2	2	3	3	4	5	5																																																																																											
	4 (mittel)	2	3	3	4	5	5	6																																																																																											
	5 (hoch)	3	3	4	5	5	6	6																																																																																											
	6 (sehr hoch)	3	4	5	5	6	6	7																																																																																											
	7 (extrem hoch)	4	5	5	6	6	7	7																																																																																											
	8 (extrem hoch)	5	5	6	6	7	7	7																																																																																											
	9 (extrem)	5	6	6	7	7	7	7																																																																																											
1	2	3	4	5	6	7																																																																																													
Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch																																																																																													
a) Konfliktschwere für Art_N		Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex und der Skalierung der Beeinträchtigung:																																																																																																	
b) Konfliktschwere für Art_A		Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex und der Skalierung der Beeinträchtigung:																																																																																																	
		2																																																																																																	

Variantenbezeichnung: Freileitung (mit oder ohne Überspannung)																		
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel																		
Schutzstatus: ☐ VSch-RL-Anhang I ☐ VSch-RL Art. 4 Abs. 2 ☒ Europäische Vogelart																		
(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)																		
4.2 Projektbedingte Mortalität, Beschädigung oder Zerstörung von FS oder RS																		
4.2.1 Ermittlung des Populationsbiologischen Wertindex																		
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="width: 15%;"></th> <th style="width: 35%; background-color: #d9d9d9;">g) Naturschutzfachlicher Wertindex</th> <th style="width: 5%;"></th> <th style="width: 45%; background-color: #d9d9d9;">h) PSI (Populationsbiologischer Sensitivitäts-Index)</th> </tr> <tr> <td>Art_N und/oder Art_A</td> <td style="text-align: center;">Eintragen des Wertes von 2.3c:</td> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="text-align: center;">PSI gem. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> </table>						g) Naturschutzfachlicher Wertindex		h) PSI (Populationsbiologischer Sensitivitäts-Index)	Art _N und/oder Art _A	Eintragen des Wertes von 2.3c:	3	PSI gem. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)				5		
	g) Naturschutzfachlicher Wertindex		h) PSI (Populationsbiologischer Sensitivitäts-Index)															
Art _N und/oder Art _A	Eintragen des Wertes von 2.3c:	3	PSI gem. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)															
			5															
Für die Ermittlung der Konfliktschwere in Bezug auf das Beeinträchtigungskriterien „Projektbedingte Mortalität“ und „Beschädigung oder Zerstörung von FS oder RS“ ist zunächst der Naturschutzfachliche Wertindex über die folgende Matrix mit dem Populationsbiologischen Sensitivitäts-Index (PSI) der Art zu verknüpfen. (Der PSI der Art kann der Publikation von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) entnommen werden bzw. muss entsprechend abgeleitet werden.) Der PSI wird, wie in der Matrix dargestellt, den entsprechenden Skalierungsstufen zugeordnet. Aus der Diagonalen ergibt sich der Wert für die Einstufung „Populationsbiologischer Wertindex“. Populationsbiologischer Sensitivitäts-Index (PSI) gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) <table border="1" style="margin: 10px auto; border-collapse: collapse;"> <caption>Populationsbiologischer Wertindex (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix)</caption> <tr> <td style="background-color: #d9ead3;">1</td> <td style="background-color: #c6e0b4;">2</td> <td style="background-color: #ffffcc;">3</td> <td style="background-color: #fff2cc;">4</td> <td style="background-color: #f4cccc;">5</td> <td style="background-color: #f08080;">6</td> <td style="background-color: #e66060;">7</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Sehr gering</td> <td style="text-align: center;">Gering</td> <td style="text-align: center;">Mäßig</td> <td style="text-align: center;">Mittel</td> <td style="text-align: center;">Hoch</td> <td style="text-align: center;">Sehr hoch</td> <td style="text-align: center;">Extrem hoch</td> </tr> </table>					1	2	3	4	5	6	7	Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch
1	2	3	4	5	6	7												
Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch												
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 35%;">c) Populationsbiologischer Wertindex</td> <td style="width: 35%;">Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex 2.3 c und des PSI:</td> <td style="width: 30%; text-align: center;">3</td> </tr> </table>					c) Populationsbiologischer Wertindex	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex 2.3 c und des PSI:	3											
c) Populationsbiologischer Wertindex	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex 2.3 c und des PSI:	3																
4.2.2 Ermittlung der Konfliktschwere für die projektbedingte Mortalität																		
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="width: 15%;"></th> <th style="width: 35%; background-color: #d9d9d9;">Populationsbiologischer Wertindex</th> <th style="width: 5%;"></th> <th style="width: 45%; background-color: #d9d9d9;">Skalierung der Beeinträchtigung</th> </tr> <tr> <td>Art_N</td> <td rowspan="2" style="text-align: center;">Eintragen des Wertes von 4.2.1c</td> <td rowspan="2" style="text-align: center;">3</td> <td style="text-align: center;">Eintragen des Wertes von 3.2a</td> </tr> <tr> <td>Art_A</td> <td style="text-align: center;">Eintragen des Wertes von 3.2b</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> </table>						Populationsbiologischer Wertindex		Skalierung der Beeinträchtigung	Art _N	Eintragen des Wertes von 4.2.1c	3	Eintragen des Wertes von 3.2a	Art _A	Eintragen des Wertes von 3.2b				1
	Populationsbiologischer Wertindex		Skalierung der Beeinträchtigung															
Art _N	Eintragen des Wertes von 4.2.1c	3	Eintragen des Wertes von 3.2a															
Art _A			Eintragen des Wertes von 3.2b															
			1															

Variantenbezeichnung: Freileitung (mit oder ohne Überspannung)			
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel			
Schutzstatus: ☐ VSch-RL-Anhang I ☐ VSch-RL Art. 4 Abs. 2 ☒ Europäische Vogelart			
(Art _N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art _A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)			
Zur Ermittlung der Konfliktschwere in Bezug auf das Beeinträchtigungskriterium projektbedingte Mortalität ist die folgende Matrix anzuwenden. Dazu ist jeweils für die Art_N bzw. Art_A der ermittelte Populationsbiologische Wertindex mit der Skalierungsstufe für die projektbedingte Mortalität in der Matrix zu verknüpfen. Aus der Diagonalen der Matrix ergibt sich die Konfliktschwere. Für ubiquitäre Vogelarten ist gem. methodischem Leitfaden ein vereinfachtes Verfahren zu wählen (vgl. SIMON et al. 2015, siehe dort Kap. F 4, Tab. 49 & Tab. 50).			
Skalierungsstufe	Projektbedingte Mortalität (vereinfachte Skalierung) Für die Einstufungen sind die, durch die projektbedingten Wirkungen, zu erwartenden regelmäßigen/wiederkehrenden, mittleren, jährlichen Verluste adulter Individuen zu berücksichtigen. Handelt es sich um den einmaligen bzw. unregelmäßig auftretenden Verlust von Individuen, sind diese mit fachgutachterlicher Begründung in die entsprechende Skalierungsstufe einzustufen.		
1	Verluste einzelner bis weniger Individuen (Bspw. regelmäßige, aber seltene Einzelverluste u. i. d. R. auch einmalige Verluste von Individuen im Baufeld)		
2	Verluste mehrerer Individuen (Bspw. regelmäßige Verluste weniger Fledermausindividuen an Windkraftanlagen einem Raum mit mäßiger Aktivitätsdichte)		
3	Verlust vieler bis sehr vieler Individuen (Bspw. regelmäßige Tötung zahlreicher Jungfische/Fischlarven durch Kühlwasserentnahme in einem stark besiedelten Gewässerabschnitt)		

Populationsbiologischer Wertindex	1 Verluste einzelner Individuen	2 Verluste mehrerer Individuen	3 Verlust vieler bis sehr vieler Individuen
1 (Sehr gering / gering)	1	1	2
2 (Gering)	1	2	3
3 (Mäßig)	2	3	4
4 (Mittel)	3	4	5
5 (Hoch)	4	5	6
6 (Sehr hoch)	5	6	7
7 (Extrem hoch)	6	7	7

Konfliktschwere (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix)						
1	2	3	4	5	6	7
Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch

a) Konfliktschwere für Art_N	<i>Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Populationsbiologischen Wertindex und der Skalierungsstufe:</i>	-
b) Konfliktschwere für Art_A	<i>Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Populationsbiologischen Wertindex und der Skalierungsstufe:</i>	2

4.2.3 Ermittlung der Konfliktschwere für die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (FS oder RS)

	Populationsbiologischer Wertindex		Skalierung der Beeinträchtigung
Art _N	<i>Eintragen des Wertes von 4.2.1c</i>	3	<i>Eintragen des Wertes von 3.3a</i>
Art _A			<i>Eintragen des Wertes von 3.3b</i>
			-
			1

Variantenbezeichnung: Freileitung (mit oder ohne Überspannung)																																																	
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel																																																	
Schutzstatus: ☐ VSch-RL-Anhang I ☐ VSch-RL Art. 4 Abs. 2 ☒ Europäische Vogelart																																																	
(Art _N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art _A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)																																																	
Zur Ermittlung der Konfliktschwere in Bezug auf das Beeinträchtigungskriterium Verlust und Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist die folgende Matrix anzuwenden. Dazu wird jeweils für die Art _N bzw. Art _A der ermittelte Populationsbiologische Wertindex mit der Skalierungsstufe für den Verlust bzw. die Beschädigung von FS oder RS in der Matrix verknüpft. Aus der Diagonalen der Matrix ergibt sich die Konfliktschwere. Für ubiquitäre Vogelarten ist gem. methodischem Leitfaden ein vereinfachtes Schema zu wählen (vgl. SIMON et al. 2015, siehe dort Kap. F 5, Tab. 51).																																																	
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <th style="width: 20%;">Populationsbiologischer Wertindex</th> <th colspan="4">Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen durch Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</th> </tr> <tr> <th></th> <th style="width: 15%;">Gering</th> <th style="width: 15%;">Mäßig</th> <th style="width: 15%;">Mittel</th> <th style="width: 15%;">Hoch</th> </tr> <tr> <td>Sehr gering</td> <td style="background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="background-color: #90EE90; color: black;">2</td> <td style="background-color: #90EE90; color: black;">2</td> </tr> <tr> <td>Gering</td> <td style="background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="background-color: #90EE90; color: black;">2</td> <td style="background-color: #FFFF00; color: black;">3</td> </tr> <tr> <td>Mäßig</td> <td style="background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="background-color: #FFFF00; color: black;">3</td> <td style="background-color: #FFDAB9; color: black;">4</td> </tr> <tr> <td>Mittel</td> <td style="background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="background-color: #90EE90; color: black;">2</td> <td style="background-color: #FFDAB9; color: black;">4</td> <td style="background-color: #FFA500; color: black;">5</td> </tr> <tr> <td>Hoch</td> <td style="background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="background-color: #FFFF00; color: black;">3</td> <td style="background-color: #FFA500; color: black;">5</td> <td style="background-color: #FF0000; color: white;">6</td> </tr> <tr> <td>Sehr hoch</td> <td style="background-color: #90EE90; color: black;">2</td> <td style="background-color: #FFDAB9; color: black;">4</td> <td style="background-color: #FF0000; color: white;">6</td> <td style="background-color: #8B0000; color: white;">7</td> </tr> <tr> <td>Extrem hoch</td> <td style="background-color: #90EE90; color: black;">2</td> <td style="background-color: #FFA500; color: black;">5</td> <td style="background-color: #8B0000; color: white;">7</td> <td style="background-color: #8B0000; color: white;">7</td> </tr> </table>					Populationsbiologischer Wertindex	Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen durch Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten					Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr gering	1	1	2	2	Gering	1	1	2	3	Mäßig	1	1	3	4	Mittel	1	2	4	5	Hoch	1	3	5	6	Sehr hoch	2	4	6	7	Extrem hoch	2	5	7	7
Populationsbiologischer Wertindex	Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen durch Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten																																																
	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch																																													
Sehr gering	1	1	2	2																																													
Gering	1	1	2	3																																													
Mäßig	1	1	3	4																																													
Mittel	1	2	4	5																																													
Hoch	1	3	5	6																																													
Sehr hoch	2	4	6	7																																													
Extrem hoch	2	5	7	7																																													
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <th colspan="7">Konfliktschwere (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix)</th> </tr> <tr> <td style="background-color: #008000; color: white;">1</td> <td style="background-color: #90EE90; color: black;">2</td> <td style="background-color: #FFFF00; color: black;">3</td> <td style="background-color: #FFDAB9; color: black;">4</td> <td style="background-color: #FFA500; color: black;">5</td> <td style="background-color: #FF0000; color: white;">6</td> <td style="background-color: #8B0000; color: white;">7</td> </tr> <tr> <td>Sehr gering</td> <td>Gering</td> <td>Mäßig</td> <td>Mittel</td> <td>Hoch</td> <td>Sehr hoch</td> <td>Extrem hoch</td> </tr> </table>					Konfliktschwere (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix)							1	2	3	4	5	6	7	Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch																								
Konfliktschwere (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix)																																																	
1	2	3	4	5	6	7																																											
Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch																																											
a) Konfliktschwere für Art_N		Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Populationsbiologischen Wertindex und der Skalierungsstufe:		-																																													
b) Konfliktschwere für Art_A		Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Populationsbiologischen Wertindex und der Skalierungsstufe:		1																																													
4.3 Ermittlung der Konfliktschwere für die projektbedingte Störung																																																	
	Naturschutzfachlicher Wertindex		Skalierung der Beeinträchtigung																																														
Art _N	3		Eintragen des Wertes von 3.4a	-																																													
Art _A			Eintragen des Wertes von 3.4b	-																																													
Ableitung hinsichtlich der Konfliktschwere für projektbedingte Störung entfällt.																																																	
a) Konfliktschwere für Art_N		Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex und der Skalierungsstufe:		-																																													
b) Konfliktschwere für Art_A		Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex und der Skalierungsstufe:		-																																													
5. Zusammenfassung																																																	
5.1 Konfliktschweren für Art_N (Gebietsschutz)																																																	
a) Verlust relevanter Habitatflächen		Eintragen des Wertes von 4.1a		-																																													
b) Projektbedingte Mortalität		Eintragen des Wertes von 4.2.2a		-																																													

Variantenbezeichnung: Freileitung (mit oder ohne Überspannung)		
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel		
Schutzstatus: ☐ VSch-RL-Anhang I ☐ VSch-RL Art. 4 Abs. 2 ☒ Europäische Vogelart		
(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)		
c) Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	Eintragen des Wertes von 4.3. 2a	-
d) Projektbedingte Störung	Eintragen des Wertes von 4.3a	-
5.2 Konfliktschweren für Art_A (Artenschutz)		
a) Verlust relevanter Habitatflächen	Eintragen des Wertes von 4.1b	2
b) Projektbedingte Mortalität	Eintragen des Wertes von 4.2.2b	2
c) Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	Eintragen des Wertes von 4.3. 2b	1
d) Projektbedingte Störung	Eintragen des Wertes von 4.3b	-
5.3 Höchste Konfliktschwere		
Höchste Konfliktschwere für Art _N	Eintragen des Wertes von 5.1*	-
Höchste Konfliktschwere für Art _A	Eintragen des Wertes von 5.2*	2
*Bei einer gleichzeitigen Wirkung mehrerer Beeinträchtigungen ist mit einer fachgutachterlichen Begründung auch eine Aufwertung des Wertes für die Konfliktschwere möglich.		
5.4 Zusatzbemerkungen: Die projektbedingten Wirkungen verursachen einen:		
vollständigen Verlust relevanter Habitatflächen der Art.	☐ ja ☒ nein	
vollständigen Verlust der Art als Erhaltungsziel des VS-Gebietes:	☐ ja ☒ nein	
vollständigen Verlust des lokalen Bestandes der Art:	☐ ja ☒ nein	
vollständigen Verlust der FS oder RS der Art:	☐ ja ☒ nein	

Im Hinblick auf den Vergleich mit der technischen Alternative einer Freileitung zeigt sich, dass diese für die betrachtete Art Fichtenkreuzschnabel keine nachweisliche Entlastung mit sich bringen würde. Folglich wurde auch die Freileitung für den Abschnitt C1 hinsichtlich ihrer Konfliktschwere gleich bewertet (Stufe 2 „gering“). Zudem lassen sich für diese Alternative zusätzliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht sicher ausschließen.

1.5.1.4.3 Bewertung des Rückschlagpotenzials auf den Gesamialternativenvergleich (GAV) im Rahmen der Bundesfachplanung nach § 8 NABEG

- Die Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (ASE) stellte keine obligatorische Unterlage der BFP dar, sondern ein Werkzeug, um das Risiko eines Planungstorsos durch verfahrenskritische Arten für die spätere Planfeststellung zu bewerten bzw. zu verringern (z. B. risikoreiche Ausnahmeanträge für seltene bzw. sehr sensible Arten)
- Als verfahrenskritische Vogelarten der BFP gelten gemäß WULFERT et al. (2018) insbesondere die Arten der NWI-Klassen 1 bis 3 (NWI = Naturschutzfachlicher Wertindex; vgl. (BERNOTAT UND DIERSCHKE 2016)).
- Zusätzlich wurden in Abstimmung mit der BNetzA weitere Arten in die Auswahl genommen:
 - MGI-Klassen I.1-I.3 und II.4-II.5 (MGI = Mortalitätsgefährdungsindex; vgl. (BERNOTAT UND DIERSCHKE 2016))
 - Störungssensible Arten, v. a. bestimmte Koloniebrüter, falls nicht bereits berücksichtigt
 - weitere repräsentative Arten im schlechten EHZ (z. B. bestimmte Spechte und Greifvögel)

- Der Fichtenkreuzschnabel ist auf Ebene der BFP im Gegensatz zu dem unter den vorgenannten Aspekten definierten Artenspektrum nicht als verfahrenskritisch einzustufen gewesen (ubiquitäre Vogelart; MGI IV.8, NWI 4 bundesweit, im Projektgebiet erreicht der NWI sogar lediglich Stufe 3), sodass der Ausnahmeantrag im vorliegenden Planfeststellungsverfahren den Erdkabelvorrang für Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a nicht gefährdet.
- Die in der Planfeststellung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung angelegten Kriterien, die über die Bundesfachplanung wesentlich hinausgehen, beziehen nun den Fichtenkreuzschnabel mit ein. Aufgrund der Strukturierung der Wälder im Planungsraum, mit der in aller Regel gegebenen Dominanz der Fichte, würde sich das Problem hinsichtlich des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für den Fichtenkreuzschnabel gleichermaßen auch in jeder anderen auf Ebene der Bundesfachplanung geprüften Trassenkorridoralternative stellen. Somit hätte eine Einbeziehung der Art auch im Rahmen nicht zu anderen Ergebnissen im GAV geführt.

1.5.1.4.4 **Zwischenfazit zur Alternativenprüfung**

Zur übersichtlichen Darstellung zeigt die nachfolgende Auflistung die ermittelten Konfliktschweren für die Durchführung der Vorhaben als Erdkabeltrasse und die geprüften Alternativen:

- geplante Erdkabeltrasse: **Stufe 2** (gering)
- Räumliche Alternative „Verschiebung der Trasse innerhalb des fTK“: **Stufe 2** (gering)
- Räumliche Alternative „Verwendung alternativer Trassenkorridore aus der BFP (§ 8 NABEG)“ **Stufe 2** (gering)
- Technische Alternative „Verlängerte geschlossene Querung“: **Stufe 2** (gering)
- technischen Alternative „Freileitung (mit oder ohne Überspannung)“: **Stufe 2** (gering)

Insgesamt zeigt sich im Rahmen einer Gesamtabwägung, dass die mit den Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a verbundene Konfliktschwere für den Fichtenkreuzschnabel im Vergleich zu den ermittelten Konfliktschweren für die geprüften Alternativen auf gleichem Niveau eingestuft wurde, sodass selbst bei Eintritt des höchst vorsorglich angenommenen Ausnahmefalls keine dieser Alternativen signifikant weniger konfliktträchtig wäre. Damit sind zumutbare Alternativen i. S. d. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nicht gegeben.

1.5.1.5 **Plausible Darlegung, dass der Erhaltungszustand der Population des Fichtenkreuzschnabels sich auch ohne FCS-Maßnahmen nicht verschlechtert**

Die Vorschrift des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG stellt klar, dass es nicht einzig darauf ankommt, dass keine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes eintritt, wenn sich aus Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen ergeben. So folgt aus Art. 16 Abs. 1 FFH-RL, dass Abweichungen von den zum Schutz der Arten des Anhangs IV FFH-RL bestimmten Verboten grundsätzlich nur zugelassen werden dürfen, wenn der Erhaltungszustand der hiervon betroffenen Population günstig ist (*EuGH, Ur. v. 10.05.2007 – C-508/04, Rn. 115*). Der sich hiermit verbindende absolute Schutz aller nicht in günstigem Zustand befindlichen Populationen hat in der Rechtsprechung des EuGH allerdings eine gewisse Lockerung erfahren. Die Aussagen des Gerichtshofs sind hiernach so zu verstehen, dass eine sich auf Art. 16 Abs. 1 FFH-RL gründende Abweichung von den Verboten trotz ungünstigen Erhaltungszustandes „ausnahmsweise“ in Betracht kommt, wenn sachgemäß nachgewiesen ist, dass sich dieser Zustand der Populationen nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung ihres günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. (siehe hierzu insgesamt *Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, § 45 BNatSchG Rn. 31*).

Auch wenn für den Fichtenkreuzschnabel als Europäische Vogelart anstelle des Art. 16 FFH-RL eher Art. 9 der VSch-RL Anwendung findet, erscheint ein Verweis auf Art. 16 Abs. 1 FFH-RL auch in der vorliegenden Unterlage angezeigt, um eine analoge Anwendung auf europäische Vogelarten im Interesse eines Gleichlaufs der Voraussetzungen für Ausnahmen zu erreichen. Hierdurch wird an die Bewertung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betrachteten Vogelart ein strengerer Maßstab angelegt, da der Art. 9 VSch-RL für eine Ausnahme gerade nicht verlangt, dass sich die jeweilige Art in einem günstigen Erhaltungszustand befindet.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen des Fichtenkreuzschnabels durch das Vorhaben nicht verschlechtert, Abzustellen ist insoweit allerdings nicht auf die Erhaltungssituation der lokalen Population (VGH München Urt. v. 29.03.2016 – 22 B 14.1875 ua, juris Rn. 69; Gellermann NuR 2009, 476, 479). Stattdessen kommt es darauf an, ob die Population, als deren Teil der lokale Bestand erscheint, in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet als lebensfähiges Element erhalten bleibt (vgl. BVerwG NVwZ 2010, 1221 Rn. 10; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 100. EL Januar 2023, § 45 BNatSchG Rn. 30).

Die Bestände des Fichtenkreuzschnabels gelten mit einem Bestand zwischen 5,8 und 13 Mio. Brutpaaren in Europa und 32.000 bis 85.000 Brutpaaren mit Stand 2016 (vgl. hierzu 1995-1999: 27.000 bis 100.000 Brutpaare) in Deutschland als stabil (BAUER et al. 2012; RYSLAVY et al. 2020). Nach Einflügen der Art kann es mitunter zu Brutansiedlungen von Individuen aus weit entfernten Regionen kommen (BAUER et al. 2012). Auch in Bayern weist der Bestand aufgrund dieser Anpassung des Fichtenkreuzschnabels an seinen Lebensraum eine große Spanne zwischen 10.000 und 18.500 Revieren auf (RUDOLPH et al. 2016). Der Bestand wird sowohl nach BAUER et al. (2012) als auch nach RUDOLPH et al. (2016) lang- und kurzfristig als stabil angesehen. Ebenso wird der Fichtenkreuzschnabel weder in Deutschland (vgl. RYSLAVY et al. 2020) noch in Bayern (vgl. RUDOLPH et al. 2016) auf der Roten Liste geführt und sein Erhaltungszustand wird in Bayern als günstig eingestuft.

Das Bruthabitat der Art ist in ihren gesamten Vorkommensgebieten jedes Jahr von forstwirtschaftlichen Einschlägen in den Wintermonaten sowie von Windwürfen und Borkenkäferkalamitäten betroffen. Dieser Faktor, der für die Gesamtpopulation als wesentlich bedeutsamer einzustufen ist als die Rodung in einem kleinen Bereich innerhalb eines Teilareals, scheint keinen negativen Einfluss auf die Population zu haben. Somit ist davon auszugehen, dass der Einfluss dieser Einzelmaßnahme ebenso keine Auswirkungen auf die Gesamtpopulation des Fichtenkreuzschnabels hat. Deshalb ist sicher davon auszugehen, dass ggf. durch die Realisierung der Vorhaben entstehende Einzelverluste keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet haben. Hinzu kommt, wie im Zuge der weiteren Ausnahmegründe erwähnt, dass ein von der Planung betroffenes Vorkommen der Art aufgrund der unregelmäßigen Einflüge lediglich höchst vorsorglich angenommen wird. Ein Vorkommen im Eingriffsbereich ist insgesamt wenig wahrscheinlich, wird für besondere Fallkonstellationen aber berücksichtigt, um etwaigen Restrisiken Rechnung zu tragen. Damit stehen die Vorhaben einer Beibehaltung des guten Erhaltungszustands des Fichtenkreuzschnabels i. S. d. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nicht entgegen.

1.5.1.6 Fazit und Antragstellung

Unter der Annahme, dass beim Bau der Vorhaben durch die notwendigen Rodungen ggf. Individuen des Fichtenkreuzschnabels verletzt oder getötet und Brutstandorte zerstört werden könnten, wurde eine Prüfung der Voraussetzungen für ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt. Diese Prüfung hat höchst vorsorglichen Charakter für den unwahrscheinlichen Fall, dass es aufgrund des Baus zu einer Betroffenheit des Fichtenkreuzschnabels kommen wird. Es wurde bei der Prüfung plausibel dargelegt, dass die Voraussetzungen auf Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG gegeben sind. Dies sind:

- Darlegung des Interesses der öffentlichen Sicherheit i. S. d. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG,
- Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG,
- Nachweis, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind,
- Plausible Darlegung, dass der Erhaltungszustand der Populationen des Fichtenkreuzschnabels sich auch ohne FCS-Maßnahmen nicht verschlechtert.

→ Die gegenständlichen Vorhaben sind im Ergebnis zulassungsfähig

2 Literatur- und Quellenverzeichnis

- Bauer, Hans-Günther, Bezzel, E., & Fiedler, W. (2012). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz* (Einbändige Sonderausg. der 2., vollständig überarb. und erw. Aufl. 2005.). Wiebelsheim, Hunsrück: AULA-Verl.
- APLIC. (2012). Avian Power Line Interaction Committee - Reducing Avian Collisions with Power Lines: The State of the Art in 2012. Washington, D.C.
- Bauer, Bezzel, & Fiedler. (2012). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz* (Einbändige Sonderausg. der 2., vollständig überarb. und erw. Aufl. 2005.). Wiebelsheim, Hunsrück: AULA-Verl.
- Bernotat, D., & Dierschke, V. (2021). Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil III: Anhänge zum Grundlagenteil, 4. Fassung, Stand 31.08.2021 (S. 197). Leipzig, Winsen (Luhe).
- Bernotat, & Dierschke. (2016). Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – (S. 460).
- BfN. (2019). Bundesamt für Naturschutz - Kombinierte Vorkommen und Verbreitungskarten der Arten der Vogelschutz-Richtlinie - Berichtsjahr 2019. <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht/berichtsdaten.html>. Zugriffen: 12. März 2021
- Lambrecht, H., & Trautner, J. (2007). Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 (Endbericht zum Teil Fachkonventionen) (S. 316).
- LANA. (2001). Bund/Ländergemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung: Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft „Naturschutz“ der Landes-Umweltministerien (LANA). URL: www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/030306_lana.pdf
- Landkreis Hof. Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Feldgehölze südwestlich Vierschau“ (2003).
- Landratsamt Hof (Hrsg.). Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Regnitzgrund“ (1995).
- Papazoglou, C., Kreiser, K., Waliczky, Z., & Burfield, I. (2004). Birds in the European Union: a status assessment. Birdlife International.
- Regierung von Oberfranken (Hrsg.). Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Landkreise Hof, Rehau und Wunsiedel (Lamitztal) (1970).
- Regierungsbezirk Oberfranken (Hrsg.). Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“ im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken (2000).
- Rudolph, B.-U., Schwandner, J., & Fünfstück, H. J. (2016). Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns (S. 30). Augsburg: Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU). [https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000007?SID=1275874823&ACTIONxSESSx-SHOWPIC\(BILDxKEY:%27Ifu_nat_00342%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27\)](https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000007?SID=1275874823&ACTIONxSESSx-SHOWPIC(BILDxKEY:%27Ifu_nat_00342%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27))
- Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., & Sudfeldt, C. (2020). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz, (57), 13–112.
- Sachteleben, J., & Behrens, M. (2010). Konzept zum Monitoring des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. BfN-Skripten, 278.
- Schnitter, P., Eichen, C., Ellwanger, G., Neukirchen, M., & Schröder, E. (2006). Empfehlungen für die Erfassung und Bewertungen von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), (Sonderheft 2), 370.

- Simon, M., Runge, H., Schade, S., & Bernotat, D. (2015). Bewertung von Alternativen im Rahmen der Ausnahmeprüfung nach europäischem Gebiets- und Artenschutzrecht: Ergebnisse des gleichnamigen F+E-Vorhabens (FKZ 3511 82 1000) (Bd. 420). Bonn: Bundesamt für Naturschutz.
- StMUV (Hrsg.). Verordnung über den „Naturpark Fichtelgebirge“ vom 26. Juli 1990 (GVBl. S. 309, BayRS 791-5-12-U) (1990).
- Wulfert, K., Köstermeyer, H., & Lau, M. (2018). Arten und Gebietsschutz auf vorgelagerten Planungsebenen: Ergebnisse des gleichnamigen F+E-Vorhabens (FKZ 3515 82 0100). Bonn: Bundesamt für Naturschutz.

3 **Abkürzungsverzeichnis**

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BNetzA	Bundesnetzagentur
BNT	Biotop- und Nutzungstypen
EU	Europäische Union
FFH	Fauna-Flora-Habitat
GLB	geschützter Landschaftsbestandteil
GW	Gigawatt (1.000.000.000 W), Einheit der elektrischen Leistung
ha	Hektar
Hrsg.	Herausgeber
KSR	Kabelschutzrohr
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
Natura 2000	Natura 2000 ist der Name für ein europaweites Netz von nach EU-Recht geschützten besonderen Schutzgebieten. Es umfasst die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie sowie die Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie.
NP	Nationalpark
OVG	Oberverwaltungsgericht
SOL	SuedOstLink
StMUV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
TenneT	TenneT TSO GmbH
TP	Technische Planung
VP	Verträglichkeitsprüfung
WP	Wertpunkt

Gesetze und Verordnungen

BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BBPIG	Bundesbedarfsplangesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NSG-VO	Naturschutzgebietsverordnung
LSG-VO	Landschaftsschutzgebietsverordnung